

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1982

MONTAG, 31. MAI 1982

Nr. 22

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Minister des Innern		
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Niestetal, Landkreis Kassel .. 1010	Leistungen der Hessischen Flüchtlingswohnheime und Entgeltzahlungen der Bewohner 1012	Im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten 1030
Übersicht über die Organisation der inneren Bauverwaltung in Hessen .. 1010	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 1014	Im Bereich des Hessischen Rechnungshofes 1030
Öffentliches Auftragswesen; hier: 22. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung betr. Verhinderung von Schwarzarbeit bei der Ausführung von öffentlichen Aufträgen 1010	Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	Die Regierungspräsidenten
Der Hessische Minister der Justiz	Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung gemeinschaftlicher Teichanlagen für die Angelfischerei 1014	DARMSTADT
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 1010	Verwaltungsvorschrift für die Verwendung des Aufkommens aus der Abwasserabgabe und Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz 1015	Zulassung als Gegensachverständiger für die Untersuchung von Arzneimittel-Gegenproben 1030
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	Personalnachrichten	Verordnung zur Aufhebung der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Altenstadt / Ortsteil Lindheim, Wetteraukreis“ 1031
Gemeinsamer Runderlaß betr. Öffentliches Auftragswesen; hier: Verhinderung von Schwarzarbeit bei der Ausführung von öffentlichen Aufträgen 1010	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1026	GIESSEN
Sicherstellung des Baues und Betriebes der 110-KV-Leitung, Abzweig Lumdatal 1011	Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen 1027	3. Sitzung der regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidenten in Gießen als oberer Landesplanungsbehörde 1031
Der Hessische Sozialminister	Im Bereich des Hessischen Kultusministers 1029	Buchbseprechungen 1031
Richtlinie zur vertraulichen Behandlung an die Gewerbeaufsicht gerichteter Beschwerden 1011	Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik 1030	Öffentlicher Anzeiger 1032
Mehrfachbeschäftigung 1012	Im Bereich des Hessischen Sozialministers 1030	Andere Behörden und Körperschaften 1037
		Öffentliche Ausschreibungen 1039
		Stellenausschreibungen 1039

Seite 1009

Die fünfte Folge 1982 der monatlich erscheinenden Beilage

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

Ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM + Versandkosten zuzüglich 6,5 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an: BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO, KG
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 0 61 21 / 3 96 71

583

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Niestetal, Landkreis Kassel

Der Gemeinde Niestetal im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge der Gemeinde Niestetal zeigt auf der nach dem oberen Drittel von Weiß und Rot gevierten Flaggenbahn auf der Vierung das Wappen der Gemeinde.“

Wiesbaden, 14. Mai 1982

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 49/82
StAnz. 22/1982 S. 1010

„Gräffstraße 5, 6148 Heppenheim (Bergstr.)“

heißen.

Die Redaktion

StAnz. 22/1982 S. 1010

585

Öffentliches Auftragswesen;

hier: 22. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung betr. Verhinderung von Schwarzarbeit bei der Ausführung von öffentlichen Aufträgen

Bezug: Erlaß vom 25. Mai 1976 (StAnz. S. 1202) und Gemeinsamer Runderlaß vom 7. Mai 1982 (StAnz. S. 1010)

Durch Gemeinsamen Runderlaß vom 7. Mai 1982 ist die Neufassung des o. a. Erlasses veröffentlicht worden.

Der Runderlaß ist auch von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu beachten.

Wiesbaden, 12. Mai 1982

Der Hessische Minister des Innern
V A 51 — 61 c 04/11 — 69/82
StAnz. 22/1982 S. 1010

584

Übersicht über die Organisation der Inneren Bauverwaltung in Hessen

Bezug: Erlaß des HMdI vom 23. März 1982 (StAnz. S. 840)

In der Übersicht zu dem o. a. Erlaß muß es in Abschn. II unter Landkreise bei Bergstraße (S. 841, linke Spalte) statt „Schloßgasse 13, 6110 Dieburg“ richtig

DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

586

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschweises

Der für die RichterIn Dorothea Rummel vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts Darmstadt ausgestellte Dienstausschweis

Nr. 14 ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 14. Mai 1982

Der Hessische Minister der Justiz
2000 E — I/1 — 439/82
StAnz. 22/1982 S. 1010

587

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Öffentliches Auftragswesen;

hier: Verhinderung von Schwarzarbeit bei der Ausführung von öffentlichen Aufträgen

Bezug: Erlaß vom 25. Mai 1976 (StAnz. S. 1202)

Gemeinsamer Runderlaß

Nach § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung vom 31. Mai 1974 (BGBl. I S. 1252), geändert durch den Art. 5 des BillBG vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390, 1393), handelt ordnungswidrig, wer wirtschaftliche Vorteile in erheblichem Umfang durch die Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen erzielt, obwohl er

- der Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch nicht nachgekommen ist,
- der Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nicht nachgekommen ist oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung) nicht erworben hat oder
- ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreibt, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung).

Um sicherzustellen, daß bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen nicht einer Ordnungswidrigkeit Vorschub geleistet wird, hat der öffentliche Auftraggeber sich in Zweifelsfällen vor der Vergabe von Dienst- oder Werkleistungen davon zu überzeugen, daß der Bewerber zur Ausführung solcher Leistungen berechtigt ist.

Das kann geschehen

- durch Prüfung der Handwerkskarte,
- durch eine Anfrage der Vergabestelle an die zuständige Handwerkskammer, ob der Bewerber in der Handwerksrolle eingetragen ist und falls dies verneint wird,
- durch eine Anfrage der Vergabestelle an die zuständige

Industrie- und Handelskammer, ob der Bewerber Mitglied der Industrie- und Handelskammer ist.

Dieser Gemeinsame Runderlaß gilt für die Behörden des Landes Hessen sowie die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Für die Anwendung dieses Gemeinsamen Runderlasses durch die Gemeinden und Gemeindeverbände ist der Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 12. Mai 1982 (StAnz. S. 1010) ergangen.

Mein o. a. Erlaß tritt damit außer Kraft.

Wiesbaden, 7. Mai 1982

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
L II 2 — 55 m

Hessischer Minister
für Bundesangelegenheiten
Z — 342/82

Hessischer Minister des Innern
V A 51 — 61 c 04/11 — 69/82

Hessischer Minister der Finanzen
P 10 — V A 41

Hessischer Minister der Justiz
5310 — I/7 429/82

Hessischer Kultusminister
I B 1 — 000/410 — 137

Hessischer Sozialminister
V A 4 — 25 d — 71/82

Hessischer Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
I A 4 — H 1011

Hessischer Minister
für Wirtschaft und Technik
II b 42 — 610.2

StAnz. 22/1982 S. 1010

588

Sicherstellung des Baues und Betriebes der 110-kV-Leitung, Abzweig Lumdata

Anordnung

Nach § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird die Beschränkung und — soweit diese nicht ausreicht — die Entziehung von Grundeigentum und Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung zum Zwecke des Baues und Betriebes der 110-kV-Leitung LumdataI zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hannover, für zulässig erklärt.

Nach § 11 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz wird angeordnet: Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist zur Ausführung von Vorarbeiten zulässig.

Beschränkungen und — soweit diese nicht ausreichen — Enteignungen von Grundeigentum sind nur in den Gemarkungen Alten-Buseck und Treis a. d. Lumda zulässig.

Zuständige Enteignungsbehörde ist der Regierungspräsident in Gießen. Das Hessische Enteignungsgesetz (HEG) vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107) findet Anwendung.

Über den Verlauf etwaiger Enteignungsverfahren ist der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik zu unterrichten. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn bis zum 31. Mai 1984 noch kein Antrag auf Einleitung eines Enteignungsverfahrens gestellt worden ist.

Wiesbaden, 10. Mai 1982

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 12 — 78 b 04-05/79-4
gez. Th u r m a n n

StAnz. 22/1982 S. 1011

589

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Richtlinie zur vertraulichen Behandlung an die Gewerbeaufsicht gerichteter Beschwerden

Um die in § 3 Abs. 3 der Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Hessen vom 13. Februar 1979 (StAnz. S. 533 ff.) vorgesehene Vertraulichkeit von Beschwerden zu sichern, wird folgendes bestimmt:

I.

Die Vertraulichkeit einer Beschwerde ist unter Umständen dann nicht ausreichend gewährleistet, wenn Akten, aus denen Hinweise auf eine Beschwerde sowie den Beschwerdeführer zu entnehmen sind, an Gerichte oder Behörden anderer Verwaltungszweige auf deren Amtshilfeersuchen sowie von Amts wegen (vgl. § 69 OWiG) übersandt worden sind. Gleiches gilt, wenn ein am Verwaltungsverfahren Beteiligter Einsicht in solche Akten begehrt (vgl. § 29 HVwVfG).

Im Interesse der Wahrung der Vertraulichkeit von Beschwerden ist es daher in solchen Fällen geboten zu prüfen, ob die Akten Vorgänge enthalten, die vertraulich zu behandeln sind. Trifft dies zu, so ist nach Maßgabe der jeweils anzuwendenden Verfahrensvorschriften die Vorlage von Akten im hierfür erforderlichen Maße, in Ausnahmefällen auch in vollem Umfang, zu verweigern. Auch darf Akteneinsicht nur eingeschränkt oder — sofern im Einzelfall geboten — überhaupt nicht gewährt werden. Im allgemeinen dürfte dem Gebot, die Vertraulichkeit zu wahren, ausreichend Rechnung getragen werden, wenn die entsprechenden Aktenteile entnommen bzw. zurückgehalten werden. Wird so verfahren, genügt es, einen Hinweis in die Akten aufzunehmen, daß ein behördeninterner Vorgang entnommen worden ist.

Da Beschwerden nicht Voraussetzung für das Handeln von Amts wegen, sondern lediglich Anregungen dafür sind, sollten sie allerdings grundsätzlich ohnehin nicht zu den Sachakten genommen, vielmehr getrennt gehalten werden.

II.

Die Rechtsvorschriften, die im Einzelfall zu beachten sind, sind nicht einheitlich. Nach der Verwaltungsgerichtsordnung, der Zivilprozessordnung, der Finanzgerichtsordnung, dem Sozialgerichtsgesetz, dem Ordnungswidrigkeitengesetz, dem Verwaltungsverfahrensgesetz sowie im staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren gilt im wesentlichen folgendes:

1. Im Verwaltungsverfahren ist das Gewerbeaufsichtsamt nach § 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO zwar grundsätzlich verpflichtet, dem Gericht Akten und Urkunden vorzulegen. Geheimhaltung vertraulich zu behandelnder Beschwerden ist jedoch über Satz 2 des § 99 Abs. 1 VwGO zu erreichen. Danach kann die Vorlage von Urkunden und Akten sowie ggf. Teilen davon u. a. dann verweigert werden, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz (z. B. nach § 139 b GewO) oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen. Die Verweigerung der Aktenvorlage läßt sich jedoch nicht auf die beamtenrechtliche Pflicht zur Amtverschwiegenheit (vgl. § 39 BRRG, § 75 HBG) oder die Geheimhaltungspflicht nach § 30 HVwVfG stützen.

Zu den Vorgängen, welche ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen, gehören alle Fälle, in denen die Bekanntgabe vertraulicher Angaben dazu führen würde, daß solche Mitteilungen unterbleiben und damit die Erfüllung staatlicher (hoheitlicher) Aufgaben erschwert wird.

Geheimhaltung kommt ferner in Betracht, wenn berechnete Interessen des Informanten dafür sprechen (vgl. auch § 29 Abs. 2 HVwVfG für das Verwaltungsverfahren).

Bei der Entscheidung darüber, ob eine Beschwerde den Schutz der Vertraulichkeit genießt, bedarf es einer sorgfältigen Abwägung der widerstreitenden Interessen. So wird der Schutz der Vertraulichkeit hinter das Interesse des Arbeitgebers, den Namen des Beschwerdeführers zu erfahren, etwa nicht allein deswegen zurücktreten, weil der vertrauliche Hinweis Anlaß für eine Betriebsbesichtigung war. Diese hat der Arbeitgeber vielmehr in jedem Fall zu dulden.

Da andererseits die Vertraulichkeit nicht für Denunziationen mißbraucht werden darf, kann sie bei bewußt wahrheitswidrigen Angaben nicht in Anspruch genommen werden.

Unbeschadet dessen wird die Beschwerde eines Arbeitnehmers danach in der weitüberwiegenden Zahl der Fälle ein Vorgang sein, der seinem Wesen nach geheimgehalten ist. Nach Lage des Einzelfalles kann es zweckmäßig sein, den Beschwerdeführer um Äußerung zu bitten, ob er auf die vertrauliche Behandlung seiner Beschwerde verzichtet.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wird die Weigerungserklärung vom Sozialministerium abgegeben (§ 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Ersucht ein Verwaltungsgericht das Gewerbeaufsichtsamt um Übersendung von Akten, deren Inhalt teilweise oder in vollem Umfang vertraulich zu behandeln ist, so ist dem Sozialministerium unter Vorlage der Akten zu berichten. Dabei ist auf alle Umstände einzugehen, die nach Sachlage für die Entscheidung von Bedeutung sein können.

2. Im Verfahren vor den Finanzgerichten und den Sozialgerichten besteht u. a. dann keine Verpflichtung, Akten und Urkunden dem Gericht vorzulegen, wenn das Sozialministerium dies verweigert, weil die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen (vgl. § 86 Abs. 2 FGO, § 119 Abs. 1 SGG). Insoweit gelten die Ausführungen in Nr. 1 entsprechend.

Ersucht ein Finanzgericht oder ein Sozialgericht das Gewerbeaufsichtsamt um Übersendung von Akten, deren Inhalt ganz oder teilweise vertraulich zu behandeln ist, so ist dem Sozialministerium unter Vorlage der Akten zu berichten. Auch dabei ist auf alle Umstände einzugehen, die nach Sachlage für die Entscheidung von Bedeutung sein können.

3. Im Verfahren nach der Zivilprozessordnung, die insoweit auch für arbeitsgerichtliche Verfahren gilt, besteht für die Gewerbeaufsichtsämter keine uneingeschränkte Pflicht, einem gerichtlichen Vorlegungsersuchen nachzukommen. Die Vorlegung geschieht nach den Grundsätzen der Amtshilfe in entsprechender Anwendung der §§ 4 bis 8 HVwVfG (vgl. unten Nr. 7). Die Gewerbeaufsichtsämter sind daher zur Vorlage von Akten nicht verpflichtet, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen. Insoweit gelten die Ausführungen in Nr. 1 entsprechend.

Ergibt die Prüfung im Einzelfall, daß die Akten Bestandteile enthalten, welche vertraulich zu behandeln sind, so

müssen die Gewerbeaufsichtsämter die Aktenvorlage in eigener Zuständigkeit im gebotenen Umfang verweigern.

- Im Bußgeldverfahren stellt eine Beschwerde regelmäßig nur eine Anregung dar, die Ermittlungen aufzunehmen. Der Bußgeldbescheid wird auf das Ergebnis der Ermittlungen des Gewerbeaufsichtsamtes und nicht auf den vertraulichen Hinweis gestützt. Es bestehen daher grundsätzlich keine Bedenken, vertrauliche Beschwerden nicht in die Bußgeldakten aufzunehmen oder, sofern dies geschehen ist, entsprechende Akteile vor Einsichtnahme durch den Verteidiger (§ 46 OWiG i. V. m. § 147 StPO) sowie vor Übersendung an die Staatsanwaltschaft nach Einspruch (§ 69 OWiG) zu entnehmen bzw. zurückzuhalten.

Die Gewerbeaufsichtsämter haben das Erforderliche in eigener Zuständigkeit zu veranlassen.

5. Stellt das Gewerbeaufsichtsamt bei der Überprüfung einer Beschwerde, die vertraulich zu behandeln ist, eine strafbare Handlung fest, wegen der es nach § 8 Abs. 4 der Dienstanweisung die Einleitung eines Strafverfahrens zu beantragen hat, so bestehen grundsätzlich keine Bedenken dagegen, die Staatsanwaltschaft von der Tatsache, daß eine Beschwerde vorliegt, sowie von der Person des Beschwerdeführers nicht in Kenntnis zu setzen. Die Feststellungen des Revisionsbediensteten werden im allgemeinen zur Aufklärung ausreichen.

Wendet sich die Staatsanwaltschaft im Rahmen eines von ihr bereits eingeleiteten Ermittlungsverfahrens, etwa wegen des Verdachts strafbarer Handlungen nach § 145 d StGB (Vortäuschen einer Straftat) oder § 164 StGB (Falsche Verdächtigung), an das Gewerbeaufsichtsamt mit dem Ersuchen, den Beschwerdeführer zu benennen, so steht diesem Verlangen der Grundsatz der vertraulichen Behandlung von Beschwerden entgegen. Werden Akten angefordert, sind aus demselben Grund alle Hinweise, welche auf eine Beschwerde hindeuten, zu entnehmen, sofern nicht nach Lage des Einzelfalles die Vorlage der Akten insgesamt zu verweigern ist.

Der Gewährung der Amtshilfe steht in beiden Fällen der Grundsatz der vertraulichen Behandlung von Beschwerden nicht entgegen, wenn die Anzeige offensichtlich bewußt wahrheitswidrig erstattet worden ist.

Die Gewerbeaufsichtsämter haben das Erforderliche in eigener Zuständigkeit zu veranlassen. Schließt sich die Staatsanwaltschaft der Auffassung des Gewerbeaufsichtsamtes nicht an, im konkreten Einzelfall stehe die vertrauliche Behandlung von Beschwerden dem Benennungsverlangen oder der Aktenvorlage entgegen, ist dem Sozialministerium umgehend unter Aktenvorlage zu berichten.

6. Im Verwaltungsverfahren nach dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454) ist das Gewerbeaufsichtsamt u. a. dann nicht verpflichtet, einem Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen Beteiligter oder dritter Personen, geheimgehalten werden müssen (§ 29 Abs. 2 HVwVfG). Die Ausführungen zu Nr. 1 gelten insoweit entsprechend.

Die Entscheidung, ob im konkreten Fall die Akteneinsicht teilweise oder ganz zu verweigern ist, liegt bei den Gewerbeaufsichtsämtern.

7. Schließlich sind die Gewerbeaufsichtsämter auf Amtshilfeersuchen von Behörden anderer Verwaltungszweige zur Vorlage von Akten oder Urkunden nicht verpflichtet, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen (§ 5 Abs. 2 HVwVfG). Die Ausführungen zu Nr. 1 gelten insoweit entsprechend.

Die Entscheidung liegt grundsätzlich bei den ersuchten Gewerbeaufsichtsämtern. Besteht die ersuchende Behörde auf der Amtshilfe, so entscheidet das Sozialministerium (§ 5 Abs. 5 HVwVfG). Die Gewerbeaufsichtsämter haben daher in derartigen Fällen unter Vorlage der betreffenden Akten zu berichten.

Die vorstehend dargelegten Grundsätze finden keine Anwendung auf Amtshilfeersuchen von anderen Gewerbeaufsichtsämtern, da diese ebenfalls verpflichtet sind, Beschwerden im vorbezeichneten Rahmen sowie die Namen der Beschwerdeführer vertraulich zu behandeln. Das andere Gewerbeaufsichtsamt ist aber auf die vertraulich zu behandelnden Akteile hinzuweisen.

III.

Angesichts der schwierigen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Vertraulichkeit von Beschwerden ergeben, sollten zu diesem Komplex mündlich oder telefonisch weder Auskünfte noch Anhaltspunkte gegeben werden, vielmehr ist der Fragesteller zu einer schriftlichen Anfrage zu veranlassen, in welchem die Gründe für sein Verlangen ausführlich dargestellt sein müssen.

Wiesbaden, 5. Mai 1982

Der Hessische Sozialminister
M — I C 2 — 53 a 002
gez. Clauss

StAnz. 22/1982 S. 1011

590

Mehrfachbeschäftigung

Bezug: Erlaß vom 19. Januar 1976 (StAnz. S. 347)

Das Problem unzulässiger Mehrfachbeschäftigung ist nicht nur von arbeitsschutzrechtlicher Relevanz, sondern hat auch Auswirkungen auf andere Bereiche, wie das Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390) ebenfalls deutlich macht.

Der Einhaltung der Rechtsvorschriften kommt mithin besondere Bedeutung zu, welche durch eine ungünstige Arbeitsmarktlage nur noch erhöht wird.

Allerdings liegt eine Schwierigkeit bei der Feststellung, ob überhaupt mehr als ein Arbeitsverhältnis besteht. Deshalb ist der Hinweis angebracht, daß Mehrfachbeschäftigungen neuerdings leichter zu erkennen sind:

Das Zweite Haushaltsstrukturgesetz hat nämlich ab 1982 die Lohnsteuerepauschalierung für Teilzeitbeschäftigte gemäß § 40 a des Einkommensteuergesetzes an die Voraussetzung gebunden, daß dem Arbeitgeber eine Bescheinigung der Gemeinde über die Zulässigkeit der Lohnsteuerepauschalierung vorgelegt wird. Die Gemeinde stellt dem Arbeitnehmer diese Bescheinigung nur einmal pro Jahr aus. Die Bescheinigung kann also immer nur einem Arbeitgeber vorliegen. Hat deshalb ein Teilzeitbeschäftigter keine entsprechende Bescheinigung, sondern statt dessen die Steuerkarte mit der Steuerklasse VI vorgelegt, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß er mehr als zwei Arbeitsverhältnisse hat.

Auf den o. a. Erlaß wird ergänzend Bezug genommen.

Wiesbaden, 27. April 1982

Der Hessische Sozialminister
I C 2 — 53 c 101

StAnz. 22/1982 S. 1012

591

Leistungen der Hessischen Flüchtlingswohnheime und Entgeltzahlungen der Bewohner

1. Leistungen der Flüchtlingswohnheime
Die Verwaltungen des Notaufnahmelandes Gießen und der Hessischen Flüchtlingswohnheime gewähren den Bewohnern folgende Leistungen:

- 1.1 Unterkunft,
- 1.2 Beheizung der Unterkünfte und Bereitstellung von Heizmaterial für Kochzwecke,
- 1.3 Gemeinschaftsverpflegung in Wohnheimen mit Küchenbetrieb,
- 1.4 Leistungen bei Hilfsbedürftigkeit,
- 1.5 Transportkosten für Umsiedlergut.

- 1.1 Unterkunft
 - 1.1.1 Die Unterbringung in einem Hessischen Flüchtlingswohnheim ist eine Obdachgewährung auf Zeit. Sie soll nur in Ausnahmefällen länger als ein Jahr dauern. Als Unterkunft wird der notwendige Wohn- und Schlafraum mit einfacher Geräteausrüstung einschließlich Matratzen, Schlafdecken und Bettwäsche zur Verfügung gestellt.

Beleuchtung und Wasser sind in dem notwendigen Umfang zur Verfügung zu stellen. Zur Unterkunft gehören auch die Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände und die Reinigung der Bettwäsche, soweit nicht der Bewohner deren Beschädigung zu vertreten hat.

- 1.2 Beheizung der Unterkünfte und Bereitstellung von Heizmaterial für Kochzwecke

- 1.2.1 Die Beheizung der Unterkünfte, die an Zentralheizungsanlagen angeschlossen sind, ist durch die Wohnheimverwaltungen zu regeln. Für die übrigen Unterkunfts-räume ist Heizmaterial im Rahmen des von den Verwaltungen festzustellenden Bedarfs auszugeben. Das gilt auch für die Bereitstellung von Brennmateriale für Kochzwecke.
- 1.2.2 In den nicht zentralbeheizten Wohnheimen haben die Bewohner für die Beheizung der ihnen zugewiesenen Wohnräume und für die Beschaffung des Brennmaterials für Kochzwecke selbst zu sorgen. In Fällen der Hilfsbedürftigkeit, insbesondere während der ersten Tage des Wohnheimaufenthaltes, ist von den Wohnheimverwaltungen ausreichend Heizmaterial zur Verfügung zu stellen.
- 1.3 Gemeinschaftsverpflegung in Wohnheimen mit Küchenbetrieb
- 1.3.1 Volle Tagesverpflegung wird nur in den Wohnheimen gewährt, in denen Küchenanlagen zur Herrichtung der Gemeinschaftsverpflegung vorhanden sind.
- 1.3.2 In Wohnheimen, die über keine Gemeinschaftsverpflegung verfügen, kann den dort untergebrachten Bewohnern das für die Selbstverpflegung erforderliche Gerät leihweise zur Verfügung gestellt werden.
- 1.4 Leistungen bei Hilfsbedürftigkeit
- 1.4.1 Im Falle der Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) werden Bar- und Sachleistungen in Anlehnung an den Abschnitt 2 BSHG sowie Krankenversorgung und Hilfe zur Pflege in Anlehnung an § 37 und § 69 Abs. 3 BSHG gewährt.
- 1.4.2 Soweit Barleistungen gewährt werden, ist ein Rückstattungsanspruch zu vereinbaren. Zur Sicherung dieses Anspruches hat der Heimbewohner vor der ersten Leistung des Landeswohnheimes nach nachstehendem Muster (Anlage 1) einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschließen, der ihn zur Rückzahlung verpflichtet. Bei Rückforderungen bleiben die ersten 7 Tage des Aufenthaltes in den Landeswohnheimen unberücksichtigt.
- 1.4.3 Die Antragsteller im Notaufnahmeverfahren, deren Aufenthalt im Notaufnahmelaager Gießen nach ihrer Flucht oder Übersiedlung in der Regel nur wenige Tage beträgt, erhalten für die Zeit ihres Aufenthaltes freie Unterkunft und Verpflegung und zusätzlich ein Taschengeld. Dieses wird nach Überprüfung durch den zuständigen Regierungspräsidenten auf dem Erlaßwege festgesetzt. Leistungen nach Ziffer 1.4.1 werden nicht gewährt.
- 1.5 Transportkosten für Umsiedlergut
- 1.5.1 Bei Einweisung in ein anderes Flüchtlingswohnheim oder in Wohnungen haben die Bewohner Anspruch auf unentgeltliche Beförderung einschließlich des ihnen gehörenden Umsiedlergutes auf dem kürzesten bzw. preiswertesten Weg. Dies gilt nicht für die während des Wohnheimaufenthaltes erworbenen Möbel und Geräte, soweit dabei unvertretbare Mehrkosten entstehen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Bewohner des Notaufnahmelaagers Gießen und der Hessischen Flüchtlingswohnheime können auf einzelne Leistungen, z. B. Verpflegung, verzichten.

Der Verzicht auf Inanspruchnahme von Ausstattungsgegenständen und Gerät ist nur in begründeten Fällen zulässig und hat keine Ermäßigung des von den Bewohnern zu leistenden Entgeltes zur Folge.

Für die unter Ziffern 1.1—1.3 genannten Leistungen sind Entgelte von den Wohnheimbewohnern zu entrichten.

Für die unter Ziffern 1.1—1.3 genannten Leistungen sind Entlingswohnheime

Für die Leistungen der Flüchtlingswohnheime gemäß Ziffern 1.1—1.3 sind von den Bewohnern Entgelte zu entrichten, die dem Wert der empfangenen Leistungen entsprechen. Verwaltungs- bzw. Herrichtungskosten (z. B. bei Verpflegung) bleiben unberücksichtigt.

Es sind folgende Entgeltzahlungen von den Bewohnern zu fordern:

- 2.1 Entgelt für die Gewährung von Unterkunft einschließlich Einrichtungsgegenständen und Nebenleistungen (Beleuchtung, Wasser usw.)
- 2.1.1 Das Entgelt für die Gewährung von Unterkunft richtet sich nach den für vergleichbare Sozialwohnungen üblichen

Mieten. Innerhalb des ersten Jahres nach erstmaliger Unterbringung in einem Landesflüchtlingswohnheim wird das Entgelt um 35% gemindert. Handelt der Heimbewohner der Hausordnung zuwider, kann vom Zeitpunkt der Zuwiderhandlung an das volle Entgelt erhoben werden. Sofern sich Bewohner länger als ein Jahr in dem Wohnheim aufhalten, ist von diesen der volle Mietzins als Entgelt für die Unterkunft zu fordern. Zu dem jeweils ermittelten Betrag ist als Entgelt für gemeinsam benutzte Räume sowie für Küchen- und Flurbeleuchtung ein Zuschlag von 25% zu erheben. Soweit keine besonderen Kochräume mit Geräteausstattung (Anrichten und Schränke zur Aufbewahrung von Lebensmitteln) zur Verfügung stehen, beträgt der Zuschlag nur 10%. Über Abweichungen entscheidet der Regierungspräsident.

- 2.1.2 Für die Bereitstellung und Unterhaltung von Einrichtungsgegenständen und Geräten wird ein Pauschbetrag pro Tag und Person von 0,20 DM erhoben.

In Wohnheimen, in denen der Energieverbrauch in den Unterkunftsräumen nicht durch Zwischenzähler ermittelt wird, beträgt der Pauschbetrag 0,40 DM pro Tag und Person. Die Betriebskostenpauschale einschließlich Reinigung der Bettwäsche beträgt 0,40 DM pro Tag und Person.

Die Betriebskostenpauschale im Sinne der 2. Berechnungsverordnung wird durch die Regierungspräsidenten überprüft und ggf. neu festgesetzt.

- 2.1.3 Bei Beschädigung der Unterkunft oder ihrer Einrichtung, die der Bewohner verursacht hat, hat dieser Schadensersatz zu leisten.

- 2.1.4 Die Entgelterhebung erfolgt vom Tage des Zugangs bis zum Tage vor dem Abgang, wobei bei längerem Aufenthalt die kalendermonatliche Abrechnung die Regel ist.

- 2.2 Entgelt für die Beheizung der Unterkünfte bzw. für die Bereitstellung von Heizmaterial

- 2.2.1 Als Entgelt für die Beheizung der Unterkünfte in Gebäuden mit Zentralheizung oder zentraler Brennstoffversorgung ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April (Heizperiode) ein Heizkostenbeitrag von monatlich 3,50 DM/qm zu erheben.

- 2.2.2 Der zuständige Regierungspräsident prüft nach Ablauf der jeweiligen Heizperiode, ob im Fall einer weiteren Kostensteigerung bei flüssigen, gasförmigen und festen Brennstoffen eine Erhöhung des Heizkostenbeitrages zur annähernden Kostendeckung erforderlich wird und berichtet bis spätestens zum 1. August eines jeden Jahres. Zur Vermeidung unterschiedlicher Verfahrensweisen erfolgt die Neufestsetzung der Heizkostenpauschale durch den Hessischen Sozialminister.

- 2.2.3 Für die Bereitstellung von Energie zu Kochzwecken werden, soweit der Verbrauch einschließlich etwaiger Grundgebühren für Zwischenzähler nicht besonders in Rechnung gestellt wird, pro Tag und Kochstelle mindestens 0,50 DM erhoben.

- 2.2.4 Ziffer 2.1.4 gilt entsprechend.

- 2.3 Entgelt für Verpflegung (Gemeinschaftsverpflegung) im Falle der Inanspruchnahme dieser Leistungen in Wohnheimen mit Küchenbetrieb

- 2.3.1 Für die Teilnahme an der vollen Tagesverpflegung (Gemeinschaftsverpflegung) ist pro Tag und Person ein Entgelt in Höhe des jeweils durch den Hessischen Sozialminister festgesetzten Verpflegungssatzes zu entrichten. Sonderleistungen für Diät- und Sonderkost bleiben bei der Festsetzung des Entgeltes in der Regel unberücksichtigt.

- 2.4 Erfüllung der Entgeltzahlungen durch die Bewohner: Zur Erfüllung der Entgeltzahlungen haben die Bewohner der Wohnheime ihre eigenen Mittel einzusetzen. Zu den eigenen Mitteln gehören grundsätzlich alle Nettoeinkünfte, insbesondere alle Bezüge aus einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis (Löhne, Gehälter, Pensionen, Renten — außer Beschäftigtengrundrenten —) und aus Unterhaltsansprüchen (Leistungen bürgerlich-rechtlich verpflichteter Angehöriger), Unterhaltshilfen nach dem LAG sowie Unterstützungen öffentlicher Art (Arbeitslosengeld und -hilfe). Zu den eigenen Mitteln gehören ferner die an die Wohnheimbe-

wohner gewährten Leistungen nach den Bestimmungen des BSHG bzw. in Anlehnung gewährte Zahlungen.

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1982 in Kraft.

Alle bisher ergangenen Erlasse betreffend Leistungen der Hessischen Flüchtlingswohnheime und Entgeltzahlungen der Bewohner werden hiermit aufgehoben, mit Ausnahme der Erlasse über den Verpflegungssatz im Notaufnahmegerät Gießen und in den Hessischen Flüchtlingswohnheimen.

Wiesbaden, 7. Mai 1982

Der Hessische Sozialminister

StS — IV A 4 a

StAnz. 22/1982 S. 1012

Muster eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Sicherung von Rückerstattungsansprüchen

....., den

Zwischen dem Land Hessen, endvertreten durch den Leiter des

und

Herrn/Frau

wird folgender Rückerstattungsvertrag abgeschlossen:

Ich/wir verpflichte/n mich/uns, die mir/uns von der Verwaltung des

vom 19..... ab

in Anlehnung an den Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) und § 37 BSHG gewährten Leistungen (außer einmaligen Beihilfen und Leistungen in Anlehnung an § 69.3 BSHG) wieder zu erstatten, sobald ich/wir für den gleichen Zeitraum laufende Einnahmen von anderer Seite, z. B. aus Arbeit, Renten (außer Beschädigtengrundrenten), Pensionen, Arbeitslosengeld und -hilfe, Unterhaltsansprüchen, Unterhaltshilfen nach dem Lastenausgleichsgesetz, empfangen.

....., den

Unterschrift des Wohnheimleiters

Unterschrift

Unterschrift des Ehegatten

592

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main am 5. Oktober 1981 ausgestellte Dienstausweis Nr. 20 für Gewerbereferendar Dr.-Ing. Joachim Grebe, geboren am 9. November 1949, ist verlorengegangen und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 6. Mai 1982

Der Hessische Sozialminister

I C 1 a — 7 d 050

StAnz. 22/1982 S. 1014

593

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung gemeinschaftlicher Teichanlagen für die Angelfischerei

Bezug: Erlasse vom 30. September 1978 (StAnz. S. 2109) und vom 28. Februar 1981 (StAnz. S. 605)

1. Gesetzliche Grundlage

Die Förderung der Fischereiwirtschaft erfolgt gemäß § 48 Abs. 2 des Fischereigesetzes für das Land Hessen vom 11. November 1950 (GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106).

2. Zweck der Maßnahme

Die Angelfischerei hat in den letzten Jahren bei der Bewirtschaftung und Gesunderhaltung sowie bei der Verbesserung fischereilich nutzbarer Gewässer immer mehr an Bedeutung gewonnen. Um diese Aufgaben, die sich hinsichtlich der Pflege der Fischereigewässer, der Verschönerung des Landschaftsbildes, der Verbesserung des Kleinklimas, der Erhaltung des Ökosystems und Erholungswertes der Landschaft ergeben, durch gezielte Maßnahmen zu erleichtern, werden die unter Ziffer 3 aufgeführten Aufwendungen aus der Fischereiabgabe gefördert.

3. Förderungsmaßnahmen

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können gefördert werden:

- 3.1 Sanierung bestehender ablaßbarer Teiche und sonstiger stehender Fischereigewässer — Bagger- und Kiesseen.
- 3.2 Errichtung ablaßbarer neuer Teiche, die in die Landschaft eingebunden und in ihrer Ufergestaltung dem Charakter natürlicher stehender Gewässer angepaßt werden.

4. Zuwendungsfähige Aufwendungen

- 4.1 Zuwendungsfähig sind alle mit den Maßnahmen unmittelbar zusammenhängenden und tatsächlich entstehenden Aufwendungen, insbesondere für Gemeinschaftsanlagen, soweit sie nach Ziffer 5 nicht ausgeschlossen sind oder der fischereilichen Nutzung nicht entsprechen.
- 4.2 Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind.

5. Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen

- 5.1 Kosten für Ankauf bestehender Anlagen.
- 5.2 Kosten für Vereins- oder Funktionshäuser.
- 5.3 Kosten für Unterhaltung der Anlagen.
- 5.4 Ausgenommen von den Förderungsmaßnahmen nach den Nrn. 3.1 und 3.2 sind die Errichtung und Sanierung von

Zuchtteichen und entsprechenden Anlagen in der Angelfischerei.

6. Antragsberechtigte

Fischereigenossenschaften, Fischerinnungen sowie im Vereinsregister eingetragene Sportfischereivereine und Fischereiverbände, die eine ordnungsgemäße Hege und Pflege der Gewässer gewährleisten.

7. Zuständigkeit und Verfahren

7.1 Zuständige Behörde für die Bewilligung der Zuwendungen ist das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landwirtschaft — in Kassel.

7.2 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind schriftlich in zweifacher Ausfertigung an das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landwirtschaft — in Kassel zu richten.

Folgende Unterlagen (zweifach) sind mit den Anträgen vorzulegen:

1. eine Beschreibung und Erläuterung der vorgesehenen Maßnahme;
 2. Übersichtsplan, aus dem die Lage der Teichanlage und die vorgesehene Maßnahme zu ersehen sind;
 3. eine Kostenaufstellung sowie ein Finanzierungsplan;
 4. eine wasserbehördliche und bauaufsichtsbehördliche sowie naturschutzrechtliche Genehmigung, sofern eine solche erforderlich ist.
- 7.3 Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt nach den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (StAnz. 1974 S. 1562 und 1977 S. 2374).

8. Gewährung der Zuschüsse

- 8.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- 8.2 Zuwendungen können gewährt werden bis zur Höhe von 50% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten; insgesamt darf die Zuwendung je Vorhaben 10 000,— DM und in Zonengrenzgemeinden 20 000,— DM nicht überschreiten.
- 8.3 Die Zuwendungsempfänger sind zu verpflichten, eine Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen und der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendungen durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung durch den Hessischen Rechnungshof, den Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten oder das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung zu gestatten.

- 8.4 Zuwendungen können versagt werden, wenn der Antragsteller auf Grund seiner wirtschaftlichen Lage auch ohne die Zuwendung des Landes die Maßnahme durchführen kann.
- 8.5 Wenn für ein und dieselbe Maßnahme von einer anderen Stelle Landesmittel bewilligt worden sind bzw. werden, ist die Gewährung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien nicht möglich.
- 9. Soweit Zuwendungen an Betriebe oder Unternehmen gewährt werden, sind die Richtlinien über den Vollzug des Hessischen Subventionsgesetzes vom 19. Mai 1977 (StAnz. S. 2374) zu beachten.
- 10. **Widerruf und Rückforderung**
Für den Widerruf der Bewilligung und die Rückzahlung der Zuwendung gilt Nr. 10 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.
- 11. **Inkrafttreten**
Diese Neufassung gilt ab 13. November 1981. Meine Bezugserlasse werden aufgehoben.

Wiesbaden, 13. November 1981

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
II A 3 — 92 b — 04 — 6111/81
StAnz. 22/1982 S. 1014

594

Verwaltungsvorschrift für die Verwendung des Aufkommens aus der Abwasserabgabe und Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz

Auf Grund des § 13 des Abwasserabgabengesetzes in Verbindung mit §§ 18—20 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz wird die nachfolgend abgedruckte Verwaltungsvorschrift für die Verwendung des Aufkommens aus der Abwasserabgabe erlassen.

Weiter wurde auf Grund der im Vollzug des Abwasserabgabengesetzes gewonnenen Erfahrungen die Allgemeine Verwaltungsvorschrift in einigen Bestimmungen geändert und ergänzt sowie in diesem Zusammenhang redaktionell überarbeitet und gestrafft. Die nachfolgend abgedruckte Neufassung der Verwaltungsvorschrift ersetzt die Fassung vom 21. Juli 1981 (StAnz. S. 1567), die hiermit aufgehoben wird.

Wiesbaden, 5. Mai 1982

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
V B 2 — 79 f 02 — 2/82
StAnz. 22/1982 S. 1015

**Verwaltungsvorschrift für die Verwendung
des Aufkommens aus der Abwasserabgabe**

Gliederung

- 1. Grundsätze
- 2. Verwendungszweck
- 3. Grundlagen für die Gewährung von Zuwendungen
- 3.1 Allgemeine Maßnahmen für den Gewässerschutz
- 3.2 Zuwendungen zum Bau von Abwasseranlagen
- 3.2.1 Kommunale Anlagen
- 3.2.2 Anlagen für gewerbliche Unternehmen
- 4. Inkrafttreten
- 1. Grundsätze
- 1.1 Rechtsgrundlage für die Verwendung des Aufkommens aus der Abwasserabgabe sind § 13 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721 ff.) in Verbindung mit §§ 18—20 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HABwAG) vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I S. 540).
- 1.2 Für alle Zuwendungen aus der Abwasserabgabe gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Hessen, insbesondere
 - die Landeshaushaltsordnung (LHO)
 - das jeweils maßgebende Haushaltsgesetz
 - die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 LHO vom 9. August 1974 (StAnz. 1974 S. 1572 und 1977 S. 2376), die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (ABewGr) — Anlage 1 zu den VV zu § 44 LHO (StAnz. 1974 S. 1578), die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze — Gebietskörperschaften (ABewGr-GebietsK) — Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO (StAnz. 1974 S. 1582) und die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 LHO (ZBau Land) (StAnz. 1974 S. 1584) sowie

- die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung — Zins-A) — Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO (StAnz. 1979 S. 1654).
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Finanzierungsmittel aus der Abwasserabgabe besteht nicht.
- 2. Verwendungszweck
- 2.1 Das zur Verfügung stehende Aufkommen ist nach den in § 13 AbwAG und § 19 HABwAG festgelegten Grundsätzen zu verwenden.
- 2.2 Gefördert werden können auch sonstige Maßnahmen, die der Gewässerreinigung dienen.
- 2.3 Nicht förderungsfähig sind Kanäle und die zugehörigen Bauwerke innerhalb des Ortsentwässerungsnetzes einschl. der für diesen Zweck benutzten Hauptsammler.
- 3. Grundlagen für die Gewährung von Zuwendungen
- 3.1 Allgemeine Maßnahmen für den Gewässerschutz
- 3.1.1 Maßnahmen in und an Gewässern zur Beobachtung und Verbesserung der Gewässergüte können durch einmalige Zuwendungen in der Regel bis zur Höhe von 50 vom Hundert der Kosten gefördert werden.
- 3.1.2 Betriebskosten für besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte — z. B. Stromkosten für Sauerstoffanreicherung — können in der Regel bis zu 50 vom Hundert gefördert werden, es sei denn, es besteht ein höherer gesetzlicher Erstattungsanspruch (zur Inanspruchnahme fremder Einrichtungen — § 15 HSOG).
- 3.1.3 Die Forschung und Entwicklung von Anlagen oder Verfahren zur Verbesserung der Gewässergüte können durch einmalige Zuwendungen in der Regel bis zur Höhe von 50 vom Hundert der Gesamtkosten gefördert werden.
Die Gesamtkosten umfassen bauliche Investitionen, Gutachten und Untersuchungen sowie laufende Aufwendungen, wie z. B. Sach-, Personal- und Betriebskosten, die während des Forschungs- und Entwicklungszeitraumes auflaufen.
- 3.1.4 Für die Aus- und Fortbildung des Betriebspersonals für Abwasserbehandlungsanlagen u. a. Anlagen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte können dem Träger entsprechender Veranstaltungen einmalige Zuwendungen in der Regel bis zu 50 vom Hundert der Gesamtaufwendungen gegeben werden.
- 3.1.5 Für das Antragsverfahren gilt Nummer 3.2.2.3 entsprechend.
- 3.2 Zuwendungen zum Bau von Abwasseranlagen
- 3.2.1 Kommunale Anlagen
Für die Gewährung von Zuwendungen zum Bau kommunaler Abwasseranlagen und für das Antragsverfahren gelten die „Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen“ in der jeweils gültigen Fassung. Soweit Anlagen eine über die Mindestanforderungen nach § 7a WHG weitergehende Abwasserbehandlung vorsehen, können die dabei entstehenden Mehrkosten angemessen berücksichtigt werden.
- 3.2.2 Anlagen für gewerbliche Unternehmen
- 3.2.2.1 Die Gewährung einer Finanzierungshilfe setzt einen genehmigten baureifen Entwurf voraus.
- 3.2.2.2 Zuwendungen werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als einmalige Zuschüsse gewährt. Sie sollen in der Regel 15 vom Hundert, in begründeten Einzelfällen höchstens 1/3 der Baukosten nicht überschreiten. Kosten für Planung und Bauleitung sind nur dann förderungsfähig, wenn die entsprechenden Arbeiten durch fremde Kräfte ausgeführt werden. Nicht förderungsfähig sind Anschlüsse an kommunale Kanalisationsanlagen, Dienstwohnungen und Dienstgebäude (z. B. für Klärwärter) sowie Grundstückskosten und Geldbeschaffungskosten.
- 3.2.2.3 Förderungsanträge sind bei den Regierungspräsidenten mit folgenden Unterlagen einzureichen:
Erläuterung des Vorhabens;

- Kostenüberschlag für die zur Ausführung vorgesehene Maßnahmen und für das Gesamtvorhaben, wenn Ausführung nach Bauabschnitten erfolgt;
Finanzierungsplan;
letzte Jahresabschlüsse oder vergleichbare Unterlagen.
- 3.2.2.4 Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten entscheidet über den Antrag im Benehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik.
- 3.2.2.5 Die bewilligten Zuwendungen können entsprechend dem Baufortschritt über den zuständigen Regierungspräsidenten abgerufen werden.
4. Inkrafttreten
Diese Verwaltungsvorschrift ist mit Wirkung vom 1. Januar 1982 anzuwenden.

Wiesbaden, 5. Mai 1982

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
V B 2 — 79 f 02 — 2/82

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift für den Vollzug des
Abwasserabgabengesetzes und des Hessischen
Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz**

Gliederung

1. Grundsatz
2. Arten der Abwasserabgabe
3. Zuständigkeit und Verfahren
 - 3.1 Zuständige Behörde
 - 3.2 Verfahren
 - 3.2.1 Erklärung des Abgabepflichtigen
 - 3.2.1.1 Schmutzwasser
 - 3.2.1.2 Niederschlagswasser und Kleineinleitungen
 - 3.2.1.3 Vorlage der Erklärung
 - 3.2.1.4 Prüfung
 - 3.2.2 Vordrucke
 - 3.2.3 Kosten
 4. Ermittlung der Abwasserabgabe
 - 4.1 Abwasserabgabe für Schmutzwasser außer Kleineinleitungen
 - 4.1.1 Bewertungsgrundlagen
 - 4.1.1.1 Schädlichkeitsparameter
 - 4.1.1.1.1 Absetzbare Stoffe
 - 4.1.1.1.1.2 Oxidierbare Stoffe
 - 4.1.1.1.1.3 Giftigkeit des Abwassers
 - 4.1.1.1.2 Jahresschmutzwassermenge
 - 4.1.1.1.3 Regelwert, Höchstwert, Bezugswert
 - 4.1.1.1.4 Vorabzug, Schadeinheiten
 - 4.1.1.1.5 Festsetzungsgrundlagen
 - 4.1.2 Ermittlung aus dem Einleitungsbescheid
 - 4.1.3 Ermittlung auf Grund wasserbehördlicher Einleitungsüberwachung
 - 4.1.4 Ermittlung in sonstigen Fällen, Schätzung
 - 4.1.5 Ermittlung auf Grund von Anträgen und Erklärungen des Abgabepflichtigen
 - 4.1.5.1 Antrag auf Bewertung der absetzbaren Stoffe nach ihrem Gewicht
 - 4.1.5.2 Antrag auf Berücksichtigung der Vorbelastung
 - 4.1.5.3 Antrag auf Berücksichtigung von Nachklärteichen
 - 4.1.5.4 Antrag auf Zulassung und Berücksichtigung eines Meßprogramms
 - 4.1.5.5 Erklärung einer verringerten Einleitung
 - 4.1.6 Ermäßigung auf Grund der Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß § 7 a WHG oder höherer Anforderungen
 - 4.1.7 Ausnahmen von der Abgabepflicht, Freistellung
 - 4.1.7.1 Ausnahmen von der Abgabepflicht
 - 4.1.7.2 Ausnahme bei Einleitung in Untergrundschichten
 - 4.1.7.3 Freistellung
 - 4.2 Abwasserabgabe für Kleineinleitungen von Schmutzwasser
 - 4.3 Abwasserabgabe für Niederschlagswasser

- 4.4 Abwasserabgabe während der Errichtung einer Abwasserbehandlungsanlage
5. Abgabebescheide, Vorauszahlungsbescheide
1. Grundsatz
Für das Einleiten von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser ist eine Abgabe zu entrichten. Die Abwasserabgabe soll zu einer wirksamen Reinhaltung der Gewässer beitragen und die Kostenlast für die Vermeidung, die Beseitigung und den Ausgleich von Gewässerbelastungen durch Abwasser gerechter verteilen.
Das Abwasserabgabengesetz — AbwAG — vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721) ergänzt die wassergesetzlichen Vorschriften um Anreize, die im ökonomischen Bereich wirken. Durch die Zahlung der Abwasserabgabe erwirbt der Einleiter jedoch keine Berechtigung zur Abwassereinleitung. Dafür sind auch künftig die wasserrechtlichen Vorschriften uneingeschränkt anzuwenden.
2. Arten der Abwasserabgabe
Das Abwasserabgabengesetz unterscheidet Abgaben
 1. für das Einleiten von Schmutzwasser außer Kleineinleitungen (§§ 4, 5 und 6 AbwAG),
 2. für Kleineinleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser (§ 8 AbwAG),
 3. für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser über eine öffentliche Kanalisation (§ 7 AbwAG).

Das Abwasser wird im Rahmen des abwasserabgaberechtlichen Vollzugs in Schmutzwasser und Niederschlagswasser unterteilt (§ 2 Abs. 1 AbwAG). Schmutzwasser im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist

 - a) das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen und sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und
 - b) das bei Trockenwetter zusammen mit dem unter a) genannten, in Kanalisationsanlagen gemeinsam abfließende Wasser, wie beispielsweise Dränwasser aus Hausdränagen sowie in Kanalisationsanlagen ständig eingeleitetes Oberflächenwasser und einsickerndes Grundwasser.

Niederschlagswasser im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.
3. Zuständigkeit und Verfahren (§§ 1 und 12 HAbwAG; § 91 HWG)
 - 3.1 Zuständige Behörde
Zuständige Behörde für die Durchführung des Abwasserabgabengesetzes sowie des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz ist die nach § 91 HWG zuständige Wasserbehörde.
 - 3.1.1 Soweit es im Rahmen des Vollzuges zu Zuständigkeitsüberschneidungen zwischen der oberen und den unteren Wasserbehörden kommt, ist nach § 91 Abs. 3 HWG die Wasserbehörde zuständig, in deren Bereich der Schwerpunkt der Sache liegt. Als „dieselbe Sache“ im Sinne des § 91 Abs. 3 HWG ist die Abwasserbeseitigung eines Trägers innerhalb eines Abwasserableitungs- und eines Abwasserbehandlungssystems anzusehen. Als „Schwerpunkt“ im Sinne dieser Vorschrift gilt die Schmutzwassereinleitung aus der Kläranlage. Um die Zuständigkeiten nach § 91 Abs. 3 HWG zusammenfassen zu können, müssen genehmigte Entwürfe für die an die Kläranlage anzuschließenden Entwässerungsgebiete vorliegen.
Diejenige Wasserbehörde, die über die Schmutzwassereinleitung aus der Kläranlage entscheidet, regelt die Einleitungen aus dieser Kläranlage vorgeschalteten Regenentlastungsanlagen auch dann, wenn sie nach der Gewässerordnung nicht zuständig wäre.
 - 3.1.2 Ist die Kläranlage für das ihr zugeordnete Entwässerungsgebiet entsprechend der Genehmigung gebaut, entscheidet die für den „Schwerpunkt“ zuständige Wasserbehörde auch über künftig wegfallende Einleitungen, für die eine andere Wasserbehörde zuständig wäre.

- 3.1.3 Ist für die Schmutzwassereinleitung die obere Wasserbehörde und für die der Pauschalierung nach § 8 AbwAG unterliegenden Einleitung die untere Wasserbehörde zuständig, so liegt der Schwerpunkt der Sache i. S. des § 91 Abs. 3 Satz 2 HWG bei der Schmutzwassereinleitung an der Kläranlage. Ist bei verschiedenen Schmutzwasser- und Niederschlagswassereinleitungen eines Abgabepflichtigen die Zuständigkeit sowohl der oberen als auch der unteren Wasserbehörde gegeben, so ist für die Festsetzung der Pauschalierung nach §§ 7 und 8 AbwAG diejenige Wasserbehörde zuständig, die die Abgabe für die größere Zahl der Schadeinheiten aus Schmutzwassereinleitungen festzusetzen hat.
- 3.1.4 Geht die für einen Einleiter zuständige Wasserbehörde davon aus, daß nach § 45 b HWG in Verbindung mit § 1 HABwAG an seiner Stelle eine Körperschaft des öffentlichen Rechts abgabepflichtig ist, so hat sie sich mit der Wasserbehörde abzustimmen, die für die Einleitung der Körperschaft des öffentlichen Rechts zuständig ist.
- 3.1.5 Ist ein die Abwassereinleitung zulassender Bescheid umzustellen bzw. anzupassen, damit ihm die für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten maßgeblichen Werte entnommen werden können, ist bei Bescheiden, die durch die Bergbehörde erteilt wurden, diese nach § 14 WHG die dafür zuständige Behörde. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der für das Wasser zuständigen Behörde und ist von dieser zur Umstellung bzw. Anpassung aufzufordern. Dabei schlägt die Wasserbehörde die für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten maßgeblichen Werte vor, die sie ihrerseits vorher auf den ihr zur Verfügung stehenden Wegen festgestellt hat.
- 3.2 Verfahren
- 3.2.1 Erklärung des Abgabepflichtigen (§ 11 Abs. 2 und 3 AbwAG; § 10 HABwAG)
- 3.2.1.1 Schmutzwasser
- Liegt kein die Abwassereinleitung zulassender Bescheid vor oder enthält ein solcher Bescheid die zur Ermittlung der Schadeinheiten erforderlichen Werte nicht oder nicht vollständig, hat der Abgabepflichtige der zuständigen Wasserbehörde für jedes Veranlagungsjahr eine Abgabenerklärung gem. Vordruck vorzulegen. Mit der Erklärung hat er die für die Ermittlung oder Schätzung notwendigen Daten und Unterlagen vorzulegen.
- Ist der Abgabepflichtige nicht selbst Abwassereinleiter, so hat ihm dieser die notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 3.2.1.2 Niederschlagswasser und Kleineinleitungen
- Die für die Berechnung der Zahl der Schadeinheiten von Niederschlagswasser und Kleineinleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser erforderlichen Einwohnerzahlen sind für jedes Jahr, bezogen auf die Verhältnisse am 30. Juni, zu erklären.
- 3.2.1.3 Vorlage der Erklärung
- Die Erklärung ist der Wasserbehörde spätestens 3 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes vorzulegen. Sie ist auch dann abzugeben, wenn sich keine Veränderung gegenüber dem vorangegangenen Veranlagungsjahr ergeben hat.
- 3.2.1.4 Prüfung
- Die Abgabenerklärungen sind von den Wasserwirtschaftsämtern bzw. Regierungspräsidenten zu prüfen. Das Ergebnis ist der Wasserbehörde und im Falle erforderlicher Korrekturen dem Abgabepflichtigen mitzuteilen.
- 3.2.2 Vordrucke
- Für die
- Erklärung zur Abwasserabgabe (§ 11 Abs. 1 und 2 AbwAG, § 10 HABwAG)
 - Abwasserabgabe für Schmutzwasser (§ 3 Abs. 1, §§ 4, 5, 6, Anlage A zu § 3 AbwAG)
 - Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (§ 8 AbwAG, § 11 HABwAG, § 45 b Abs. 1 HWG)
 - Abwasserabgabe für Niederschlagswasser (§ 7 AbwAG, § 7 HABwAG)
 - Zusammenstellung der Schadeinheiten und Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser, für Kleineinleitungen und für das Einleiten von Niederschlagswasser
- Erklärung über die Einhaltung geringer Schadstofffrachten (§ 4 Abs. 5 AbwAG, § 8 Abs. 5 HABwAG)
- Berücksichtigung der Vorbelastung (§ 4 Abs. 3 AbwAG, § 6 HABwAG)
- Erklärung über die vorgesehene Inbetriebnahme einer Abwasserbehandlungsanlage (§ 10 Abs. 3 AbwAG)
- sind landeseinheitliche Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke werden bei den Wasserbehörden vorrätig gehalten.
- 3.2.3 Kosten
- Die Festsetzung der Abwasserabgabe (§ 13 HABwAG) und durch die Festsetzung bedingte Änderungen wasserrechtlicher Entscheidungen sind gebührenfrei (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Hess. Verwaltungskostengesetz — HVwKostG —).
- Wird die Wasserbehörde nicht von Amts wegen, sondern auf Antrag tätig, besteht Kostenfreiheit, wenn dabei ein rechtlich unselbständiger Verfahrensteil des kostenfreien Abwasserabgabefestsetzungsverfahrens vorliegt (z. B. Festsetzung der Vorbelastung). Ein rechtlich selbständiger und damit kostenpflichtiger Verfahrensteil ist zum Beispiel das Antragsverfahren auf Zulassung eines Meßprogramms (§ 9 HABwAG).
4. Ermittlung der Abwasserabgabe
- 4.1 Abwasserabgabe für Schmutzwasser außer Kleineinleitungen
- 4.1.1 Bewertungsgrundlagen (§ 3 AbwAG)
- Die Höhe der Abwasserabgabe richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers.
- Bei der Einleitung von Schmutzwasser außer Kleineinleitungen wird die Schädlichkeit auf der Grundlage der in Abschnitt A der Anlage zu § 3 AbwAG aufgeführten Schadeinheiten und Meßeinheiten ermittelt.
- 4.1.1.1 Schädlichkeitsparameter (§ 3 sowie Anlagen A und B zu § 3 AbwAG; §§ 4 und 8 HABwAG)
- Die Parameter zur Ermittlung der Schädlichkeit von Schmutzwassereinleitungen sind in § 3 sowie in Abschnitt A der Anlage zu § 3 AbwAG aufgeführt:
- Absetzbare Stoffe
 - Oxidierbare Stoffe in chemischem Sauerstoffbedarf (CSB)
 - Giftigkeit
 - Quecksilber und seine Verbindungen
 - Cadmium und seine Verbindungen
 - Giftigkeit gegenüber Fischen.
- 4.1.1.1.1 Absetzbare Stoffe (§ 3 Abs. 1 und 4 sowie Anlagen A und B zu § 3 AbwAG; §§ 4 und 8 HABwAG)
- Absetzbare Stoffe sind Feststoffe im Abwasser, die sich nach Ablauf der festgelegten Zeit von zwei Stunden am Boden des Meßgefäßes absetzen.
- Für die Bestimmung des Volumenanteils der absetzbaren Stoffe gelten die in den einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu § 7 a WHG jeweils eingeführten Meßvorschriften (derzeit DIN 38 409 — H 9 — 2).
- Falls ein Abgabepflichtiger die Zahl der Schadeinheiten der absetzbaren Stoffe anstatt nach ihrem Volumen nach ihrem Gewicht bewerten lassen will, hat er der Wasserbehörde einen entsprechenden Antrag vorzulegen (vgl. Nr. 4.1.5.1).
- Für die Bestimmung der Massenkonzentration der absetzbaren Stoffe (Gewicht) gelten die in den einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu § 7 a WHG jeweils eingeführten Meßvorschriften (derzeit DIN 38 409 — H 9 — 10).
- Falls in dem Wasserrechtsbescheid bereits die Bestimmung der absetzbaren Stoffe nach dem Gewicht festgesetzt wurde, ist ein besonderer Antrag durch den Abgabepflichtigen nicht erforderlich.

Sofern der organische Anteil der absetzbaren Stoffe weniger als 10 v. H. beträgt und somit die Bewertung nach Zeile 2 der Tabelle in Anlage A zu § 3 AbwAG vorzunehmen ist, hat der Abgabepflichtige den Nachweis dafür durch Vorlage der Analyseergebnisse zu führen. Ein allgemein anerkanntes Verfahren zur Bestimmung des organischen Anteils der absetzbaren Stoffe ist gegenwärtig nicht vorhanden. Hilfsweise ist daher der Glührückstand der absetzbaren Stoffe zu ermitteln. Bei dem Glührückstand werden jedoch nicht nur organische, sondern auch anorganische Stoffe erfaßt. Falls der Gehalt der organischen Stoffe in dem kritischen Bereich von 10 v. H. liegt, hat der Antragsteller durch ergänzende Nachweise darzulegen, daß die geforderte Voraussetzung erfüllt ist. Falls mit Schwankungen in der Zusammensetzung, insbesondere in der Größe des organischen Anteils, zu rechnen ist, ist von den Abgabepflichtigen nachzuweisen, in welchem Bereich die Schwankungen liegen.

4.1.1.1.2 Oxidierbare Stoffe

(§ 3 Abs. 1 sowie Anlagen A und B zu § 3 AbwAG; § 8 HABwAG)

Als Maß für die oxidierbaren Stoffe ist der chemische Sauerstoffbedarf (CSB) festgelegt. Damit werden alle Abwasserinhaltsstoffe erfaßt, die durch Oxidationsmittel angreifbar sind. Gemessen wird die bei den Oxidationsvorgängen nach dem Dichromatverfahren verbrauchte Sauerstoffmenge. Für die Bestimmung des CSB gelten die in den einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu § 7 a WHG eingeführten Analysenvorschriften (derzeit DIN 38 409 — H 41).

4.1.1.1.3 Giftigkeit des Abwassers

(§ 3 Abs. 1 sowie Anlagen A und B zu § 3 AbwAG; § 8 HABwAG)

Durch die Ermittlung der Giftigkeit werden Stoffe des Abwassers erfaßt, die schädigend auf die Lebensgemeinschaften in den Gewässern einwirken und die Selbstreinigung beeinträchtigen. Stellvertretend für die große Zahl der denkbaren Einzelermittlungen von giftig wirkenden Abwasserinhaltsstoffen werden ein Fischtest unter Verwendung der Goldorfe und die Bestimmung des Gehalts an Quecksilber und Cadmium als besonders gefährliche Einzelstoffe vorgenommen.

Die Schwermetalle Quecksilber und Cadmium kommen infolge ihrer natürlichen Verbreitung in den meisten Gewässern in Spuren und infolgedessen auch fast immer im Abwasser vor. Da eine Abgabe für solche Spurenvorkommen nicht erhoben werden soll, sind die Schwermetalle bei der Abgaberechnung nur zu berücksichtigen, wenn nach den Festsetzungen des Einleitungsbescheids mehr als ein Kilogramm Quecksilber oder mehr als zehn Kilogramm Cadmium im Jahr erwartet werden (§ 4 Abs. 1 Satz 4 AbwAG). Diese Jahresmengen werden aus diffusen Quellen im allgemeinen nur bei größeren Abwassereinleitungen überschritten.

Für die Bestimmung der Schwermetallgehalte gelten die in den einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu § 7 a WHG eingeführten Analysenvorschriften (derzeit DIN 38 406 E 12-3 und DIN 38 406 — E 19 — 1/2/3).

Bei dem Fischtest wird die Giftigkeit des Abwassers summarisch erfaßt. Da häusliches sowie ähnlich zusammengesetztes kommunales oder gewerbliches Abwasser im Regelfall keine Giftigkeit gegenüber Fischen im Sinne des Abwasserabgabengesetzes aufweist, kann bei diesem auf die Bewertung der Fischgiftigkeit verzichtet werden.

Zur Ermittlung der Giftigkeit gegenüber Fischen ist das in den einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu § 7 a WHG eingeführte Testverfahren anzuwenden (derzeit DIN 38 412 — L 20).

4.1.1.2 Jahresschmutzwassermenge

(§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 AbwAG; § 8 HABwAG)

Die Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge ist nach Anlage 1 oder Anlage 2 vorzunehmen. Dabei ist unter Berücksichtigung der verfügbaren Datengrundlagen und des erforderlichen Ermittlungsaufwandes das Verfahren zu wählen, das sich im jeweiligen Fall am besten zur Festsetzung und Nachprüfung eignet. Auf Grund des Ermittlungs-

ergebnisses ist die Jahresschmutzwassermenge von der Wasserbehörde festzusetzen.

4.1.1.3 Regelwert, Höchstwert, Bezugswert

(§ 4 Abs. 1 AbwAG; § 8 HABwAG)

Für jeden Schadstoffparameter ist ein Regelwert als Mittelwert der einzelnen Schadstoffkonzentrationen durch die Wasserbehörde festzusetzen.

Neben dem Regelwert ist von der Wasserbehörde für jeden Schadstoffparameter der Höchstwert festzusetzen, der nach seiner Definition bei einer gedachten kontinuierlichen Messung als höchster Wert vorkommen darf.

Zur Berechnung der Zahl der Schadeinheiten ist nach § 4 Abs. 1 Satz 3 AbwAG der Bezugswert zugrunde zu legen. Der Bezugswert entspricht dem Regelwert, wenn der festgesetzte Höchstwert nicht mehr als doppelt so hoch ist wie der Regelwert. Übersteigt der Höchstwert die doppelte Höhe des Regelwertes oder liegt der Regelwert niedriger als der halbe Höchstwert, ist als Bezugswert die Hälfte des Höchstwertes zugrunde zu legen.

4.1.1.4 Vorabzug, Schadeinheiten

(§ 3 Abs. 1, §§ 4, 5, 6, 7, 8 Anlage A zu § 3 AbwAG)

Bei der Ermittlung der Jahresschmutzstoffmengen durch Multiplikation der Jahresschmutzwassermenge mit den Bezugswerten sind vorab die Anteile von absetzbaren Stoffen und oxidierbaren Stoffen von den Bezugswerten abzuziehen, deren Konzentration als unschädlich angesehen wird (Vorabzug). Diese Anteile sind in der Anlage zu § 3 Abschnitt A Abs. 1 Satz 1 festgelegt. Falls auf Antrag eines Abgabepflichtigen die Zahl der Schadeinheiten nach ihrem Gewicht zu bestimmen ist, kann kein Vorabzug vorgenommen werden.

Durch den Vorabzug darf kein Abgabepflichtiger begünstigt werden, der dem Schmutzwasser vor seiner Einleitung in das Gewässer unbelastetes Wasser, beispielsweise unverschmutztes Kühlwasser, beimischt. In diesem Fall ist der maßgebende Meßpunkt für die Bescheidwerte in den Ablauf der letzten Behandlungsstufe des Schmutzwassers zu legen.

Der Vorabzug darf nicht zu negativen Schadeinheiten führen. Falls rechnerisch negative Werte auftreten, bleiben sie unberücksichtigt.

Die Multiplikation der Jahresmengen der Schadstoffe mit den in der Tabelle der Anlage zu § 3 AbwAG in der zweiten Spalte aufgeführten Schadeinheiten je volle Meßeinheit (Schädlichkeitsfaktor) ergibt die Zahl der Schadeinheiten.

Für die Berücksichtigung der Giftigkeit gegenüber Fischen ist als Schadeinheit das 0,3fache des Verdünnungsfaktors festgesetzt. Wenn der Test den Verdünnungsfaktor 2 ergibt, bei dem das Abwasser mit dem gleichen Volumen von reinem Wasser verdünnt werden muß, um keine Giftwirkung mehr aufzuweisen, bleibt die Einleitung insoweit abgabefrei. Für alle höheren Verdünnungsfaktoren wird durch Multiplikation mit dem Faktor 0,3 für je 1000 m³ Jahresschmutzwassermenge die Zahl der Schadeinheiten errechnet.

Bei Ermittlung der Schadeinheiten sind jeweils nur die vollen unter der Spalte „Meßeinheit“ in den Zeilen 1 bis 6 der Tabelle der Anlage zu § 3 AbwAG enthaltenen Meßwerte zur Berechnung zu benutzen. Bei den Zeilen 1 und 2 werden somit nur Kubikmeter bzw. Tonnen Jahresmenge ohne Dezimalstellen berücksichtigt. Bei den Zeilen 3 bis 6 ist sinngemäß zu verfahren. Über die vollen Meßeinheiten hinaus verbleibende Teilmengen bleiben unberücksichtigt.

4.1.1.5 Festsetzungsgrundlagen

(§ 4 AbwAG; § 8 HABwAG)

Die den Werten für die Ermittlung der Schadeinheiten zugrunde liegenden Verhältnisse (Festsetzungsgrundlagen) sind in den Einleitungsbescheid aufzunehmen. Dies kann durch Karten, Verweisung auf Karten und Pläne, Genehmigungsunterlagen der Kläranlage oder durch wörtliche Darstellung geschehen.

Festsetzungsgrundlagen können sein:

- Beschreibung des entsorgten Gebietes (Flächengröße)
- Zahl der angeschlossenen Einwohner

- Art der Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge
- Menge des gewerblichen und industriellen Abwassers
- Art und Umfang der Produktion.

Verändern die Festsetzungsgrundlagen sich nachträglich, sind diese Veränderungen und eine daraus folgende Änderung der Werte für die Ermittlung der Schadeinheiten in den Bescheid aufzunehmen.

Auf § 45 c Abs. 3 Nr. 4 HWG wird hingewiesen. Nach dieser Vorschrift sind Angaben über Art, Menge, Konzentration und Herkunft der im Abwasser enthaltenen Inhaltsstoffe zu machen, wenn eine Rechtsverordnung dies vorschreibt (Eigenkontrollverordnung).

4.1.2 Ermittlung aus dem Einleitungsbescheid (§ 4 Abs. 1 AbwAG; § 1 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 HABwAG; § 45 b HWG)

Die Werte für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten sind dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid zu entnehmen. Auf Nrn. 4.1.1.2 und 4.1.1.3 wird verwiesen.

Falls der Bescheid die erforderlichen Werte nicht oder nicht vollständig enthält, schlagen die Wasserwirtschaftsämter auf Anforderung der Wasserbehörde Überwachungs-, Höchst- und Bezugswerte unter Bekanntgabe der im wasserrechtlichen Vollzug gewonnenen Erkenntnisse vor. Bei der Festsetzung der Überwachungswerte sind die Mindestanforderungen zu beachten, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 7 a Abs. 1 HWG entsprechen und im Regelfall den erlassenen einschlägigen Abwasserverwaltungsvorschriften zu entnehmen sind. Soweit im Einzelfall von dem Einleiter durch Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik strengere Anforderungen als die Mindestanforderungen eingehalten werden können, hat die Wasserbehörde auf Grund §§ 1 a und 7 a Abs. 1 Satz 1 WHG entsprechend niedrigere Überwachungswerte festzusetzen. Wenn die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere bei stehenden Gewässern oder bei geringen Abflüssen es erfordern, sind entsprechend strengere Anforderungen zu stellen.

Bei bestehenden, den vorstehend genannten Anforderungen nicht entsprechenden Einleitungen ist von der Wasserbehörde unter Fristsetzung sicherzustellen, daß die Einleiter die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen (Sanierungen) durchführen. Neben den während der Sanierungsphase geltenden vorläufigen Überwachungswerten sind in diesen Fällen im Einleitungsbescheid die nach Abschluß der Sanierung geltenden Überwachungswerte festzusetzen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder weitergehenden Anforderungen entsprechen.

Wird den Wasserwirtschaftsämtern eine anzeigepflichtige Änderung der Festsetzungsgrundlagen bekannt, ist diese unverzüglich der Wasserbehörde mitzuteilen.

Der Einleiter ist nicht verpflichtet, von dem ihm eingeräumten Benutzungsumfang vollständig Gebrauch zu machen. Neben der Möglichkeit durch Erklärung gegenüber der Behörde sich nach § 4 Abs. 5 AbwAG mit nur abgaberechtlicher Wirkung zur Einhaltung geringerer Werte zu verpflichten (vgl. Nr. 4.1.5.5), kann der Einleiter entsprechend einer zu erwartenden Veränderung zeitlich gestaffelte Werte im wasserrechtlichen Bescheid beantragen. Die Staffelung kann sich sowohl auf die Schmutzwassermenge als auch auf die Schadstoffkonzentration am Ablauf der Kläranlage erstrecken. Die Staffelung kann sowohl an Termine als auch an aufschiebende oder auflösende Bedingungen geknüpft werden (Inbetriebnahme von weiteren Produktionsanlagen).

Der Höchstwert ist in wasserrechtlicher und abgaberechtlicher Hinsicht identisch, so daß die abgaberechtliche Herabsetzung des Regel- und Bezugswertes wegen der Teilausnutzung des Betriebes unter Umständen die entsprechende Herabsetzung des abgabe- und wasserrechtlichen Höchstwertes und auch des Überwachungswertes, der den Höchstwert nie überschreiten darf, nach sich zieht.

4.1.3 Ermittlung auf Grund wasserbehördlicher Einleitungsüberwachung (§ 4 Abs. 4 Satz 2 AbwAG)

Andere als die in dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid enthaltenen Werte sind zugrunde zu legen, wenn im Rahmen einer behördlichen Gewässerüberwachung gemäß § 74 HWG höhere Werte als der festgelegte Höchstwert festgestellt werden.

Wird im Rahmen der wasserbehördlichen Überwachung durch Untersuchung von Proben eine mehr als einmalige Höchstwertüberschreitung im Veranlagungsjahr festgestellt, ist ein erhöhter Bezugswert zugrunde zu legen.

Der erhöhte Bezugswert wird ermittelt, indem man das arithmetische Mittel der Höchstwertüberschreitungen dem ursprünglichen Bezugswert zuschlägt. Das gilt auch während einer Bauzeitbefreiung nach § 10 Abs. 3 AbwAG, wobei das arithmetische Mittel der Höchstwertüberschreitungen dem nach Nr. 4.4 zu ermittelnden ermäßigten Bezugswert zuzuschlagen ist.

4.1.4 Ermittlung in sonstigen Fällen, Schätzung (§ 6 AbwAG; § 10 HABwAG)

Liegt kein Bescheid vor oder enthält der Bescheid keine oder nicht alle maßgeblichen Werte, so ist die Zahl der Schadeinheiten für die nicht festgelegten Werte nach dem Ergebnis der behördlichen Überwachung festzusetzen oder, wenn keine ausreichenden Überwachungswerte vorliegen, zu schätzen.

Die Wasserwirtschaftsämter schlagen auf Anforderung der Wasserbehörde unter Bekanntgabe aller für die Schätzung bedeutsamen Umstände einschließlich der Abgabereklärung die für die Berechnung der Schadeinheiten erforderlichen Werte vor.

Ziel der Schätzung ist es, die Bewertungsgrundlagen, soweit sie sich nicht unmittelbar ermitteln oder berechnen lassen, möglichst zutreffend zu finden oder sie so festzustellen, daß das Ergebnis die größte Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit für sich hat. Es ist nicht unmittelbar das Ergebnis zu schätzen, z. B. die Zahl der Schadeinheiten, sondern die einzelnen Faktoren, die zu diesem Ergebnis führen. Eine Schätzung der Abgabe ist unzulässig. Für eine fundierte Schätzung müssen in der Regel aus vorhandenen Unterlagen und Erhebungen die Jahresschmutzwassermenge und die durchschnittliche Konzentration und daraus die für die Feststellung der Schadeinheiten maßgebliche Schadstoff-Jahresmenge hergeleitet werden.

Als Schätzgrundlagen können herangezogen werden:

- Erfassungsbogen mit Angaben zu
 - Art und Menge des Abwassers bzw. der Abwasserteilströme
 - Art und Leistung der Abwasserbehandlung
 - Beschaffenheit des Abwassers
 - Produktionsverfahren
- Meßergebnisse einer behördlichen Überwachung
- Meßergebnisse aus der Eigenkontrolle
- Abwasser- bzw. produktionsbezogene Einleitungsstandards einschließlich Verwaltungsvorschriften nach § 7 a WHG.

Den Daten aus den vorhandenen amtlichen Überwachungen kommt die vorrangige Bedeutung zu. Eigenkontrolldaten sind zu verwenden, wenn gegen ihre Beweiskraft keine Bedenken bestehen. Die Zugrundelegung von Erfahrungstatsachen, insbesondere von Ablaufwerten vergleichbarer Betriebe mit ähnlichen Abwasserbehandlungsanlagen, ist möglich. Darüber hinaus können als Erfahrungstatsachen auch die spezifischen Verhältnisse einer Abwasserbehandlungsanlage (Überlastung, mangelhafte oder intensive Wartung) berücksichtigt werden.

Reichen die vorliegenden Unterlagen für eine begründete Schätzung nicht aus, kann von der Hessischen Landesanstalt für Umwelt auf der Grundlage einer Abwasseruntersuchung eine gutachterliche Stellungnahme zur Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers angefordert werden.

Können die Grundlagen nicht auf Grund der Daten von amtlichen Überwachungen, Eigenkontrolldaten

oder durch Zugrundelegen von Erfahrungstatsachen hergeleitet werden, wird das Schätzen zum „griffweisen Bestimmen“. Dabei ist bei fehlender oder unrichtiger Erklärung des Abgabepflichtigen der vertretbare Schätzungsrahmen nach oben voll auszuschöpfen.

In diesem Fall müssen die Parameter zur Berechnung der Schadeinheiten nach dem für den Abgabepflichtigen ungünstigsten, aber noch möglichen Sachverhalt festgestellt werden. Bewußte Überschätzungen sind auch bei böswilliger Verschleierung der Abgabetafbestände unzulässig. Unsicherheitszuschläge dürfen keinen Strafcharakter haben.

Wenn Teilkanalisationen Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen von Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser abführen, können diese Einleitungen den Kleineinleitungen nach § 8 AbwAG gleichgestellt werden. Eine solche Gleichstellung setzt jedoch voraus, daß die Kleinkläranlagen einer ordnungsgemäßen Wartung unterliegen.

Eine Schätzung ist nur bei Fragen der Höhe der Abwasserabgabe möglich, nicht aber bei der Frage, ob die Abgabe überhaupt zu zahlen ist. Da die Zahlung Grundsatz, die Befreiung Ausnahme ist, gehen Unklarheiten zu Lasten des Betreibers.

Das Zustandekommen der Schätzung, d. h. die ihr zugrunde liegenden Tatsachen und Beweismittel, sowie das angewandte Schätzungsverfahren (Schätzungsweg) müssen erkennbar sein und zu diesem Zwecke festgehalten werden. Die Wasserbehörde hat die Grundlage der Schätzung und ihre Ergebnisse nach § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz — HVwVfG — vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454) dem Abgabepflichtigen zur Stellungnahme bekanntzugeben. Der Abgabepflichtige muß Gelegenheit haben, sich hierauf zu erklären und Gegengründe darzulegen.

4.1.5 Ermittlung auf Grund von Anträgen und Erklärungen des Abgabepflichtigen

Die Anträge und Erklärungen zu Nrn. 4.1.5.4 und 4.1.5.5 werden nur berücksichtigt, wenn Einleitungsbescheide nach Nr. 4.1.2 mit den erforderlichen Werten vorliegen.

4.1.5.1 Antrag auf Bewertung der absetzbaren Stoffe nach ihrem Gewicht (§ 3 Abs. 4 AbwAG; § 4 HABwAG)

Wenn ein Abgabepflichtiger die Zahl der Schadeinheiten der absetzbaren Stoffe anstatt nach ihrem Volumen nach ihrem Gewicht bewerten lassen will, hat er der Wasserbehörde in dem vorzulegenden Antrag gemäß § 4 HABwAG folgende Nachweise zu führen:

- Erläuterung der Zusammensetzung der absetzbaren Stoffe
- Berechnung der Jahresmengen als Volumen und als Gewicht der Trockensubstanz für den zurückliegenden Veranlagungszeitraum und für den Zeitraum der Antragstellung einschließlich Nachweis der Berechnungsgrundlagen.

4.1.5.2 Antrag auf Berücksichtigung der Vorbelastung (§ 4 Abs. 3 AbwAG; § 6 HABwAG)

Die Vorbelastung wird auf Antrag gemäß Vordruck bei den Abgabepflichtigen berücksichtigt, die vorbelastetes Wasser verwenden.

Voraussetzungen für eine Ermäßigung durch Abzug der Vorbelastung sind insbesondere, daß

- das Wasser bzw. der Wasserteilstrom vor Gebrauch unmittelbar einem Gewässer entnommen wurde und
- die Vorbelastung für oxidierbare oder absetzbare Stoffe die Werte des Vorabzuges nach Anlage A Satz 1 zu § 3 AbwAG übersteigt.

Die Ermäßigung wird im Abgabebescheid auf der Grundlage der festgelegten Vorbelastung durch Absetzen der Zahl der Schadeinheiten des vorbelasteten Wassers von der Zahl der Schadeinheiten des eingeleiteten Schmutzwassers berücksichtigt.

Liegt für ein Gewässer oder Teile eines Gewässers keine Rechtsverordnung nach § 6 HABwAG vor, aus der die Vorbelastung zu entnehmen ist, setzt die Wasserbehörde die Vorbelastungswerte fest.

Zur Beurteilung der Vorbelastung ist auf vorhandene Daten der Gewässeraufsicht zurückzugreifen. Reichen diese Daten nicht aus, ist die Vorbelastung zu schätzen. Vor der Festsetzung der Vorbelastung ist die Stellungnahme der Hessischen Landesanstalt für Umwelt einzuholen. In den gutachterlichen Stellungnahmen werden die aus dem Bereich der Wasserentnahmestelle vorliegenden Untersuchungsergebnisse der Gewässerüberwachung ausgewertet. Unter Berücksichtigung der Abflußverhältnisse werden Konzentrationswerte und Verdünnungsfaktor als Mittelwert angegeben. Bei der Schätzung können auch Ergebnisse der vom Abgabepflichtigen im Rahmen der Eigenüberwachung durchgeführten Untersuchungen berücksichtigt werden. Untersuchungsergebnisse, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Ist ein Meßprogramm zugelassen, so kann gemäß § 6 Abs. 2 HABwAG auf Antrag auch die Vorbelastung auf Grund dieses Meßprogramms ermittelt werden.

4.1.5.3 Antrag auf Berücksichtigung von Nachklärteichen (§ 3 Abs. 3 AbwAG; § 5 HABwAG)

Nachklärteiche im Sinne des § 3 Abs. 3 AbwAG sind Anlagen in einem Gewässer im Sinne des § 1 WHG, die

1. einer Kläranlage räumlich und klärtechnisch unmittelbar zugeordnet sind und
2. in denen durch Einrichtungen, die zum Zwecke der Nachklärung errichtet und betrieben werden, eine Verminderung der Schädlichkeit des von dem Abgabepflichtigen eingeleiteten Abwassers erzielt wird.

Nachklärteiche im o. g. Sinne unterscheiden sich von anderen Abwasserteichen, die ähnliche Aufgaben übernehmen können, in erster Linie durch die Lage der im Einleitungsbescheid festgelegten Einleitungsstelle. Da Nachklärteiche im abgaberechtlichen Sinne Bestandteil eines Gewässers sein müssen, liegt die Einleitung und damit der maßgebliche Meßpunkt für die Einleitungskontrolle vor dem Nachklärteich. Die Verminderung der Schädlichkeit im Nachklärteich kann deshalb messtechnisch nicht erfaßt, sondern nur geschätzt werden.

Die natürliche Selbstreinigung des Gewässers sowie das Absetzen von Schmutzstoffen in Stauseen und ähnlichen Anlagen, die nicht zum Zwecke der Nachklärung errichtet und betrieben werden, können nicht abgabemindernd geltend gemacht werden.

Der Abgabepflichtige hat in dem vorzulegenden Antrag nachzuweisen, daß die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die von ihm geschätzte Verminderung der Schädlichkeit für jeden bewerteten Schadstoffparameter anzugeben. Dem Antrag ist eine Beschreibung des Nachklärteichs sowie seiner Einrichtungen und Wirkungsweise beizufügen.

4.1.5.4 Antrag auf Zulassung und Berücksichtigung eines Meßprogramms (§ 5 AbwAG; § 9 HABwAG)

Über den Antrag auf Zulassung eines Meßprogramms entscheidet die Wasserbehörde auf Grund einer Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes im Benehmen mit der Landesanstalt für Umwelt. Die Ergebnisse des Meßprogramms sind nur dann bei der Berechnung der Abwasserabgabe zu berücksichtigen, wenn der Abgabepflichtige dies wünscht und das Meßprogramm vor Beginn des Veranlagungsjahres zugelassen wurde. Es genügt dabei die Unterschreitung eines Bezugswertes um 25 v. H. Bei Vorlage des Meßprogramms sind aber die Meßergebnisse aller Parameter, auch die, die für den Einleiter ungünstiger sind, zu verwerten.

Die Messungen im Rahmen des Meßprogramms sind von einem nach § 45 c Abs. 2 HWG zugelassenen Sachverständigen durchzuführen. Messungen, die im Rahmen der Eigenkontrolle vorgenommen wurden, bleiben unberücksichtigt. Die Auswertungen des Meßprogramms sind von dem amtlich anerkannten Sachverständigen vorzunehmen. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt überprüft die Auswertung des Meßprogramms.

4.1.5.5 Erklärung einer verringerten Einleitung (§ 4 Abs. 5 AbwAG; § 8 Abs. 5 HABwAG)

Der Einleiter kann sich durch Erklärung gemäß Vor- druck gegenüber der Behörde mit nur abgabe- rechtlicher Wirkung verpflichten, geringere als im Einleitungsbescheid festgelegte Werte einzuhalten. Er kann entsprechend einer zu erwartenden Ver- änderung zeitlich gestaffelte Werte beantragen (vgl. Nr. 4.1.2).

Die Erklärung wird nur für die Zeit nach dem Ein- gang bei der Wasserbehörde wirksam. Beginn und Ende des Erklärungszeitraumes müssen datums- mäßig bezeichnet sein. Für die Frist- und Termin- bestimmungen gelten die §§ 187—193 BGB.

Die Erklärung, einen um mindestens 25 v. H. gerin- geren Wert einzuhalten, muß sich auf mindestens einen Regelwert oder auf die Schmutzwassermenge beziehen. Die im Erklärungszeitraum maßgebliche Schmutzwassermenge wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Jahresschmutz- wassermenge} \times \text{Zahl der Tage im Erklärungs- zeitraum mit Schmutzwassereinleitung}}{\text{Zahl der Tage im Jahr mit Schmutzwassereinleitung}}$$

Zahl der Tage im Jahr mit Schmutzwassereinleitung

Ist die Jahresschmutzwassermenge im Wasser- rechtsbescheid für das Jahr bereits gestaffelt, so ist die Schmutzwassermenge abschnittsweise durch die Zahl der für sie maßgeblichen Tage zu dividieren und so der Basiswert zu ermitteln, der um minde- stens 25 v. H. zu unterschreiten ist.

Die Wasserbehörde entscheidet über die Wirksam- keit der Erklärung. Ist die Erklärung unwirksam, so wird dies dem Einleiter bekanntgegeben.

Die Einhaltung der vom Abwassereinleiter in seiner Erklärung angegebenen Werte ist im Rahmen der Gewässerüberwachung (vgl. Nr. 4.1.3) zu überwa- chen. Wird während eines Jahres der festgelegte Höchstwert mehr als einmal überschritten, so ist das arithmetische Mittel der Differenzen, um die die gemessenen Werte die im Bescheid bzw. nach der Erklärung festgelegten Höchstwerte überschreiten, den Bezugswerten hinzuzurechnen.

4.1.6 Ermäßigung auf Grund der Einhaltung der Mindest- anforderungen gemäß § 7 a WHG oder höherer An- forderungen (§ 9 Abs. 5 AbwAG)

Der Abgabesatz für Schmutzwassereinleitungen ist gemäß § 9 Abs. 5 AbwAG zu halbieren, wenn die Mindestanforderungen nach § 7 a Abs. 1 WHG oder statt dessen im Einleitungsbescheid geforderte ver- schärfte Überwachungswerte eingehalten werden (vgl. Nr. 4.1.2). Für die Einhaltung von Überwa- chungswerten, die lediglich für die Dauer einer Sanierungsphase auf Grund § 7 a Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 22 a HWG im Einleitungsbescheid festgesetzt werden, ist keine Halbierung zu ge- wahren.

Die Überwachung, ob die Anforderungen eingehal- ten werden, ist für jeden einzelnen Parameter durchzuführen. Werden die Mindestanforderungen für einen Parameter nicht eingehalten, so entfällt die Ermäßigung nur für diesen Parameter.

Eine Halbierung des Abgabesatzes ist auch schon vor Erlass einschlägiger Verwaltungsvorschriften zu gewähren, soweit Vermeidungsmaßnahmen getrof- fen werden und die Einleitungswerte den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen; ob dies der Fall ist, auf Grund eines Gutachtens der Hessischen Landesanstalt für Umwelt im Einzelfall von der Wasserbehörde festzustellen.

Werden die Anforderungen an nicht abgaberelevant- e Parameter nicht eingehalten, so ist dies für die Halbierung der Abgabe unerheblich.

4.1.7 Ausnahmen von der Abgabepflicht, Freistellung

4.1.7.1 Ausnahmen von der Abgabepflicht (§ 10 Abs. 1 AbwAG)

Voraussetzung einer Ausnahme von der Abgabe- pflicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 AbwAG ist, daß die Schädlichkeit des Wassers nach der Entnahme nicht erhöht wird. Das gilt z. B. für die Entnahme und Wiedereinleiten von Kühlwasser, das nicht zusätz- lich verschmutzt und auch nicht aufkonzentriert

wird. Dabei ist es unerheblich, ob das Wasser in das Gewässer eingeleitet wird, aus dem es auch entnommen worden ist.

Voraussetzung einer Ausnahme von der Abgabe- pflicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 AbwAG ist, daß

- ein oberirdisches Gewässer besteht, welches bei dem Abbau der mineralischen Rohstoffe ent- standen ist,
- das Wasser in das bestehende oberirdische Ge- wässer eingeleitet wird,
- das Wasser nur zum Waschen der dort gewon- nenen Erzeugnisse gebraucht wird,
- das Wasser keine anderen schädlichen Stoffe als die abgebauten enthält,
- keine schädlichen Stoffe in andere Gewässer ge- langen.

Die Ausnahmeregelung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 AbwAG gilt nicht für das Einleiten aus Wohn- und Hotel- schiffen, die einen überwiegend festen Standort haben.

Der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzun- gen für die Ausnahme von der Abgabepflicht ist von dem Einleiter zu erbringen.

4.1.7.2. Ausnahme bei Einleitung in Untergrundschichten (§ 10 Abs. 2 AbwAG und § 3 HABwAG)

Über eine Ausnahme von der Abgabepflicht nach § 10 Abs. 2 AbwAG und § 3 HABwAG entscheidet die obere Wasserbehörde auf Antrag. Dem Antrag sind Nachweise darüber beizufügen, daß

- das Grundwasser in den für die Abwasserein- leitung vorgesehenen Untergrundschichten sich wegen seiner natürlichen Beschaffenheit nicht für eine Trinkwassergewinnung mit den her- kömmlichen Aufbereitungsverfahren eignet, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik üblicherweise bei der Behandlung des Rohwassers für Trinkwasserzwecke angewen- det werden, wobei außergewöhnlich aufwendige Aufbereitungsverfahren, die zwar technisch mög- lich sind, aber nicht angewendet werden, nicht berücksichtigt werden,
- die Einleitung in die Untergrundschichten aus Gründen des öffentlichen Wohls einer Einleitung in ein oberirdisches Gewässer vorzuziehen ist.

Der Nachweis muß nicht gesondert erbracht werden, wenn das Vorliegen dieser Voraussetzungen bereits im Zug des Erlaubnisverfahrens zur Einleitung ausreichend begründet worden ist.

4.1.7.3 Freistellung (§ 9 Abs. 6 AbwAG)

Bisher wurde von der Bundesregierung keine Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 6 AbwAG über eine Freistellung von der Abgabepflicht erlassen.

4.2 Abwasserabgabe für Kleineinleitungen von Schmutz- wasser (§ 8 AbwAG; § 11 HABwAG; § 45 b Abs. 1 HWG)

Anstelle von Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³/d Schmutzwasser aus Haushal- tungen oder ähnliches Schmutzwasser in Gewässer einleiten, sind die nach § 45 b HWG zur Abwas- serbeseitigung verpflichteten Körperschaften des öf- fentlichen Rechts abgabepflichtig (§ 1 Abs. 1 HABwAG). Die Zahl der Schadeinheiten beträgt 50 v. H. der nicht an die öffentliche Kanalisation an- geschlossenen Einwohner.

Der Abgabepflichtige hat für jedes Veranlagungs- jahr nach den Verhältnissen am 30. Juni die Zahl der Schadeinheiten des Abwassers aus Kleinein- leitungen und ähnlichem Schmutzwasser zu berech- nen und die Berechnung mit der Abgabeerklärung vorzulegen. Die Erklärung hat Angaben über die Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner und der Einwohner, die nach § 11 HABwAG unberücksichtigt bleiben, zu enthalten. Die Erklärung ist von der Wasserbehörde zu prüfen.

4.3 Abwasserabgabe für Niederschlagswasser (§ 7 AbwAG; § 7 HABwAG)

Für verschmutztes Niederschlagswasser, das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt und über eine öffentliche Kanalisation ein- geleitet wird, ist grundsätzlich eine Abgabe zu ent- richten. Die Zahl der Schadeinheiten von ver-

schmutztem Niederschlagswasser wird nach § 7 AbwAG pauschaliert.

Eine öffentliche Kanalisation i. S. des § 7 Abs. 1 AbwAG ist jede Anlage zur Ableitung von Abwasser, die der Allgemeinheit zum Anschluß zur Verfügung steht. Dabei spielt es keine Rolle, in welcher Form der Rechtsträger organisiert ist.

Die Zahl der Schadeinheiten des Niederschlagswassers beträgt 12 v. H. der Zahl der an die betreffende Kanalisation angeschlossenen Einwohner. Bei gemeinsamer Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Mischsystem) ist von der Zahl der oberhalb der Regenentlastungsanlage angeschlossenen Einwohner auszugehen. Bei mehreren hintereinander geschalteten Regenentlastungsanlagen ist die Zahl der in den jeweiligen Teilgebieten angeschlossenen Einwohner maßgebend. Zur Berechnung oder Schätzung der Zahl der angeschlossenen Einwohner ist von den Verhältnissen am 30. Juni des Veranlagungszeitraumes auszugehen.

Die Einleitung von Niederschlagswasser bleibt abgabefrei, wenn das Abwasser behandelt wird und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Sofern die Anlagen vor dem 1. August 1960 (Inkrafttreten des Hessischen Wassergesetzes) geplant und gebaut wurden, müssen die bei Inkrafttreten des Hessischen Wassergesetzes für eine Genehmigung nach § 44 HWG zu stellenden Anforderungen erfüllt sein.
2. Nach dem 1. August 1960 gebaute Anlagen müssen nach § 44 HWG genehmigt sein und den Anforderungen der Genehmigung an Bau und Betrieb entsprechen.
3. Bei der Erweiterung einer nach § 44 HWG genehmigten und entsprechend betriebenen Anlage muß die Erweiterung ohne Nebenbestimmungen i. S. des § 36 HVwVfG, die sich auf die Änderung bestehender Anlagen beziehen, genehmigt worden sein.
4. Falls bei der Genehmigung der Anlagenerweiterung nach § 44 HWG Nebenbestimmungen i. S. des § 36 HVwVfG getroffen wurden, die sich auf die Änderung bestehender Anlagen beziehen, müssen diese erfüllt sein oder mit ihrer Erfüllung muß vor dem 24. Dezember 1980 begonnen worden sein. Im zuletzt genannten Fall muß die Erfüllung innerhalb von 3 Jahren abgeschlossen sein.

Das getrennte Sammeln und Abführen von Schmutz- und Niederschlagswasser (Trennkanalisation) ist eine Behandlung.

4.4

Abwasserabgabe während der Errichtung einer Abwasserbehandlungsanlage (§ 10 Abs. 3 AbwAG)

Die Abgabepflicht entsteht für die Dauer von drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme einer Abwasserbehandlungsanlage nicht in voller Höhe. Ihre Höhe richtet sich in diesen drei Jahren nach der mit der Inbetriebnahme der Anlage zu erwartenden Zahl der Schadeinheiten beim Einleiten in das Gewässer, sofern die Minderung der Schadeinheiten mehr als 20 v. H. beträgt.

Die Wasserbehörde hat von Amts wegen die Abgabepflichtigen auf die Möglichkeiten der Ermäßigung der Abgabe nach § 10 Abs. 3 AbwAG hinzuweisen und darauf hinzuwirken, daß der Abgabepflichtige den Ermäßigungsgrund durch Erklärung gemäß Vordruck glaubhaft macht. Dazu ist in der Regel erforderlich

- die Mitteilung des vorgesehenen Datums der Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage,
- eine kurze Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme und Darlegung der Voraussetzungen für eine fristgemäße Durchführung,
- einen Nachweis der zu erwartenden Minderung der Zahl der Schadeinheiten um mindestens 20 v. H.

Abwasserbehandlungsanlagen nach § 10 Abs. 3 AbwAG sind Bauwerke und Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen; ihnen stehen Anlagen gleich, die dazu dienen, die Entstehung von Abwasser ganz oder teilweise zu verhindern.

Zu den Abwasserbehandlungsanlagen zählen auch Anlagen zur Rückhaltung und Behandlung von verschmutztem Niederschlagswasser sowie Anlagen zu dem vom Schmutzwasser getrennten Sammeln und Ableiten von Niederschlagswasser beim Trennverfahren. Voraussetzung für die Berücksichtigung der Bauzeitbefreiung bei der Abgabe für Niederschlagswasser ist, daß durch die Baumaßnahme die Zahl der nicht an die Abwasserbehandlungsanlage angeschlossenen Einwohner um mehr als 20 v. H. verringert wird. Andere Baumaßnahmen, die Niederschlagswasserbeseitigung und Genehmigung im Hinblick auf § 7 HABwAG in Übereinstimmung bringen, können nicht berücksichtigt werden.

Als Inbetriebnahme einer Abwasserbehandlungsanlage gilt das Erfüllen der nach den Unterlagen der Baugenehmigung gemäß § 44 HWG vorgesehenen Zweckbestimmung. Der Zeitraum bis zur Inbetriebnahme schließt auch eine angemessene Einarbeitungszeit nach bautechnischer Fertigstellung der Anlage ein. Der Abgabepflichtige hat den tatsächlichen Zeitpunkt der Inbetriebnahme unbeschadet wasserrechtlicher Festlegungen spätestens drei Tage nach erfolgter Inbetriebnahme der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen. Falls die Anzeige unterbleibt, ist der Zeitpunkt von Amts wegen festzusetzen.

Um eine Inbetriebnahme einer Abwasserbehandlungsanlage handelt es sich auch dann, wenn Maßnahmen abgeschlossen werden, die Abwasser einer unausgelasteten Abwasserbehandlungsanlage zuführen und damit die bisherige Zahl der Schadeinheiten vermindern.

Ist innerhalb von drei Jahren der Anschluß von Kleininleitungen an eine biologische Kläranlage vorgesehen, so werden die Schadeinheiten folgendermaßen pauschaliert:

100 v. H. minus zu erwartende Reinigungsleistung multipliziert mit der Zahl der erfaßten Einwohner.

Da bei der Pauschalierung für Kleininleitungen von einer Minderung der Schadeinheiten um 50 v. H. ausgegangen wird und eine Ermäßigung allenfalls in Betracht kommt, wenn mit der Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage eine weitere Verminderung der eingeleiteten Schadeinheiten um mindestens 20 v. H. erzielt wird, muß in diesem Fall einer Abgabermäßigung der Satz der Minderung der Schadeinheiten mindestens 60 v. H. betragen.

Bei dem Nachweis einer Verminderung der Schadeinheiten um mindestens 20 v. H. ist von der Abwasserbeschaffenheit bei der Einleitung in das Gewässer zum Erklärungszeitpunkt auszugehen. Maßgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse vor und nach Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage.

Falls das vorgesehene Datum der Inbetriebnahme der Anlage von dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inbetriebnahme abweicht, gelten nachstehende Regelungen.

Wird die Anlage früher in Betrieb genommen als der Betreiber zunächst angegeben hatte, so wird der Anfangstermin des Ermäßigungszeitraumes entsprechend vorverlegt. Die auf Grund der rückwirkenden Ermäßigung ggf. überzahlte Abgabe wird erstattet.

Wird die Anlage später als zum vorgesehenen Datum in Betrieb genommen, verschiebt sich der Befreiungszeitraum entsprechend. Falls die Anlage erst nach Ablauf von drei Jahren nach dem Anfangstermin des Ermäßigungszeitraumes in Betrieb genommen wird, entsteht die Abgabepflicht für den nach Abzug der Dreijahresfrist verbleibenden Zeitraum zu Beginn der Bauzeit rückwirkend in voller Höhe.

Ist innerhalb eines angemessenen Zeitraumes mit einer Inbetriebnahme der Anlage nicht zu rechnen, entsteht die Abgabe rückwirkend in voller Höhe.

Wird bei Inbetriebnahme der Anlage die erwartete Minderung der Schadeinheiten nicht erreicht, so entsteht die Abgabepflicht rückwirkend für den insoweit bestehenden Unterschiedsbetrag der Schadeinheiten, sofern eine Verminderung um mindestens 20 v. H. erzielt wird. Falls nur eine Verminde-

zung von weniger als 20 v. H. zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme erreicht wird, entsteht die Abgabe rückwirkend in voller Höhe.

Falls die tatsächliche Minderung der Schadeinheiten bei Inbetriebnahme der Anlage größer ist als die zunächst erwartete und bei der Ermäßigung berücksichtigte Minderung, ist die insoweit überzählige Abgabe auf der Grundlage des angepaßten Einleitungsbescheids zu erstatten.

Eine Halbierung der Abgabe nach § 9 Abs. 5 AbwAG wird für den Ermäßigungszeitraum nur vorgenommen, wenn der bestehende Zustand bereits den Voraussetzungen nach § 9 Abs. 5 AbwAG entspricht.

5. Abgabebescheide, Vorauszahlungsbescheide (§§ 13 und 14 HABwAG)

Wird die Abwasserabgabe auf Grund von Werten aus dem Einleitungsbescheid ermittelt, können die auf die einzelnen Veranlagungszeiträume entfallenden Abgaben im voraus für die Geltungsdauer des jeweiligen Bescheides festgesetzt werden.

Ist damit zu rechnen, daß der Einleitungsbescheid hinsichtlich der Werte nach § 4 Abs. 1 AbwAG wiederholt geändert werden wird oder Änderungen i. S. § 13 Abs. 2 Satz 2 HABwAG zu erwarten sind, ist es zweckmäßig, auch die auf Grund des Einleitungsbescheides ermittelte Abgabe ebenso wie die nach den §§ 5 bis 8 AbwAG zu ermittelnde Abgabe für jeden Veranlagungszeitraum neu festzusetzen.

Vorauszahlungen für das laufende Jahr können erhoben werden, sofern die Abgabe erst nach dem Ende des Veranlagungsjahres festgesetzt wird. Für eine Vorauszahlung ist die letztjährige Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legen, soweit eine Änderung nicht zu erwarten ist. Sind Änderungen zu erwarten, ist die künftige Bewertungsgrundlage zu schätzen und die Vorauszahlung entsprechend festzusetzen. Die Vorauszahlungen für das folgende Jahr werden in der Regel im Abgabebescheid für das vorhergehende Veranlagungsjahr als Teilbeträge festgesetzt; die Teilbeträge und die Fälligkeiten sind im Bescheid anzugeben.

Die festgesetzten Vorauszahlungen sind auf die im endgültigen Abgabebescheid für das entsprechende Veranlagungsjahr festgesetzte Abgabe anzurechnen. Ein evtl. zu zahlender Restbetrag ist unter Angabe der Fälligkeit anzufordern, ein evtl. Guthabenbetrag dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Im Abgabebescheid ist folgendes zu vermerken:

Rückständig gebliebene Forderungen aus Vorauszahlungen und ihre Fälligkeit werden durch diesen Bescheid nicht berührt. Guthaben werden mit rückständigen Beträgen verrechnet, im anderen Falle erstattet.

Vor Erlass von Vorauszahlungs- und Abgabebescheiden sind die Abgabepflichtigen gem. § 28 HVwVfG zu hören.

Der Widerspruch gegen den Vorauszahlungs- oder Abgabebescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Wiesbaden, 29. April 1982

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
VB 2 — 79 f 02 — 2/82**

Anlage 1

Die Jahresschmutzwassermenge bei Einleitung in ein Gewässer aus öffentlichen Abwasseranlagen

1. Begriffsbestimmung

Die Jahresschmutzwassermenge hat für die Bemessung der Abwasserabgabe maßgebliche Bedeutung. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG hat der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid Angaben über die Jahresschmutzwassermenge zu enthalten. Schmutzwasser ist in § 2 Abs. 1 AbwAG definiert als das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen und sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Fremdwasser). Unter dem Begriff „Trockenwetter“ wird der Zeitraum ohne nennenswerten Oberflächenabfluß aus Niederschlägen im Einzugsgebiet einer Einleitung verstanden. Dieser Zeitraum wird von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten maßgeblich beeinflusst.

2. Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge

Eine direkte Messung der Jahresschmutzwassermenge ist nicht möglich. Sowohl bei getrenntem Ableiten von Schmutzwasser und Regenwasser in verschiedenen Kanälen (Trennverfahren) wie auch beim gemeinsamen Ableiten von Schmutzwasser und Regenwasser in einem Kanal (Mischverfahren) treten bei Regenwetter höhere Abflüsse auf, die zur Bestimmung der Jahresschmutzwassermenge abgesetzt werden müssen. Insofern ist eine gesonderte Betrachtung bei Misch- und Trennverfahren nicht erforderlich.

Es sind daher andere Ermittlungsmethoden anzuwenden, die sich nach folgenden Fallgruppen richten:

- Über die Einleitung liegen gesicherte Meßwerte in ausreichender Qualität und Quantität vor.
- Es liegen nur wenige zuverlässige oder gar keine Meßwerte vor.

Für jede Fallgruppe kommen mehrere Ermittlungsmethoden in Betracht. Eine einheitliche Methode, deren Anwendung in jedem Fall zweckmäßig ist und zu repräsentativen Ergebnissen führt, gibt es nicht.

3. Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge anhand von gesicherten Meßwerten

Um die Jahresschmutzwassermenge mit hinreichender Genauigkeit bestimmen zu können, müssen mindestens 40 bis 50 zuverlässige Meßwerte zur Auswertung zur Verfügung stehen. Da es sich bei den nachfolgenden Methoden jeweils um eine Hochrechnung aus ausgewählten Werten handelt, kann die Jahresschmutzwassermenge nur im Wege der bestmöglichen Annäherung ermittelt werden.

3.1 Methode „Auswertung auf Grund von Tagesmeßergebnissen bei Trockenwetter“

Nach den Aufzeichnungen im Betriebstagebuch der Kläranlage werden Regentage und solche Tage ausgeschieden, an denen offensichtlich kein Trockenwetter herrschte (z. B. Nachlauf eines Regenereignisses, Nachlauf aus Regenbecken, Schneeschmelze). Von den so gewonnenen „Trockenwettertagen“ wird über eine Mittelbildung auf die Jahresschmutzwassermenge hochgerechnet.

3.1.1 Vorteile

- Einfache Ermittlung anhand der Aufzeichnungen der Kläranlagenbetreiber.
- Verfahren ist auch für Nicht-Fachleute leicht verständlich.
- Getrennte Erfassung des Fremdwasseranteils entfällt.

3.1.2 Nachteile

- Die Auswahl der Trockenwettertage bleibt der subjektiven Entscheidung des Bearbeiters überlassen.
- Es besteht die Möglichkeit, daß Tage mit Regenereignissen als Regentage ausgeschieden werden, auch wenn es zu keinem nennenswerten Oberflächenabfluß kam.
- Bei großräumigen Verbänden und großen Städten besteht die Möglichkeit, daß örtliche, entfernt von der Kläranlage niedergehende Regen in den Aufzeichnungen nicht erfaßt werden und der betreffende Tag als Trockenwettertag in die Aufzeichnungen eingeht.
- Ungenauigkeiten der Abflußmessung und der Eintragungen in Betriebstagebücher gehen in die Jahresschmutzwassermenge ein.

3.1.3 Diskussion

Vom Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft wurde dieses Verfahren an 50 größeren Kläranlagen überprüft. Dabei zeigte sich, daß unsystematische Fehler bei der Auswahl der Trockenwettertage das Ermittlungsergebnis nicht wesentlich beeinflussen. Ferner ergab eine Unterteilung nach Werktagen, Samstagen, Sonn- und Feiertagen keine bedeutenden Abweichungen, so daß eine derartige Verfeinerung wenig zweckmäßig erscheint. Im Grunde wird bei diesen Verfeinerungen eine größere Genauigkeit oder Gerechtigkeit nur vorgetäuscht, während für die Auswertung ein höherer Zeitaufwand entsteht.

3.2 Methode „Auswertung von Tagesmeßergebnissen nach dem Dichtemittel“

Von sämtlichen vorliegenden Tagesmeßergebnissen innerhalb eines Kalenderjahres wird das „Dichtemittel“ gebildet. Dieser Wert wird als maßgeblicher Abfluß an Trockenwettertagen definiert. Durch Multiplikation mit 365 errechnet sich die Jahresschmutzwassermenge. Grundlage der Ermittlung sind sämtliche vorhandenen Tagesmeßergebnisse eines Jahres, die z. B. dem Be-

triebstagebuch entnommen werden können. Für diese Werte werden Klassen gebildet. Die Klassenbreite kann wie folgt festgelegt werden:

$$\text{Klassenbreite} = \frac{\text{größter Meßwert} - \text{kleinster Meßwert}}{\sqrt{\text{Anzahl der Meßwerte}}}$$

Diesen Klassen werden die Meßwerte in einer Strichliste zugeordnet.

Beispiel: 365 Tagesabflußwerte
 Klassenzahl $n = \sqrt{365} = 19$
 Abflußschwankung $= 30\,000 - 4000 \text{ m}^3/\text{d}$
 $= 26\,000 \text{ m}^3/\text{d}$
 $m = \frac{26\,000}{19} = 1368 \text{ m}^3/\text{d}$
 gewählt: $m = 1500 \text{ m}^3/\text{d}$.

3.2.1 Vorteile

- Keine subjektive Entscheidung, ob ein Trocken- oder Regenwettertag vorliegt, erforderlich.
- Auch Tage mit Regeneignissen ohne nennenswerten Oberflächenabfluß werden berücksichtigt.
- Getrennte Erfassung des Fremdwasserabflusses entfällt.

3.2.2 Nachteile

- Statistisches Verfahren, das nicht unmittelbar nachvollziehbar ist.
- Klasseneinteilung hat erheblichen Einfluß auf Lage des Dichtemittels.
- Ungenauigkeit der Abflußmessung und der Eintragungen in Betriebstagebücher gehen in die Jahresschmutzwassermenge ein.
- Saisonal auftretender Schmutzwasseranfall und jahreszeitlich bedingter Fremdwasseranfall wird nicht ausreichend berücksichtigt.

3.2.3 Diskussion

Bei Proberechnungen zeigte sich, daß eine Unterteilung nach Werktagen, Samstagen, Sonn- und Feiertagen keine bedeutenden Abweichungen ergibt, so daß eine derartige Verfeinerung wenig zweckmäßig erscheint.

Der maßgebliche Abfluß an Trockenwettertagen kann auch nicht als arithmetisches Mittel aller Werte zwischen Null und dem Dichtemittel definiert werden. Tageswerte, die kleiner als das Dichtemittel sind, haben ihre Ursache in der Streuung des Abflusses an Trockenwettertagen. Diese müssen aber für die Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge außer Ansatz bleiben, da auch in den Werten über dem Dichtemittel Abflüsse an Trockenwettertagen enthalten sind.

Extreme Tagesmeßergebnisse beeinflussen die Klassenbreite maßgeblich und können sich auf die Lage des Dichtemittels auswirken.

3.3 Methode „Ermittlung auf Grund der Förderleistung von Pumpen“

Bei diesem Verfahren wird die Abflußmessung durch die Messung des Stromverbrauchs oder der Betriebsstunden der Pumpe ersetzt. Hieraus wird der Tagesabfluß errechnet. Die weitere Auswertung muß nach Nrn. 3.1 oder 3.2 durchgeführt werden.

3.3.1 Vorteil

Messung des Stromverbrauchs oder der Betriebsstunden verhältnismäßig einfach und zuverlässig.

3.3.2 Nachteil

Die Errechnung des Tagesabflusses über den Stromverbrauch oder über die Betriebsstunden ist problematisch, da der Wirkungsgrad von der Förderhöhe abhängt und somit nicht konstant ist. Auch der Zustand von Pumpe, Armaturen und Leitungen hat maßgeblichen Einfluß.

3.3.3 Diskussion

Diese Methode ist nur anwendbar, wenn das Verhältnis von Förderleistung zu Stromverbrauch oder Betriebsstunden hinreichend genau bekannt ist.

4. Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge, wenn keine oder zu wenige Meßwerte zur Verfügung stehen

4.1 Methode „Festlegung auf Grund des Reinwasserverbrauchs“

Die Jahresschmutzwassermenge wird bestimmt aus der im Einzugsgebiet der Kläranlage von der öffentlichen

Wasserversorgung verkauften Jahreswassermenge und der Förderung der Eigenwasserversorgungen sowie dem geschätzten Wert für den Fremdwasserabfluß.

4.1.1 Vorteile

- Jahreswassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung leicht zu ermitteln.
- Wasserverbrauch als Schlüssel für Abgabenabwälzung denkbar.

4.2.1 Nachteile

- Sehr aufwendige Ermittlung der Fördermenge bei den Eigenwasserversorgungen.
- Wegen des Aufbrauchs von Trinkwasser (z. B. Tränkwasser für Vieh, Gartengießen) ist Frischwasserbezug nicht gleich Abwasseranfall.
- Fremdwasserabfluß muß geschätzt werden.

4.1.3 Diskussion

Verfahren eignet sich vor allem für kleinere Orte und Siedlungen, deren Abwasseranlagen nicht mit kontinuierlich arbeitenden Meßgeräten ausgestattet sind oder werden.

Die Schätzung des Fremdwasserabflusses ist schwierig. Stichprobenartige Messungen haben nur bedingte Aussagekraft, da sich der Nachtabfluß zusammensetzen kann aus

- Fremdwasser,
- Abwasser von Einwohnern,
- Abwasser aus Industriebetrieben,
- Abwasser, das über lange Zuleitungskanäle von weit entfernten Ortschaften herbeigeleitet wird.

Diese Einflüsse werden allerdings geringer, je kleiner das Einzugsgebiet ist. Darüber hinaus ist der Fremdwasserabfluß starken jahreszeitlichen Schwankungen unterworfen, so daß von mindestens fünf, in verschiedenen Jahreszeiten durchgeführten Messungen Ergebnisse vorliegen müßten.

4.2 Methode „Ermittlung auf Grund des Abwasseranfalls, der bei den Entwässerungsgebühren als Umlagemaßstab dient“

Dieses Verfahren ist eine Variante zu Nr. 4.1. Hierbei wird vorausgesetzt, daß die bei der Erhebung der Entwässerungsgebühren zugestandenen Abzüge für Tränkwasser, Bewässerungswasser, Verdunstungsverluste bei Kühlanlagen und dergl. in vollem Umfang für die Festlegung der Jahresschmutzwassermenge anerkannt werden.

Die Ausführungen bei Nr. 4.1 über Vorteile und Nachteile gelten in gleicher Weise. Als weiterer Vorteil ist zu nennen, daß die Abwälzung der Abgabe auf die Anschlußnehmer sehr einfach wird. Als zusätzlicher Nachteil ist die Uneinheitlichkeit der Festsetzung anzuführen.

4.3 Methode „Ermittlung auf Grund eines angenommenen spezifischen Abwasseranfalls“

In der Abwassertechnik ist es üblich, zur Bemessung von Abwasseranlagen den Einwohner oder Einwohnergleichwert mit einem angenommenen spezifischen Abwasseranfall zu berücksichtigen (z. B. 150 l/E.d.). Dieser Wert ist im vorliegenden Fall um den Fremdwasserabfluß zu ergänzen, der ebenfalls angenommen werden muß.

4.3.1 Vorteile

- Einfaches Verfahren.
- Keine Messungen erforderlich.

4.3.2 Nachteile

- Annahmen nicht nachprüfbar.
- Annahmen werden zwangsläufig zum Verhandlungs- oder Streitgegenstand.

4.3.3 Diskussion

Jede Pauschalierung bedeutet eine über die Hochrechnung hinausgehende Verallgemeinerung. Dies wird vor allem beim Fremdwasserabfluß deutlich, weil die örtlichen Gegebenheiten (Untergrundverhältnisse, Fremdwasserandrang zu verschiedenen Jahreszeiten usw.) kaum abzuschätzen sind. Zudem fällt dann der Anreiz weg, undichte Kanalnetze mit starkem Fremdwasserzutritt zu sanieren. Eine Überwachung nach dieser Methode ist nicht möglich.

4.4 Methode „Ermittlung auf Grund des als Bemessungswert für die Kläranlage festgelegten Trockenwetterabflusses“

Die durchflossenen Bauteile einer Kläranlage werden für den Trockenwetterabfluß oder ein Vielfaches davon be-

messen. Mit Hilfe eines entsprechenden Faktors F kann auf den Tagesabfluß (z. B. Tagesabfluß = Stundenabfluß × 14) und auf die Jahresschmutzwassermenge hochgerechnet werden.

4.4.1 Vorteile

- Verfahren brauchbar, wenn nachvollziehbare Bemessungsgrundlagen vorliegen.
- Einfaches, wenig aufwendiges Verfahren.

4.4.2 Nachteile

- Vorhaltung von Kapazitätsreserven bei den Kläranlagen erhöht die Abgabe ungerechtfertigt.
- Ist die Kläranlage nicht ausreichend bemessen, vermindert sich die Höhe der Abgabe ungerechtfertigt.
- Die Begründung für den jeweiligen Faktor F kann im Einzelfall zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten führen.

4.4.3 Diskussion

Eine Überwachung nach dieser Methode ist nicht möglich.

5. Schlußbemerkung

Folgende Verfahren wurden geprüft und als unbrauchbar ausgeschieden:

- Ermittlung auf Grund der im Betriebstagebuch angegebenen Jahresabwassermenge.
- Ermittlung auf Grund von aufsummierten Abflussmessungen.
- Ermittlung auf Grund mittlerer Tageswerte anhand des Betriebstagebuchs (ohne Aufteilung nach Regen- und Trockenwettertagen).
- Ermittlung auf Grund repräsentativer Messungen an Trockenwettertagen.

Anlage 2

Die Jahresschmutzwassermenge bei Einleitung in ein Gewässer aus Abwasseranlagen von Industrie und Gewerbe

1. Begriffsbestimmung

Die Jahresschmutzwassermenge hat für die Bemessung der Abwasserabgabe maßgebliche Bedeutung. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG hat der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid Angaben über die Jahresschmutzwassermenge zu enthalten. Schmutzwasser ist in § 2 Abs. 1 AbwAG definiert als das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Fremdwasser). Unter dem Begriff „Trockenwetter“ wird der Zeitraum ohne nennenswerten Oberflächenabfluß verstanden.

2. Abwasser aus Industrie und Gewerbe

Das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser ist entsprechend seiner Entstehungsart wie folgt zu unterteilen: Abwasser aus Wasch- und Spülvorgängen (Waschen und Spülen von Rohstoffen, Produkten und Produktionsabgängen), aus dem Produktionsprozeß (Produktherstellung im wäßrigen Medium, Entwässerung des Produktes), aus der Reinigung von Behältern und Anlagen, als Wasserabzug aus Kreisläufen sowie Abwasser aus Sanitäranlagen.

Der Abwasseranfall ist für die einzelnen Industrie- und Gewerbebezweige, zumeist auch für jeden Betrieb unterschiedlich. Das Abwasser kann gleichmäßig, ungleichmäßig oder stoßweise, das ganze Jahr hindurch oder bei Kampagne- oder Saisonbetrieben nur zu bestimmten Jahreszeiten anfallen.

Die Jahresschmutzwassermenge dient zusammen mit den ihr zugeordneten Regel- und Höchstwerten der Ermittlung der der Abwasserabgabe zugrundezulegenden Jahresfrachten der einzelnen Abgabeparameter. Sie ist daher für jeden Kontrollpunkt zu ermitteln, für den wasserrechtliche und abgaberechtliche Festlegungen getroffen werden.

3. Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge

Bei der Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge sind 3 Fallgruppen zu unterscheiden:

- Direkte Messung
- Hochrechnung aus einzelnen, gesicherten Werten
- Ermittlung aus Bezugsgrößen.

Für jede Fallgruppe stehen mehrere Methoden zur Verfügung. Ein einheitliches Verfahren, dessen Anwendung

in jedem Falle zweckmäßig ist und zu repräsentativen Ergebnissen führt, gibt es nicht.

4. Direkte Messung der Jahresschmutzwassermenge

Diese Methode ist nur anwendbar an Kontrollpunkten ohne nennenswerten Abfluß von Niederschlagswasser. Als Meßmethoden kommen in Betracht:

4.1 Summierende Mengenummessung

Es werden Geräte zur Messung, Registrierung und Summierung des Abwasserdurchflusses eingesetzt.

4.1.1 Vorteil

- Einfache, schnelle und objektive Ermittlung

4.1.2 Nachteile

- Betriebsstörungen des Meßgeräts können unerkennbar in das Meßergebnis eingehen
- Ungenauigkeiten der Abflussummessung gehen in die Jahresschmutzwassermenge ein.

4.2 Feststellung auf Grund der Förderleistung von Pumpen

Bei diesem Verfahren wird die Abflussummessung durch die summierende Messung des Stromverbrauchs oder der Betriebsstunden der Pumpe ersetzt. Hieraus wird die Jahresschmutzwassermenge errechnet.

4.2.1 Vorteil

Messung des Stromverbrauchs oder der Betriebsstunden verhältnismäßig einfach und zuverlässig.

4.2.2 Nachteil

Die Errechnung des Jahresabflusses über den Stromverbrauch oder über die Betriebsstunden ist problematisch, da der Wirkungsgrad von der Förderhöhe abhängt und somit nicht konstant ist. Auch der Zustand von Pumpe, Armaturen und Leitungen hat maßgeblichen Einfluß.

4.2.3 Diskussion

Diese Methode ist nur anwendbar, wenn das Verhältnis von Förderleistung zu Stromverbrauch oder Betriebsstunden hinreichend genau bekannt ist.

4.3 Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge durch Behältermessung (Standanlagen)

In Standanlagen wird das Abwasser gesammelt. Nach Erreichen eines bestimmten Füllstandes wird die Anlage vollständig entleert. Wird der Behälter bei unterschiedlichen Füllständen entleert, bedarf es auch zuverlässiger Aufzeichnungen der jeweiligen Füllstände. Während der Entleerung darf keine nennenswerte Abwassermenge zufließen.

Die Jahresschmutzwassermenge errechnet sich aus dem Nutzvolumen multipliziert mit der Zahl der Entleerungen.

4.3.1 Vorteil

- Genaue Bestimmung der Jahresschmutzwassermenge möglich.

4.3.2 Nachteil

Ungenauigkeiten der Betriebsaufzeichnungen verfälschen das Ergebnis.

5. Hochrechnung aus einzelnen, gesicherten Meßwerten

Diese Verfahren sind auch an Kontrollpunkten mit nennenswertem Abfluß von Niederschlagswasser anwendbar. In diesem Falle sind aber nur die Meßergebnisse bei Trockenwetter zu verwenden. Die notwendige Zahl von Einzelmessungen und die erforderliche Meßdauer richten sich im Einzelfall nach den Gegebenheiten des Betriebs (z. B. Regelmäßigkeit der Schwankungen des Schmutzwasseranfalls, Schwankungsbreite, Schwankungsdauer). Es sollten mindestens 10 zuverlässige, unsystematisch verteilte Tagesmeßwerte zur Auswertung zur Verfügung stehen.

Unter Tagesmeßwerten sind 24-Stunden-Werte zu verstehen. Falls nur Werte über kürzere Zeiträume vorliegen, sollte eine gesicherte Hochrechnung auf den 24-Stunden-Wert möglich sein. Von den so gewonnenen Tageswerten wird über eine Mittelbildung auf die Jahresschmutzwassermenge hochgerechnet. Saisonale Schwankungen sind zu berücksichtigen.

Werden keine Geräte zur Messung, Registrierung und Summierung des Abwasserdurchflusses eingesetzt, kann die Abflussummessung durch die summierende Messung des Stromverbrauchs oder der Betriebsstunden der Pumpen ersetzt werden (siehe Nr. 4.2).

5.1 Vorteil

- Einfache Erfassung anhand der Aufzeichnungen der Kläranlagenbetreiber.

5.2 Nachteile

- Richtige Auswahl der repräsentativen Werte schwierig
- Ungenauigkeiten der Abflußmessung und der Eintragungen in Betriebstagebücher gehen in die Jahresschmutzwassermenge ein.

6. Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge aus Bezugsgrößen

6.1 Festlegung auf Grund des Reinwasserverbrauchs

Es ist eine Jahreswasserbilanz aufzustellen, aus der mit Hilfe des Wassereingangs und der Wasserverluste der Abwasserausgang ermittelt wird. Als Wassereingang sind die Eigenförderung und der Fremdbezug, gegebenenfalls der Wassergehalt der Rohware anzusetzen. Anhand des Produktionsganges sind die Verluste, wie z. B. durch Verdunstung, Wassergehalt im Produkt oder Wassergehalt im Abfall, zu erfassen.

6.1.1 Vorteile

- Methode nimmt auf die besonderen Verhältnisse des Einleiters Rücksicht, namentlich auf wassersparende Maßnahmen.
- Methode bringt bei überschaubaren Verlusten zuverlässige Ergebnisse.

6.1.2 Nachteile

- Verluste manchmal schwer abschätzbar
- Erfassung der Eigenförderung nicht mehr zuverlässig.

6.2 Ermittlung auf Grund eines angenommenen branchenspezifischen Abwasseranfalls

Die Methode setzt die Kenntnis der Wasserbilanz in mehreren Betrieben derselben Branche mit gleicher Abwasserentstehungsart voraus. Sie setzt ferner voraus, daß durch diese Untersuchungen ein spezifischer Abwasseranfall für eine bestimmte Bezugsgröße ermittelt wurde. Die Jahresschmutzwassermenge errechnet sich durch Multiplikation des spezifischen Abwasseranfalls mit dem Umfang der Bezugsgrößen (z. B. Stückzahlen je Jahr, Tonnen je Jahr).

6.2.1 Vorteil

- Schnelle und einfache Ermittlung.

6.2.2 Nachteil

- Verallgemeinerung ohne Berücksichtigung der Besonderheiten des einleitenden Betriebs.

6.2.3 Diskussion

Wegen des angeführten Nachteils sollte diese Methode nur angewandt werden, wenn keine der vorher beschriebenen Methoden angewandt werden kann.

595

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern beim Regierungspräsidenten in Gießen

ernannt:

zu **Regierungsoberräten** die **Regierungsräte** (BaL) Björn Christian Stein (30. 4. 82), Michael Rolland, LA Vogelsbergkreis (29. 4. 82);

zu **Regierungsräten/innen z. A. (BaP)** die **Assessoren/innen** Inge Astor-Kaiser, Gisela Dapprich (beide 2. 4. 82), Wolfgang Braunsdorf (4. 3. 82), Wolfgang Burk (30. 4. 82), Josef Seifner (4. 3. 82), Jürgen Wißner (2. 4. 82);

zum **Oberamtsrat Amsrat** (BaL) Werner Agel (18. 4. 82);

zu **Amtsräten** die **Amtmänner** (BaL) Heribert Frank, Paul Bompel (beide 23. 4. 82), Erich Frey, LA Lahn-Dill-Kreis (8. 4. 82), Gerd-Jürgen Raach, LA Marburg-Biedenkopf (1. 4. 82);

zu **Amtmännern** die **Oberinspektoren/in** (BaL) Wolfgang Theuß (14. 4. 82), Rolf Blecher, LA Marburg-Biedenkopf, Ulrich Göbel, LA Lahn-Dill-Kreis, Marga Kurz, LA Gießen (sämtlich 1. 4. 82), Karl Listmann, LA Vogelsberg (7. 4. 82);

zum **Techn. Oberinspektor Techn. Oberinspektor z. A. (BaP)** Max-Günther Decker (23. 3. 82);

zu **Oberinspektoren** die **Inspektoren** (BaL) Peter Hartmann, Heinz Paqué, Harry Hamm, LA Marburg-Biedenkopf (sämtlich 1. 4. 82);

zu **Inspektoren** die **Hauptsekretäre** (BaL) Karl Heucken, LA Gießen (1. 4. 82), Ulrich Reinhard Patzwaldt, LA Lahn-Dill-Kreis, Peter Karl Tavernaro, LA Lahn-Dill-Kreis (beide 14. 4. 82), Inspektor z. A. (BaP) Rudolf Sennhenn, LA Marburg-Biedenkopf (28. 4. 82);

zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Monika Abels (1. 4. 82);

zu/zur **Inspektoren/in z. A. (BaP)** die **Inspektoranwärter/in** (BaW) Monika Pauli, Ralf Pausch, Joachim Süß, Burckhard Wachsmuth, Klaus Waldschmidt (sämtlich 1. 4. 82);

zum/zur **Hauptsekretär/in** **Obersekretär/in** (BaP) Ellen Fuhrländer (28. 4. 82), Edwin Frel, LA Gießen (1. 4. 82);

zum/zur **Obersekretär/in** **Sekretär/in** (BaP) Marina Güntner, Volker Herr, beide LA Lahn-Dill-Kreis (beide 29. 4. 82);

zur **Sekretärin** **Assistentin** (BaL) Anni Briel, LA Marburg-Biedenkopf (1. 4. 82);

zu **Sekretären** die **Assistenten** (BaP) Ralf Wolter (1. 4. 82), Bernhard Schmidt, LA Lahn-Dill-Kreis (30. 4. 82);

zum **Assistenten** **Assistent z. A. (BaP)** Norbert Kern (1. 3. 82);

zum **Assistenten z. A. (BaP)** Assistentenwärter (BaW) Rainer Dzengel (1. 5. 82);

berufen in das **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**:
Oberinspektorin (BaP) Birgit Hofmann (5. 5. 82);

in den **Ruhestand** versetzt:

Amtmann (BaL) Berthold Johann Ferdinand Stähler, LA Limburg-Weilburg (31. 3. 82), Oberinspektor (BaL) Kurt Müller, LA Marburg-Biedenkopf (28. 2. 82), beide gem. § 51 Abs. 1 HBG.

Gießen, 14. Mai 1982

Der Regierungspräsident

P 2 — Pcrs. 3 — 7016 — 03

StAnz. 22/1982 S. 1026

bei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

ernannt:

zu **Professoren** (Bes.Gr. C 3) die **Regierungsdirektoren** (BaL) Volker Koch, Dr. Otto Schlander (beide 30. 4. 82);

zum **Professor (BaL)** (Bes.Gr. C 2) **Regierungsoberrat z. A. (BaP)** Peter Gola (7. 5. 82);

zum **Professor z. A. (BaP)** (Bes.Gr. C 2) **Angestellter** Dr. Rainer Prewo (7. 5. 82);

zum **Kriminaldirektor** **Kriminaloberrat** (BaL) Norbert Thomas (30. 4. 82);

zum **Regierungsoberrat** **Regierungsrat** (BaL) Reinald Bucerius (30. 4. 82);

zum **Regierungsrat (BaL)** **Regierungsrat z. A. (BaP)** Wolfgang Schmidt-Nentwig (30. 4. 82);

zum **Regierungsrat** **Oberamtsrat** (BaL) Horst Bach (29. 4. 82);

zum **Amtmann** **Oberinspektor** (BaL) Rudolf Dörr (19. 4. 82).

Wiesbaden, 17. Mai 1982

Der Hessische Minister des Innern

I B 64 — 8 b — P 107

StAnz. 22/1982 S. 1026

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

ernannt:

zum **Polizeihauptkommissar** **Polizeioberkommissar** (BaL) Horst Kowalski (30. 4. 82);

zum **Kriminalhauptkommissar** **Kriminaloberkommissar** (BaL) Hugo Hof (29. 4. 82);

zu **Polizeioberkommissaren** die **Polizeikommissare** (BaL) Gerhard Kern, Reinhold Wötzold (beide 30. 4. 82);

zu **Polizeihauptmeistern** die **Polizeiobermeister** (BaL) Gunther Kurt Karl Ernst Baier, Willi Hermann Balzer, Peter

Benzin, Hermann Bock, Hans Hartner, Gerhard Oskar Heil, Detlef Kohles, Werner Nöll, Erwin Reinhard, Udo Karl Hermann Schmidt (sämtlich 14. 4. 82), Artur Schneider (15. 4. 82), Wolfgang Konrad Stief (19. 4. 82), Bernd Edgar Stock (20. 4. 82), Reinhard Josef Jung, Lothar Lubentius Schmidt (beide 28. 4. 82);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Rudolf Helmut Balß, Bernd Linke, Thomas Müßig (sämtlich 14. 4. 82), Hans-Günter Neeb (15. 4. 82), Kriminalobermeister (BaP) Norbert Friedrich Schellhase (15. 4. 82); zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaP) Rolf Dieter Burdack, Michael Byrau, Gerhard Fiedler, Volker Hof, Peter Horstmann, Heinz Jürgen Jenzikowski, Rainer Möller, Klaus-Uwe Münch, Hans Hermann Sauer, Lothar Silberling, Michael Stoppelbein, Peter Wehle, Dieter Josef Wunibald Wiegand, Jochen Zimmermann (sämtlich 14. 4. 82), Erwin Max Bohry, Roberto Perlick (beide 15. 4. 82), Horst Finger (16. 4. 82), Hans-Georg Lösche, Jürgen Theis, Detlef Heinz Uwe Wendt (sämtlich 27. 4. 82), Karsten Hentrup, Bernd Reinhold Kappius, Reinhold Konrad Matzek, Peter Schrom, Bernd Stahl, Uwe Tschakert, Uwe Weiß (sämtlich 28. 4. 82);

zum **Pollzeimeister** Polizeihauptwachtmeister (BaP) Günter Walter Baumgardt (3. 3. 82);

zum **Amtmann** Oberinspektorin (BaL) Renate Schirmer (6. 4. 82);

zur **Inspektorin** Sekretärin (BaP) Roswitha Knoll (8. 4. 82);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Hermann Gisbert Beck, Manfred Bender, Karlheinz Böhm, Manfred Glebe, Manfred Möller, Dietmar Schimek (sämtlich 14. 4. 82), Egon August Durchholz, Helmut Ludwig Jung, Wolfgang Ludwigs (sämtlich 15. 4. 82), Hubert Kurt Hofmann (16. 4. 82), Bernd Hochstuhl, Hans Jakobi, Armin Klabunde (sämtlich 26. 4. 82), die Kriminalhauptmeister (BaL) Freimuth Peter Gutzeit, Günter Schäfer, Rüdiger Wiegand (sämtlich 14. 4. 82), Albert Roland Kraft (29. 4. 82).

Frankfurt am Main, 10. Mai 1982

Der Polizeipräsident
P III/1

St.Anz. 22/1982 S. 1026

beim Regierungspräsidenten in Kassel

bei der Schutzpolizei

ernannt:

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Paul Hobert, PSt Rotenburg, Karl-Richard Bracht, PK Korbach (beide 1. 4. 82);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Paul Hillenbrand, PD Fulda, Peter Ossowski, PSt Fritzlar, Bruno Peyker, PK Korbach, Klaus Raschke, PK Eschwege, Friedhelm Schneider, PSt Rotenburg, Wilfried Fehling, PAST Bad Hersfeld (sämtlich 1. 4. 82);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Gerhard Freitag, PSt Melsungen, Heinz-Jürgen Kannberg, PSt Rotenburg, Roland Masser, PSt Hünfeld, Horst Müller, PK Eschwege, Lothar Quehl, PK Homberg, Dieter Röhrich, PSt Arolsen, Klaus Sauerbrey, PAST Kassel (sämtlich 1. 4. 82);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Manfred Gärtner, PSt Fulda, Walter Kemmler, PK Bad Hersfeld, Horst Böttcher, PK Eschwege, Ernst Nitsche, PK Korbach, Karl Seibel, PSt Schwalmstadt (sämtlich 1. 4. 82);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeimeister (BaP) Wilhelm Ortwein, PSt Bad Wildungen (14. 3. 82), Klaus Arnold, PSt Witzenhausen (16. 3. 82), Hermann Greese, PSt Arolsen (9. 4. 82), Klaus Peter Hartung, PAST Kassel (5. 5. 82);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister Walter Schwarz, PK Bad Hersfeld, Heinz Kreis, PSt Rotenburg (beide 1. 4. 82);

in den Ruhestand versetzt:

die Polizeihauptmeister Karl Ellenberger, PK Bad Hersfeld (1. 2. 82), Adolf Eurich, PD Fulda (1. 5. 82).

Kassel, 13. Mai 1982

Der Regierungspräsident
1/3 S — 8 b 24 01

St.Anz. 22/1982 S. 1027

D. Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

bei der Oberfinanzdirektion

ernannt:

zum **Regierungsobererrat** Regierungsrat (BaL) Günter Götz; zu **Regierungsräten** Oberamtsrat (BaL) Willy Birbaum, Obersteuerrat (BaL) Werner Schütz;

zum **Oberamtsrat** Steuerrat (BaL) Peter Brauser;

zum **Techn. Oberamtsrat** Techn. Amtsrat (BaL) Günter Golla;

zum **Amtsrat** Steueramtmann (BaL) Gustav Fett;

zu **Steueramtmännern** die Steueroberinspektoren/in (BaL) Klaus Göbel, Ingrid Szymura, Klaus Wilhelm, Gernot Wissig;

zum **Steueroberinspektor** Steuerinspektor (BaP) Rolf Staab;

zum/zur **Steuerhauptsekretär/in** Steuerobersekretär (BaL) Erhard Kranlich, Steuerobersekretärin (BaP) Ingeborg Eichhorn;

zur **Steuerobersekretärin** Steuersekretärin (BaP) Rosemarie Lindner;

zum **Steuersekretär** Steuerassistent (BaP) Thomas Schott;

zum **Hauptamtsgehilfen** Oberamtsgehilfe (BaP) Martin Reuß;

zum **Oberamtsgehilfen z. A. (BaP)** Verwaltungsarbeiter Thomas Junghans (sämtlich 1. 4. 82);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Steueroberinspektorin (BaP) Magda Thielmann (1. 4. 82);

bei der Steuerverwaltung

ernannt:

zu **Regierungsobererräten** die Regierungsräte (BaL) Rolf Hedderich, FA Schwalmstadt (1. 4. 82), Alfred Pitz, FA Gießen (5. 4. 82);

zu **Regierungsräten (BaL)** die Regierungsräte z. A. (BaP) Gerhard Glibß, FA Lauterbach (24. 3. 82), Dieter Herrmann, FA Friedberg (22. 3. 82), Roland Hofmann, FA Darmstadt (2. 5. 82);

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Bewerber Dr. Hanno Berger, FA Bad Homburg (1. 4. 82);

zu **Oberamtsräten** die Steuerräte (BaL) Werner Hofmann, FA Wiesbaden I (1. 4. 82), Friedrich Auernhammer, FA Hanau, Jürgen Kilbinger, FA Ffm.-Börse (beide 6. 4. 82), Wilfried Michel, FA Ffm.-Höchst (27. 4. 82), Wilhelm Müller, FA Ffm.-Stiftstr. (7. 4. 82), Amtsrat (BaL) Hans Seidler, FA Witzenhausen (2. 4. 82);

zu/zur **Amtsräten/in** die Steueramtmänner (BaL) Herbert Günther, FA Kassel-Goethestr., Heinrich Sauer, FA Hofgeismar, Erich Sycha, FA Kassel-Spohrstr. (sämtlich 1. 4. 82), Elmar Schardt, FA Wiesbaden I (5. 4. 82), Herbert Barth, FA Ffm.-Börse, Günter Sehr, FA Ffm.-Börse (beide 6. 4. 82), Bernhard Dichmann, FA Ffm.-Stiftstr., Helmut Lichtenecker, FA Ffm.-Stiftstr., Ilse Rohm, FA Ffm.-Stiftstr. (sämtlich 7. 4. 82), Heinz Dokter, FA Gießen (15. 4. 82), André Leonhardt, FA Ffm.-Höchst (27. 4. 82);

zu **Steueramtmännern** die Steueroberinspektoren/innen (BaL) Klaus Bamberger, FA Biedenkopf (7. 4. 82), Hannelore Brieslinger, FA Alsfeld (16. 4. 82), Gerda Dorn, FA Langen (8. 4. 82), Volker Dräbing, FA Gießen (7. 4. 82), Helmut Eckelt, FA Ffm.-Börse (13. 4. 82), Elke Engel, FA Ffm.-Taunus (19. 4. 82), Waltraud Fritsch, FA Fulda (7. 4. 82), Reinhold Fuhrmann, FA Gelnhausen (13. 4. 82), Rainer Gärth-Martin, FA Friedberg (7. 4. 82), Gerhard Grau, FA Wetzlar (15. 4. 82), Wolfgang Groß, FA Bad Hersfeld (8. 4. 82), Christa Guber, FA Wiesbaden I (19. 4. 82), Maria Gubisch, FA Gelnhausen, Peter Hartmann, FA Ffm.-Börse, Christiane Herchenröther, Werner Hinz, beide FA Gelnhausen, Maria Elisabeth Hucht, Achim Ilge, beide FA Ffm.-Börse, Monika Koruschowitz, FA Groß-Gerau (sämtlich 7. 4. 82), Harald Klähn, FA Kassel-Spohrstr. (6. 4. 82), Karin Kloft, FA Wiesbaden I (8. 4. 82), Jürgen Lehnhardt, FA Ffm.-Stiftstr. (7. 4. 82), Edeltraud Mars,

FA Ffm.-Taubunstor (6. 4. 82), Erich Maurer, FA Fritzlar (13. 4. 82), Hans-Peter Meyer, FA Groß-Gerau (7. 4. 82), Klaus Müller, FA Bad Homburg (5. 4. 82), Walter Neufingerl, FA Dieburg (8. 4. 82), Helmut Ost, FA Bensheim (29. 4. 82), Erika Platt, FA Nidda (7. 4. 82), Eberhard Niebch, FA Wetzlar (28. 4. 82), Jakob Rein, FA Wiesbaden II (13. 4. 82), Brigitte Reul, FA Ffm.-Taubunstor (6. 4. 82), Volker Reuter, FA Ffm.-Stiftstr. (13. 4. 82), Heinz-Dieter Rincke, FA Marburg (19. 4. 82), Günther Szymura, FA Ffm.-Stiftstr. (13. 4. 82), Lothar Schade, FA Offenbach-Land, Manfred Schröder, FA Langen (beide 8. 4. 82), Marga Schütz, FA Fulda (13. 4. 82), Peter Schumm, FA Wiesbaden I (8. 4. 82), Otmar Schwalb, FA Dillenburg (1. 4. 82), Gerhard Stein, FA Offenbach-Stadt (14. 4. 82), Alice Steinbach, FA Gelnhausen (7. 4. 82), Bernd Thiele, FA Kassel-Spohrstr. (6. 4. 82), Rita Vöckel-Rosenbusch, FA Groß-Gerau, Fritz Weber, FA Fulda, Waltraud Wehner, FA Fulda (sämtlich 7. 4. 82), Kurt Wolnik, FA Wiesbaden I (8. 4. 82), Helmut Zimmermann, FA Darmstadt (13. 4. 82);

zu **Steueroberinspektoren/innen** die Steuerinspektoren/innen (BaL) Eduard Barczuch, FA Ffm.-Hamburger Allee (19. 4. 82), Lothar Brede, FA Kassel-Spohrstr. (6. 4. 82), Hermann Bock, FA Fulda (8. 4. 82), Manfred Fraude, FA Ffm.-Börse (5. 4. 82), Karlheinz Gonné, FA Dieburg (20. 4. 82), Michael Herwig, FA Kassel-Goethestr., Doris Hofmann-Kümmel, FA Groß-Gerau, Robert Kanthak, FA Alsfeld, Karin Kraft, FA Ffm.-Stiftstr., Eberhard Kramer, Brigitte Leuckel, beide FA Wiesbaden I (sämtlich 5. 4. 82), Roland Beyer, FA Ffm.-Stiftstr. (19. 4. 82), Erich Peter, FA Gießen (5. 4. 82), Manfred Schubert, FA Wetzlar, Renate Struckmeyer, FA Hanau (beide 6. 4. 82), Dieter Wobig, FA Ffm.-Börse (5. 4. 82), die Steuerinspektoren/innen (BaP) Peter Andreas, FA Ffm.-Börse (5. 4. 82), Thomas Baumann, FA Langen (8. 4. 82), Helga Bläser, FA Ffm.-Börse (5. 4. 82), Jürgen Dillenseger, FA Ffm.-Taubunstor, Dieter Dillmann, FA Darmstadt, Evelyn Finger, Harald Gries, beide FA Hanau, Bernd Hansel, Roland Hock, beide FA Darmstadt, Klaus Hofmann, FA Korbach (sämtlich 6. 4. 82), Peter Klein, FA Offenbach-Stadt (5. 4. 82), Jürgen Klostermann, FA Ffm.-Taubunstor, Cornelia Kramp, FA Wetzlar (beide 6. 4. 82), Dieter Kraus, FA Ffm.-Taubunstor (7. 4. 82), Dietmar Mai, FA Wiesbaden I (5. 4. 82), Wilfried Maiwald, FA Langen (8. 4. 82), Ingeborg Manns, FA Hanau (19. 4. 82), Horst Meier, FA Offenbach-Stadt, Klaus Michel, FA Groß-Gerau, Roland Möll, FA Ffm.-Börse (sämtlich 5. 4. 82), Robert Müller, FA Ffm.-Taubunstor, Waltraud Musmann, FA Kassel-Spohrstr., Andrea Nitzschke, FA Ffm.-Taubunstor (sämtlich 6. 4. 82), Claus Obermeier, FA Langen (14. 4. 82), Edeltraud Olinger, FA Wetzlar (6. 4. 82), Burkhard Pulz, FA Gießen (5. 4. 82), Paul Rausch, FA Hanau (6. 4. 82), Klaus Reimnitz, FA Bensheim (5. 4. 82), Michael Richter, FA Offenbach-Land (6. 4. 82), Werner Ruh, FA Ffm.-Stiftstr. (5. 4. 82), Martin Ruppert, FA Gelnhausen, Monika Sanden, FA Ffm.-Höchst, Helmut Schäfer, FA Wetzlar, Manfred Schäfer, FA Lauterbach, Manfred Stolper, FA Darmstadt (sämtlich 6. 4. 82), Annette Schmidt, FA Ffm.-Stiftstr., Dieter Stöß, FA Ffm.-Börse, Hartmut Wanzel, FA Biedenkopf, Cornelia Weiß, FA Ffm.-Stiftstr., Elfi Wissner, FA Groß-Gerau (sämtlich 5. 4. 82);

zum/zur **Steuerinspektor/in** Steueramtsinspektor (BaL) Günther Best, FA Bad Schwalbach (28. 4. 82), Steuerinspektorin z. A. (BaP) Anneli Ruß, FA Ffm.-Taubunstor (6. 4. 82);

zu **Steueramtsinspektoren/innen** die Steuerhauptsekretäre/innen (BaL) Ulrike Böhm-Werthmüller, FA Fulda, Hartmut Bluschke, FA Eschwege (beide 5. 4. 82), Edgar Fügen, FA Darmstadt (13. 4. 82), Dieter Geis, Claudia Giebler, beide FA Ffm.-Höchst (beide 6. 4. 82), Harald Heselbein, FA Hofgeismar, Gerhard Koberstein, FA Kassel-Goethestr. (beide 5. 4. 82), Kurt Niesner, FA Darmstadt (13. 4. 82), Herbert Schmidt, FA Fritzlar (6. 4. 82), Peter Strohmeier, FA Bensheim (5. 4. 82), die Steuerhauptsekretäre/innen (BaP) Doris Bauer, FA Darmstadt (6. 4. 82), Norbert Jansky, FA Wiesbaden I (23. 4. 82), Angelika Kannaneck, FA Wiesbaden I (5. 4. 82), Hans-Jürgen Kunz, FA Wetzlar (6. 4. 82), Hildegunde Mohr, FA Ffm.-Stiftstr., Edith Neumann, FA Fulda (beide 5. 4. 82), Hans Roth, FA Bensheim (6. 4. 82);

zu **Steuerhauptsekretären/innen** die Steuerobersekretäre/innen (BaL) Heinpeter Baumgärtner, FA Ffm.-Börse, Ellen Dörrhöfer, FA Wiesbaden I (beide 5. 4. 82), Horst Heckmann, FA Witzhausen (6. 4. 82), Lothar Hitzel, FA Ffm.-Hamburger Allee (2. 4. 82), Monika Hollmann, FA Bad Hersfeld, Bernd Hünermund, FA Kassel-Spohrstr.,

Günther Kirschner, FA Fritzlar (sämtlich 6. 4. 82), Joachim Marquardt, FA Bensheim (15. 4. 82), Gerhard Müller, FA Ffm.-Taubunstor (6. 4. 82), Ingrid Neusüß, FA Ffm.-Hamburger Allee (15. 4. 82), Marlene Reichert, FA Darmstadt (19. 4. 82), Klaus Schreiter, FA Melsungen (6. 4. 82), Ralf Steinhauer, FA Kassel-Goethestr., Hans Wagemann, FA Korbach (beide 5. 4. 82), die Steuerobersekretäre/innen (BaP) Günther Beheim, FA Offenbach-Land (6. 4. 82), Matthias Benner, FA Friedberg, Hans-Georg Braum, FA Bad Homburg (beide 5. 4. 82), Jutta Bruckner, FA Bad Schwalbach, Sigrid Daum, FA Darmstadt (beide 6. 4. 82), Inge Desch, FA Gelnhausen (7. 4. 82), Jürgen Distel, FA Bad Schwalbach, Marion Döbert, FA Offenbach-Land, Maria Frank, FA Gelnhausen (sämtlich 6. 4. 82), Burkhard Fennel, FA Ffm.-Börse (5. 4. 82), Helga Gall, FA Gelnhausen, Petra Gassen, FA Offenbach-Land (beide 6. 4. 82), Manfred Gils, FA Groß-Gerau (5. 4. 82), Monika Glaser, FA Hanau (6. 4. 82), Rainer Guretzki, FA Ffm.-Börse (13. 4. 82), Lothar Gut, FA Hanau (6. 4. 82), Brigitte Hammann, FA Michelstadt (5. 4. 82), Walter Hartmann, FA Ffm.-Höchst (23. 4. 82), Marion Hauschke, FA Bensheim (5. 4. 82), Wolfgang Hein, FA Gelnhausen (8. 4. 82), Gerd Hempelmann, FA Korbach (5. 4. 82), Hans-Jürgen Herbst, FA Lauterbach, Maria Hofmann, FA Dieburg (beide 6. 4. 82), Thomas Kosek, FA Wiesbaden I (14. 4. 82), Edgar Kraus, FA Michelstadt (6. 4. 82), Lothar Kühn, FA Groß-Gerau (5. 4. 82), Ewald Lauer, FA Marburg (14. 4. 82), Norbert Liebig, FA Darmstadt (6. 4. 82), Karin Lindenberg, FA Ffm.-Hamburger Allee (2. 4. 82), Bernhard Lindner, FA Bad Homburg (5. 4. 82), Wilhelm Lotz, FA Ffm.-Höchst (23. 4. 82), Norbert Ludwig, FA Rüdelsheim (6. 4. 82), Bernd Marquard, FA Langen (26. 4. 82), Christine Melzig, FA Ffm.-Höchst (29. 4. 82), Volker Mench, FA Kassel-Spohrstr., Gabriele Neumann, FA Darmstadt (beide 6. 4. 82), Heinz-Friedel Novian, FA Ffm.-Höchst (23. 4. 82), Wolfgang Pfeil, FA Marburg (5. 4. 82), Norbert Roemer, FA Ffm.-Taubunstor (6. 4. 82), Christiane Sampolski, FA Rotenburg (5. 4. 82), Klaus Seipel, FA Gelnhausen (7. 4. 82), Waltraud Schick, FA Gelnhausen (6. 4. 82), Heinz Schilb, FA Ffm.-Höchst (23. 4. 82), Hannelore Schneider, FA Darmstadt, Gerhard Schwalm, FA Fritzlar (beide 6. 4. 82), Anita Schweidler, FA Bensheim (5. 4. 82), Bärbel Steinmetz, FA Ffm.-Höchst (23. 4. 82), Jutta Strogies, FA Ffm.-Taubunstor (6. 4. 82), Regine Stroh, FA Weillburg, Dieter Volk, FA Gießen (beide 5. 4. 82), Rainer Walther, FA Michelstadt, Lidwina Willert, FA Limburg (beide 6. 4. 82), Angelika Weck, FA Nidda (5. 4. 82), Sigrid Weicht, FA Darmstadt (15. 4. 82), Horst Weißenborn, FA Melsungen (6. 4. 82);

zur **Steuerhauptsekretärin z. A. (BaP)** Bewerberin Margit Nöding, FA Wiesbaden I (1. 4. 82);

zu **Steuerobersekretären/innen** die Steuersekretäre/innen (BaL) Ehrenfried Flemming, FA Fritzlar, Walter Grosser, FA Hofgeismar, Rolf Höhne, FA Korbach, Werner Hoffmann, FA Frankenberg (sämtlich 22. 4. 82), Horst Hohmann, FA Gießen (21. 4. 82), Dietmar Reitz, FA Ffm.-Höchst (23. 4. 82), Gerhard Schäfer, FA Ffm.-Börse (26. 4. 82), Karl-Heinz Streck, FA Fulda (22. 4. 82), Lothar Weyer, FA Limburg (21. 4. 82), Hansjörg Wieber, FA Bensheim (29. 4. 82), Karl Zahn, FA Kassel-Goethestr. (22. 4. 82);

zur **Steuerobersekretärin (BaL)** Steuerobersekretärin z. A. (BaP) Margot Gissel, FA Wetzlar (5. 5. 82);

zu **Steuerobersekretären/innen** die Steuersekretäre/innen (BaP) Ingrid Arnold, FA Fulda (22. 4. 82), Andreas Arthen, FA Limburg, Andrea Auth, FA Ffm.-Börse (beide 21. 4. 82), Manuela Beutel, FA Groß-Gerau (26. 4. 82), Jürgen Bitsch, FA Gießen (21. 4. 82), Friedrich Frahs, Angelika Grätz, beide FA Darmstadt (beide 22. 4. 82), Reiner Grund, FA Friedberg (21. 4. 82), Hans-Jürgen Hartmann, FA Bensheim (29. 4. 82), Steven Heber, FA Langen (27. 4. 82), Regina Hobein, FA Kassel-Goethestr. (22. 4. 82), Gerhard Huyhsen, FA Ffm.-Stiftstr. (28. 4. 82), Eivira Hauß, FA Eschwege, Ellen Hornung, FA Ffm.-Börse, Andreas Jahn, FA Hanau (sämtlich 21. 4. 82), Brigitte Klees, FA Wiesbaden II (6. 4. 82), Ralf Kny, FA Darmstadt (22. 4. 82), Klaus Kramer, FA Kassel-Spohrstr. (23. 4. 82), Jürgen Kümmel (26. 4. 82), Rolf Künkel, beide FA Ffm.-Stiftstr. (21. 4. 82), Klaus-Peter Lotz, FA Offenbach-Land (22. 4. 82), Karl Lukac-Zuscin, FA Langen (27. 4. 82), Barbara Mathesius, FA Hanau (26. 4. 82), Bernd Neumann, FA Gießen (21. 4. 82), Petra Ohl, FA Wiesbaden II (6. 4. 82), Petra Papp, FA Darmstadt (29. 4. 82), Klaus Plamper, FA Ffm.-Hamburger Allee (21. 4. 82), Petra Perz, FA Kassel-Spohrstr. (23. 4. 82), Gunter Rausch, FA Bad Homburg (27. 4. 82), Harry Reichel, FA Ffm.-Stiftstr. (21. 4. 82), Bruno Ruhl, FA Bad Homburg, Horst Scheuer, FA Ffm.-

Stiftstr., Bernd Schneider, FA Lauterbach, Martina Schneider, FA Ffm.-Taunustor (sämtlich 21. 4. 82), Karin Tauer, FA Kassel-Spohrstr. (23. 4. 82), Norbert Theophil, FA Ffm.-Hamburger Allee (21. 4. 82), Jürgen Tielsch, FA Dillenburg (3. 5. 82), Petra Umbach, FA Groß-Gerau (23. 4. 82), Sonja Völker, FA Darmstadt (22. 4. 82), Jürgen Vrba, FA Bensheim (23. 4. 82), Bernd Walker, FA Korbach (22. 4. 82), Ingerose Wambach, FA Wiesbaden II (6. 4. 82), Gabriele Wenzel, FA Ffm.-Taunustor (21. 4. 82), Ulrich Wörner, FA Michelstadt, Jutta Wohlfarth, FA Bensheim (beide 23. 4. 82);

zu **Steuersekretären (BaL)** die Steuersekretäre z. A. (BaP) Hans Simon, FA Frankenberg (13. 4. 82), Hans-Jürgen Scholz, FA Kassel-Spohrstr. (6. 4. 82), Ernst Villhard, FA Darmstadt (8. 4. 82), Kurt Vogt, FA Biedenkopf (13. 4. 82), Wolfgang Wienberg, FA Witzenhausen (7. 4. 82), Ulrich Willius, FA Kassel-Goethestr. (5. 4. 82), die Steuerassistenten/innen (BaP) Doris Adam, FA Darmstadt (22. 4. 82), Andreas Badouin, Sabine Becker, beide FA Ffm.-Stiftstr., Jürgen Franz, Heike Freund, beide FA Offenbach-Stadt (sämtlich 21. 4. 82), Jürgen Heep, FA Ffm.-Höchst (23. 4. 82), Aribert Hix, FA Hanau (22. 4. 82), Jürgen Hoffmann, FA Offenbach-Land (23. 4. 82), Jutta Hofmann, FA Ffm.-Hamburger Allee (21. 4. 82), Sieglinde Ilka, FA Ffm.-Höchst (23. 4. 82), Hans-Ulrich Jung, FA Langen (27. 4. 82), Michael Kaltenschnee, FA Friedberg (26. 4. 82), Ursula Keilbach, FA Hanau (21. 4. 82), Ute Koch, FA Ffm.-Höchst (23. 4. 82), Thomas Krauskopf, FA Ffm.-Hamburger Allee (21. 4. 82), Jutta Lotz, FA Nidda (26. 4. 82), Gernot Ludanek, FA Groß-Gerau, Dietbert Mück, FA Wiesbaden II (beide 23. 4. 82), Christina Nies, FA Ffm.-Börse, Ralf Reichhold, FA Ffm.-Hamburger Allee (21. 4. 82), Petra Ritter, FA Korbach (22. 4. 82), Edgar Schardt, FA Wiesbaden II (23. 4. 82), Ralf Scholz, Walter Schupp, beide FA Ffm.-Höchst (beide 23. 4. 82), Holger Trinks, FA Wiesbaden I (22. 4. 82), Carola Weber, FA Ffm.-Hamburger Allee (21. 4. 82), Carmen Weigand, FA Ffm.-Taunustor (26. 4. 82);

zum **Steuerassistenten (BaL)** Steuerassistent z. A. (BaP) Wolf-Michael Beec, FA Wiesbaden II (14. 4. 82);

zu **Steuerassistenten/innen** die Steuerassistenten/innen z. A. (BaP) Peter Bauer, FA Darmstadt, Matthias Becker, FA Dillenburg, Roswitha Bepler, FA Ffm.-Hamburger Allee (sämtlich 8. 4. 82), Arnold Bergmann, FA Wiesbaden I (3. 4. 82), Helga Böhm, FA Schwalmstadt (1. 4. 82), Peter Böhm, FA Ffm.-Höchst, Wilfried Böttner, FA Wiesbaden I (beide 3. 4. 82), Joachim Brede, FA Bad Homburg (2. 4. 82), Roman Busch, FA Ffm.-Stiftstr. (16. 4. 82), Claudia Clauder, FA Groß-Gerau (2. 4. 82), Roswitha Dörr, FA Ffm.-Börse, Kornelia Ebel, FA Wiesbaden I (beide 1. 4. 82), Petra Ebel, FA Weilburg (5. 4. 82), Eckbert Erb, FA Ffm.-Taunustor (3. 4. 82), Britta Evermann, FA Groß-Gerau, Herbert Förster, FA Bad Homburg (beide 2. 4. 82), Michaela Gartmann, FA Ffm.-Börse (1. 4. 82), Ulrike Geßner, FA Wiesbaden II (15. 4. 82), Ulrich Hasenpflug, Angelika Heil, beide FA Ffm.-Hamburger Allee (beide 7. 4. 82), Jürgen Heinold, FA Offenbach-Stadt (21. 4. 82), Joachim Hellmuth, Holger Hermann, beide FA Wiesbaden I (beide 3. 4. 82), Stefan Herth, FA Langen (19. 4. 82), Claudia Höck, FA Ffm.-Höchst (2. 4. 82), Olaf Jakob, FA Ffm.-Hamburger Allee (7. 4. 82), Petra Jorkowski, FA Ffm.-Höchst (2. 4. 82), Andreas Just, FA Ffm.-Stiftstr. (1. 4. 82), Petra Kauer, FA Langen (14. 4. 82), Alexandra Kleber, FA Ffm.-Hamburger Allee (7. 4. 82), Larry Koch, FA Wiesbaden II (13. 4. 82), Manfred Koch, FA Ffm.-Höchst (14. 4. 82), Doris Krämer, FA Langen (8. 4. 82), Clemens Kreher, FA Ffm.-Börse (5. 4. 82), Klaus Krein, FA Ffm.-Börse (8. 4. 82), Michael Lange, FA Langen (23. 4. 82), Kornelia Lenser, Irmgard Lindenthal, beide FA Ffm.-Stiftstr. (beide 1. 4. 82), Bernd Lotz, FA Nidda (3. 4. 82), Marita Mause, FA Bad Homburg (2. 4. 82), Dagmar Merz, FA Ffm.-Höchst, Harald Moos, FA Dillenburg (beide 13. 4. 82), Frank Müller, FA Wiesbaden I (6. 4. 82), Martina Muth, FA Ffm.-Höchst (3. 4. 82), Rita Neumayer, FA Groß-Gerau (2. 4. 82), Uwe Neußel, FA Wiesbaden II (23. 4. 82), Reiner Niklos, FA Rüdeshheim (2. 4. 82), Jürgen Nowak, FA Ffm.-Stiftstr., Heike Onischke, FA Ffm.-Börse (beide 1. 4. 82), Petra Philipp, FA Hamburger Allee (7. 4. 82), Günter Pohl, FA Darmstadt (5. 4. 82), Klaus-Peter Puth, FA Ffm.-Hamburger Allee (7. 4. 82), Hans-Joachim Rautenberg, FA Bad Homburg (13. 4. 82), Jörg Rehmann, Lothar Rehmet, Gabriele Ries, sämtlich FA Ffm.-Höchst (sämtlich 2. 4. 82), Bernd Rudolf, FA Ffm.-Höchst (3. 4. 82), Renate Schmalzer, FA Ffm.-Stiftstr. (1. 4. 82), Thomas Schmitt, FA Groß-Gerau (2. 4. 82), Edwin Schneider, Ffm.-Höchst (3. 4. 82), Kornelia Schneider, FA Ffm.-Stiftstr. (1. 4. 82), Marita Schwarz, FA Wiesbaden II, Ilona Schweitzer, FA Bad

Homburg (beide 2. 4. 82), Hans-Jürgen Storck, FA Ffm.-Hamburger Allee (8. 4. 82), Peter Trodt, FA Groß-Gerau, Jürgen Walther, FA Ffm.-Taunustor (beide 2. 4. 82), Ira Werner, FA Ffm.-Hamburger Allee (7. 4. 82), Anette Weyrauch, FA Groß-Gerau (2. 4. 82), Peter Wozniak, FA Ffm.-Hamburger Allee (7. 4. 82), Joachim Zimmer, FA Dieburg (5. 4. 82);

zu **Amtsmeistern** die Hauptamtsgehilfen (BaL) Günther Seichter, FA Wiesbaden II (6. 4. 82), Theo Siebert, FA Weilburg (5. 4. 82), Erich Schnitzer, FA Bad Hersfeld (6. 4. 82);

zu **Hauptamtsgehilfen** die Oberamtsgehilfen (BaP) Karl Peter Groß, FA Gießen (5. 4. 82), Uwe Herge, FA Darmstadt (13. 4. 82);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Steueramtmann (BaP) Lona Wichmann, FA Darmstadt (24. 3. 82), die **Steueroberinspektoren/innen (BaP)** Reiner Ehrhard, FA Darmstadt (29. 3. 82), Gabriele Germann, FA Ffm.-Höchst (5. 3. 82), Rainer Groß, FA Ffm.-Taunustor (2. 3. 82), Angela Häfner, FA Wiesbaden II (23. 3. 82), Gerhard Knöss, FA Dieburg (17. 3. 82), Peter Menzel, FA Bensheim (8. 3. 82), Roswitha Müller, FA Bad Homburg (23. 3. 82), Cornelia Rausch, FA Kassel-Goethestr. (12. 3. 82), Jürgen Sippel, FA Langen (11. 3. 82), Bernd Schimpf, FA Darmstadt (8. 3. 82), Otmar Schwalb, FA Dillenburg (2. 3. 82), Jutta Wiebe, FA Kassel-Goethestr. (25. 3. 82), **Steuerinspektor (BaP)** Roland Meyer, FA Ffm.-Taunustor (22. 3. 82), die **Steuerinspektoren (BaP)** Hans-Werner Preilowski, FA Ffm.-Stiftstr. (24. 3. 82), Reiner Sieghardt, FA Kassel-Goethestr. (19. 3. 82), Bernd Schladitz, FA Ffm.-Stiftstr. (12. 3. 82), die **Steuerhauptsekretäre/innen (BaP)** Rainer Driehorst, FA Witzenhausen (8. 3. 82), Ewald Koch, FA Gelnhausen (1. 3. 82), Birgit Kreuz-Hiller, FA Bad Homburg (8. 3. 82), Ingrid Leitsch, FA Fulda (15. 3. 82), Heinz Rosenthal, FA Kassel-Spohrstr. (26. 3. 82), Anita Sattler, FA Groß-Gerau (29. 3. 82), Volker Ußner, FA Kassel-Goethestr. (29. 3. 82), die **Steuerobersekretäre (BaP)** Gerhard Müller, FA Ffm.-Taunustor (10. 3. 82), Berthold Schwalm, FA Ffm.-Hamburger Allee (31. 3. 82);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die **Steueramtsinspektoren (BaL)** Reinhold Herzberger, FA Gießen (28. 4. 82), Hans-Josef Kümmel, FA Bad Homburg (27. 4. 82);

bei der Staatsbauverwaltung

ernannt:

zum **Lfd. Baudirektor** Baudirektor (BaL) Gerhard Meyer, StBA Kassel;
 zum **Baudirektor** Bauoberrat (BaL) Gerhard Ickler, StHBA Kassel;
 zum **Bauoberrat** Baurat (BaL) Helmut Hasper, StBA Bad Hersfeld (sämtlich 1. 4. 82);
 zum **Techn. Oberamtsrat** Techn. Amtratsrat (BaL) Helmut Hain, StBA Wetzlar (6. 4. 82).

Frankfurt am Main, 12. Mai 1982

Oberfinanzdirektion

P 1400 A — 50 — St I 72

StAnz. 22/1982 S. 1027

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

bei den nachgeordneten Dienststellen

ernannt:

zu **Professoren (BaL)** Dr. Bernhard Cramer (10. 6. 81), Dr. Theodor Tschudi (16. 6. 81), Dr. Hans-Ulrich Küpper, sämtl. Technische Hochschule Darmstadt (17. 3. 82), Dr. Henner Hess, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (1. 4. 82), Dr. Kurt Reding, Gesamthochschule Kassel (15. 4. 82);
 zum **Professor (BaZ)** Werner Nekes, Hochschule für Gestaltung Offenbach (28. 4. 82);
 zum **Studienrat** Lehrer (BaL) am Hess. Institut für Lehrerfortbildung Fulda/Fatal Wolfgang Münzinger (22. 4. 82);
 zu **Hochschulassistenten (BaZ)** Dr. Rainer Schwinges (20. 4. 82), Dr. Frank Berthold, beide Justus-Liebig-Universität Gießen (1. 5. 82), Dr. Volker Linnemann (26. 4. 82), Dr. Ernst Heppner, beide Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (2. 5. 82);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe C 4 Professor (BaL) Dr. Hans Schulz, Philipps-Universität Marburg (1. 12. 81).

Wiesbaden, 12. Mai 1982

Der Hessische Kultusminister

I B 1 — 050/35 — 263

StAnz. 22/1982 S. 1029

beim Regierungspräsidenten in Gießen

ernannt:

zum **Schulamtsdirektor** Rektor als Ausbildungsleiter (BaL) Ingo Brose, Staatl. Schulamt Lahn-Dill (1. 4. 82);

zur **Psychologierätin** (BaL) Psychologierätin z. A. (BaP) Cordelia Fertsch-Röver, Staatl. Schulamt Gießen (1. 4. 82).

Gießen, 14. Mai 1982

Der Regierungspräsident

P 2 — Pers. 3 — 7016 — 03

StAnz. 22/1982 S. 1030

G. Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

bei der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen

ernannt:

zum **Gewerbedirektor** Gewerbeoberrat (BaL) Dipl.-Ing. Werner Hermsdorff (23. 4. 82);

zum **Gewerbeoberrat** Gewerberat (BaL) Dipl.-Ing. Manfred Schulze (23. 4. 82);

zum **Gewerberat** (BaL) Gewerberat z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Ernst Biemer (30. 4. 82);

zu **Gewerberäten z. A. (BaP)** die technischen Angestellten Dipl.-Ing. Reinhard Müller, Dipl.-Ing. Helmut Preiß (beide 11. 12. 81);

zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinspektor (BaL) Hans-Jürgen Kunz (28. 4. 82);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Helmut Lauer (1. 4. 82);

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Karl-Heinz Koch (23. 4. 82);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Techn. Oberinspektor (BaP) Heinrich Röder (30. 4. 82), Oberinspektor (BaP) Helmut Lauer (24. 11. 81);

in den Ruhestand getreten:

Gewerbedirektor Dipl.-Ing. Erich Schug (31. 3. 82);

in den Ruhestand versetzt:

Medizinaldirektor Dr. med. Rolf Gmelich (31. 1. 82) gem. § 51 Abs. 1 HBG, Techn. Amtmann Friedrich Arnold (30. 11. 81).

Darmstadt, 17. Mai 1982

**Staatliche Technische Überwachung
Hessen**

11

StAnz. 22/1982 S. 1030

H. Im Bereich des Hessischen Sozialministers

beim Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts

ernannt:

zum **Direktor des Sozialgerichts** Richter am Landessozialgericht (RaL) Dr. Klaus Brückner, Sozialgericht Frankfurt (1. 2. 82);

zu **Richtern am Sozialgericht** (RaL) die (RaP) Ekkehard Hörr, Sozialgericht Marburg (2. 1. 82), Falko Meyer, Sozialgericht Darmstadt (4. 1. 82), Bernhard Werner, Sozialgericht Frankfurt (18. 1. 82);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Heinfried Schmalbach, Sozialgericht Frankfurt (1. 4. 82);

zum **Oberamtsmeister** Amtsmeister (BaL) Horst Wahl, Sozialgericht Wiesbaden (1. 4. 82);

zum **Amtsmeister** Hauptamtsgehilfe (BaL) Horst Vogel, Sozialgericht Gießen (1. 4. 82);

zum **Hauptamtsgehilfen** Hauptamtsgehilfe z. A. (BaP) Siegfried Biallowons, Sozialgericht Marburg (1. 4. 82);

zur **Richterin** (RaP) Rechtsanwältin Hedwig Vogel, Sozialgericht Frankfurt (3. 5. 82);

in den Ruhestand getreten:

Präsident des Hessischen Landessozialgerichts Dr. Hans Grüner (1. 4. 82), Direktor des Sozialgerichts Horst-Roland Schiffmann, Sozialgericht Frankfurt (1. 2. 82);

in den Ruhestand versetzt:

Direktor des Sozialgerichts Helmut Stroh, Sozialgericht Gießen (1. 4. 82) gem. § 7 Abs. 3 HRiG.

Darmstadt, 17. Mai 1982

**Der Präsident
des Hessischen Landessozialgerichts**
Sg 2 a — 8 b 26 — 03

StAnz. 22/1982 S. 1030

beim Regierungspräsidenten in Gießen

ernannt:

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Johann Szeder, Gewerbeaufsichtsamt Gießen (1. 4. 82);

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Uwe Sauer, Staatl. Veterinäramt Lahn-Dill (1. 4. 82);

zum **Techn. Sekretär** (BaL) Assistent z. A. (BaP) Engelbert Eufinger, Gewerbeaufsichtsamt Limburg (20. 4. 82);

zum **Gewerbereferendar** (BaW) Dr. Wolfgang Henke, Gewerbeaufsichtsamt Gießen (4. 1. 82);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Sekretär (BaP) Joachim Lehr, Staatl. Veterinäramt Gießen.

Gießen, 14. Mai 1982

Der Regierungspräsident

P 2 — Pers. 3 — 7016 — 03

StAnz. 22/1982 S. 1030

I. Im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

bei der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt Gießen

ernannt:

zum **Amtsrat** Forstamt (BaL) Klaus Hahn (1. 4. 82).

Gießen, 10. Mai 1982

Hessische Forsteinrichtungsanstalt
B 47

StAnz. 22/1982 S. 1030

K. beim Hessischen Rechnungshof

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Amtmann (BaP) Klaus-Dieter Block (7. 5. 82).

Darmstadt, 17. Mai 1982

**Der Präsident
des Hessischen Rechnungshofs**
Pr I 114 — 2/82

StAnz. 22/1982 S. 1030

596 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Zulassung als Gegenschverständiger für die Untersuchung von Arzneimittel-Gegenproben

Herrn Apotheker und Lebensmittelchemiker Dr. Dieter Fehr, wohnhaft in 6242 Kronberg im Taunus, Am Aufstieg 5, habe ich mit Wirkung vom 28. April 1982 als Gegenschverständiger für die Untersuchung von Arzneimittel-Gegenproben

(Zentrallaboratorium Deutscher Apotheker e. V., Ginnheimer Straße 20, 6236 Eschborn) zugelassen.

Darmstadt, 14. Mai 1982

Der Regierungspräsident
II 6 — 18 1 04/01 (2)

StAnz. 22/1982 S. 1030

597

Verordnung zur Aufhebung der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Altenstadt/Ortsteil Lindheim, Wetteraukreis“

Auf Antrag der Gemeinde Altenstadt wird hiermit die „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Altenstadt/Ortsteil Lindheim, Wetteraukreis“ vom 2. Juni 1975 (StAnz. S. 1091) aufgehoben.

Die Trinkwassergewinnungsanlage wird nicht mehr zur öffentlichen Wasserversorgung genutzt.

Darmstadt, 6. Mai 1982 **Der Regierungspräsident**
V 14 b 1 — 23 87 — L
In Vertretung
gez. Bach

StAnz. 22/1982 S. 1031

598

GIESSEN

3. Sitzung der regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidenten in Gießen als oberer Landesplanungsbehörde

Nachstehend gebe ich die Einladung zu der am Dienstag, 8. Juni 1982, 17.00 Uhr, in Herborn, Stadtverordnetenversammlung des Rathauses, Marktplatz, stattfindenden 3. Sitzung der regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidenten in Gießen mit Tagesordnung bekannt:

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und der Beschlußfähigkeit
2. Wahl eines Schriftführers gemäß § 61 Abs. 2 HGO für die 3. Sitzung der regionalen Planungsversammlung
3. Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelhessen;
hier: Entwurf der „Allgemeinen Ziele für die Gesamtentwicklung der Region“ und „Bevölkerungsprojektion 1995“
4. Krankenhausplanung;
hier: Krankenhausbauprogramm 1981/82
5. Raumordnungsverfahren zum Neubau der B 254 zwischen Lauterbach/Stadtteil Maar und Großenlüder
6. Landeswaldprogramm
7. Sonderplan „Abflußregelung Lahn“
8. Abweichungsverfahren Lahnaue;
hier: Anträge der Gemeinden Heuchelheim, Landkreis Gießen, und Lahnaue, Lahn-Dill-Kreis
9. Berichte über den Verfahrensstand bei den Verfahren zur Ausweisung der Kraftwerke Weitfeld, Rheinland-Pfalz, und Leun, Lahn-Dill-Kreis
10. Bericht über den Sachstand zum Thema „Wiederaufbereitungsanlage Merenberg“, Landkreis Limburg-Weilburg
11. Verschiedenes

Gießen, 19. Mai 1982

Der Regierungspräsident
IV 1 93 b 10 — 01

StAnz. 22/1982 S. 1031

BUCHBESPRECHUNGEN

Staatlich administrierte Preise als Mittel der Wirtschaftspolitik. Eine empirische Erfolgskontrolle für die Bundesrepublik Deutschland. Von Herbert Baum. Schriftenreihe zur öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Wirtschaft, Bd. 46, 1. Aufl., 1980, 363 S., 15,3 x 22,7 cm, Salesta, geb., 78,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden.

Mit der Arbeit wird das Ziel verfolgt, die Wirksamkeit staatlicher Preisregulierung zu prüfen und eine Entscheidungshilfe für eine politische Neuorientierung bezüglich staatlich regulierter Preise anzubieten.

Die im politischen Raum vorherrschende allgemeine Unzufriedenheit darüber, daß marktmachbedingte Preismissbräuche und Preise in wettbewerbliehen Ausnahmehereichen nicht unter Kontrolle gelangen und daß der Inflationsauftrieb gerade von staatlich administrierten Preisen mitverursacht wird, bedarf der methodischen Fundierung. Der Verfasser versucht, die Einflüsse auf das Preisniveau und die Verteilungswirkungen zu quantifizieren, und beurteilt das Stabilisierung- und Umverteilungspotential der staatlichen Preispolitik als gering. Insofern befürwortet er — in Übereinstimmung mit der Zielsetzung des Preisgesetzes und den Grundsätzen der Bundesregierung für staatliche Preisregelungen aus dem Jahr 1970 — eine stärkere Marktorientierung und Entpolitisierung der Preisinterventionen. Er stellt fest, daß die mit Preisregelungen einhergehenden Marktorientierungen den wettbewerbsbeschränkenden Anlaß der Preisregelung oft gerade verursachen. Während der Verfasser in den unvermeidbar verbleibenden Sektoren der Preisadministration aus pragmatischen Gründen eine Preispassungsstrategie auf der Grundlage der Kostenentwicklung vorschlägt, parallel dazu aber administrative Maßnahmen zur Sicherung einer effizienten Wirtschaftsführung fordert, lehnt er die kartellrechtliche Preiskontrolle im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen ab und schreibt ihr eine Transformationsfunktion zur Preisreglementierung zu. Die beiden letztbeschriebenen Positionen des Verfassers stimmen mit seinen begründungswerten Grundgedanken, Preisregulierungen so wettbewerbsnah wie möglich auszugestalten, nicht überein. Seine eigene Empfehlung zur künftigen Ausgestaltung beinhaltet wirtschaftslenkende administrative Maßnahmen, während die Kritik an der kartellbehördlichen Praxis verkennt, daß die — mit ausgesprochener Zurückhaltung gehandhabte — Preismißbrauchsaufsicht sich gerade am „Als-ob-Wettbewerb“ orientiert, wie durch die 4. Kartellgesetznovelle erneut bestätigt.

Die Arbeit leidet offenbar darunter, daß der Verfasser sich auf Preisregulierungen im Wirtschaftsbereich Verkehr konzentriert, wo die Wahrung der wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Wirtschaftsunternehmen möglicherweise gegenüber dem eigentlichen Zweck der Preisregulierungen ein übermäßiges Gewicht gewonnen hat. Er vernachlässigt daher Erkenntnisse aus den Gebieten (z. B. Elektrizität, öffentliche Aufträge, vor allem aber das Kartellrecht), in denen die Orientierung der staatlichen Preisadministration an den unter Wettbewerbsverhältnissen zu erwartenden Preisen bereits nach geltendem Recht stattfinden muß.

Trotz dieser Kritik an der Untersuchung des Verfassers verdient Anerkennung, daß er den Versuch unternimmt, mit wissenschaftlicher Methode ein Gebiet zu beschreiben, in dem sonst — wie er berechtigt feststellt — zwischen den wichtigsten Zielelementen Unverträglichkeiten bestehen und Konzeptionsschwäche, emotionale Kategorien und behördliche Einzelfallentscheidungen vorherrschen. Jedoch lassen die selbstgewählte Beschränkung der untersuchten Wirtschafts- und Regulierungsektoren und die feststellbaren Mängel der Arbeit nicht zu, sie als politische Entscheidungshilfe heranzuziehen.

Regierungsdirektor Gert Apfelstedt

Das zivilrechtliche Werk Justus Henning Böhmers. Ein Beitrag zur Methode des Usus modernus pandectarum. Von Wilhelm Rütten. Tübingen rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 54, 1982, IX, 148 S., kart., 74,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen.

Das hier vorzustellende Buch lag in nur wenig veränderter Form der juristischen Fakultät der Universität Tübingen im Wintersemester 1980/81 als Dissertation vor. Rütten will mit seiner Arbeit auf die Bedeutung Justus Henning Böhmers für das Zivilrecht aufmerksam machen, die im Gegensatz zu seinem Wirken im Kirchenrecht und der Verfassungsgeschichte mittlerweile aus dem Blickfeld geriet. Der Leser darf keine Biographie erwarten, vielmehr werden — methodengeschichtlich orientiert — die heute weithin unbekannt zivilrechtlichen Arbeiten vorgestellt. Gleichwohl finden sich in der Einleitung für das Verständnis wertvolle Hinweise auf den juristischen Werdegang und das geistige Umfeld Böhmers.

Im 1. Kapitel befaßt sich Rütten mit dem Versuch Böhmers, mit einem Naturrechtslehrbuch eine Naturrechtslehre für das gesamte Recht, also auch das Zivilrecht, zu begründen. In diesem Werk stellt sich Böhmer den in seiner Zeit insbesondere drängenden Fragen nach dem Verhältnis eines Naturrechts zu positivem Recht und der Frage einer Systematisierung des Rechtsstoffes. Beachtung im Hinblick auch auf moderne Diskussionen verdient die Forderung Böhmers nach möglichst einfachen Gesetzen und möglichst einfachen Verfahren.

Im 2. Kapitel wendet sich Rütten den zivilistischen Lehrbüchern Böhmers zu. Breiten Raum widmet er vor allem den erstmals im Jahre 1704 erschienenen „Introductio in ius digestorum“. Anhand von präzisen Untersuchungen weist Rütten nach, daß dieses Lehrbuch in der praktischen Brauchbarkeit und Übersichtlichkeit aus den damals vorliegenden Lehrbüchern herausragte. Dies wird auch dadurch belegt, daß es bis zum Jahre 1791 immerhin 14 Auflagen erreichte.

Die im 3. Kapitel besprochenen kleinen zivilistischen Arbeiten (insbesondere Dissertationen) zeigen Böhmers wissenschaftliche Vielfalt. Hingewiesen sei hier nur auf die von Rütten näher analysierten Arbeiten Böhmers zur Frage der Leibeligenschaft, der Rechtsentwicklung in den Kreuzzügen, des Vertrages zugunsten Dritter. Insgesamt zeigen die Arbeiten das starke historische Interesse Böhmers, wobei auch seine praktische Neigung hervorsteht. Wichtig ist nämlich, daß es nicht bei einer reinen Antiquitätenforschung bleibt, sondern die Frage immer wieder aufgeworfen wird, ob Rechtssätze des römischen Rechts auch nach seiner Rezeption überhaupt auf die jetzt ganz anderen staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse angewendet werden können.

Den Abschluß der besprochenen Arbeiten Böhmers bilden die sog. Konsilien, die eine Sammlung von Gutachten und kommentierten Entscheidungen darstellen. Nach Auffassung Rütten ist diese Sammlung durchaus dem heutigen Lindenmaier-Möhrling vergleichbar. Sehr instruktiv ist die am Schluß der Arbeit gegebene Zusammenfassung, in der der „eilige“ Leser das wesentliche Ergebnis finden kann. Insgesamt kann festgestellt werden, daß Rütten das Ziel seiner Arbeit — den Blick auf die Bedeutung Böhmers für das Zivilrecht zu richten — erreicht hat. Zwar ist das Buch auch im Hinblick auf die zahlreichen lateinischen Textstellen vorwiegend auf eine tiefere wissenschaftliche Durchdringung angelegt, dennoch kann gesagt werden, daß auch der „nur im üblichen Rahmen“ rechtshistorisch interessierte Leser mit Freude in dem Buch „stöbern“ kann.

Regierungsrat Alfred Heisig

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1982

MONTAG, 31. MAI 1982

Nr. 22

Veröffentlichungen

2051

200 E 1/1 — 3.37 — Verlust eines Dienstausweises: Der Dienstausweis Nr. 78 des Ersten Justizhauptwachtmeisters Wolfgang Hartmann, Landgericht Darmstadt, ausgestellt am 11. Februar 1980 vom Präsidenten des Landgerichts Darmstadt, ist in Verlust geraten und wurde für ungültig erklärt.

6100 Darmstadt, 17. 5. 1982

Der Präsident des Landgerichts

Aufgebote

2052

C 306/82: Der Netzmeister Konrad Lamm, Steinweg 8, 6487 Hasselroth, Ortsteil Neuenhaßlau, und dessen Ehefrau Erna Emilie Lamm geb. Ries, Schafhofstr. 7, 6486 Linsengericht, Ortsteil Altenhaßlau, Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. Rolf Lengemann, Gelnhausen, Am Ziegelturn Nr. 7, haben das Aufgebot des abhandlungskommenen Grundschuldbriefs über die im Grundbuch von Altenhaßlau, Band 35, Blatt 1264, in Abt. III Nr. 1 für die Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft — Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenkassen — in Schwäbisch Hall eingetragene, mit 8 Prozent verzinsliche Grundschuld von 5 300,— DM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 22. Dezember 1982, 12.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 32, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

6460 Gelnhausen, 11. 5. 1982 Amtsgericht

2053

C 394/82: Der Bundesbahnbeamte Wilhelm Linneberger, Ringstraße 6, 6464 Linsengericht, Ortsteil Lützelhausen, hat das Aufgebot des abhandlungskommenen Hypothekenbriefs über die im Grundbuch von Lützelhausen Band 24/Blatt 770 in Abt. III unter Nr. 1 (zuvor Grundbuch von Lützelhausen Band VI/Blatt 141 in Abt. III unter Nr. 2) für die Landeskreditkasse in Kassel eingetragene, mit 6 Prozent verzinsliche Hypothek von 1 200,— Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 22. Dezember 1982, 12.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 32, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

6460 Gelnhausen, 17. 5. 1982 Amtsgericht

Güterrechtsregister

2054

6 GR 764 — Neueintragung — 14. 5. 1982: Eheleute Fleischermeister Norbert Ernst

Franz Schneider und Rosemarie Schneider, früher Lehniger geb. Meyer, wohnhaft in Eschwege, Preußenplatz 1. Durch Vertrag vom 11. März 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 24. 5. 1982 Amtsgericht

Vereinsregister

2055

6 VR 418 — Neueintragung — 21. 5. 1982: Türkischer Sport- und Kulturverein (TSKV), Eschwege.

3440 Eschwege, 25. 5. 1982 Amtsgericht

Liquidationen

2056

Abfall - Entsorgungsanlagen - Vertriebs-GmbH, Bachstraße 20, 6454 Bruchköbel. Die Gesellschaft wurde durch Beschluß vom 15. April 1982 aufgelöst. Zum Liquidator wurde der Kaufmann Gustav Werner bestellt.

6454 Bruchköbel, 5. 5. 1982 Der Liquidator

Vergleiche — Konkurse

2057

N 3/79 — Beschluß: Konkursverfahren über das Vermögen der „Thermak, Gesellschaft zur Herstellung von Anlagen für die Luft-, Wärme- und Oberflächentechnik mit beschränkter Haftung“ mit Sitz in Kirchheim, Kreis Hersfeld-Rotenburg, vertreten durch ihre Geschäftsführer, die Herren Hans Huras, Kirchheim-Reckerode, und Fritz Pfau, Ludwigsau-Friedlos.

1. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2 600,— DM, seine Auslagen werden auf 4 155,23 DM festgesetzt (§ 85 KO).

2. Das Verfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

6430 Bad Hersfeld, 14. 5. 1982 Amtsgericht

2058

N 2/80 — Beschluß: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hesta KG H. Herzner mit dem Sitz in Bad Hersfeld-Petersberg, Wilhelmshof 4, gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Helmut Herzner, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Freitag, den 25. Juni 1982, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Hersfeld, Badestube 5—7, 1. Stock, Zimmer 120.

6430 Bad Hersfeld, 13. 5. 1982 Amtsgericht

2059

3 N 11—13/82: Über das Vermögen der Firmen

a) UNA-Werke U. Gleinser GmbH, 6208 Bad Schwalbach, Liebigstr. 12, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Kaufmann Beat Naegeli und Kaufmann Wolfgang Feik,

b) UNA Metall- und Kunststoffbeteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, 6209 Heidenrod-Kemel, Schwalbacher Straße, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Georg Hesselbach und Wolfgang Feik, und

c) UNA Metall- und Kunststoff GmbH & Co., 6208 Bad Schwalbach, Liebigstr. 12, gesetzlich vertreten durch die Komplementärin Firma UNA Metall- und Kunststoffbeteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, 6209 Heidenrod-Kemel,

ist jeweils heute, am 14. Mai 1982, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da das Vermögen der Gesellschaften überschuldet ist und diese zudem zahlungsunfähig sind.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Maschmann, Brunnenstr. 41, 6208 Bad Schwalbach.

Anmeldefrist bis 5. Juli 1982.

Erste Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin am 6. August 1982 zu a) 8.00 Uhr, zu b) 8.30 Uhr und zu c) 9.00 Uhr, im Amtsgericht Bad Schwalbach, Saal Nr. 10.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 4. Juni 1982.

6208 Bad Schwalbach, 14. 5. 1982

Amtsgericht

2060

3 N 42/82: Über das Vermögen der Firma Rotaro A. Rossbach Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Druckhaus, Verlag und Büroorganisation, Eschwege, — eingetragen im Handelsregister 6 HR B 1012 — wird heute, am 18. Mai 1982, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter Rolf Herrmann, Reichensächser Str. Nr. 17a, 3440 Eschwege.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 1. Juli 1982.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 6. Juli 1982, 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 24. August 1982, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstraße 30, I. Obergeschoß, Raum 121.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Juli 1982.

3440 Eschwege, 18. 5. 1982

Amtsgericht

2061

3 N 43/82: Über das Vermögen der Firma Rotaro A. Rossbach GmbH, Druckhaus, Verlag und Büroorganisation, Kommanditgesellschaft, Eschwege, — eingetragen im Handelsregister 6 HR A 1363 — wird heute, am 18. Mai 1982, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter Rolf Herrmann, Reichensächser Str. Nr. 17a, 3440 Eschwege.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 1. Juli 1982.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 6. Juli 1982, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 24. August 1982, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstraße 30, I. Obergeschoß, Raum 121.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 1. Juli 1982.

3440 Eschwege, 18. 5. 1982 **Amtsgericht**

2062

81 N 661/75 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **cbm Technik GmbH & Co. Spezial-Maschinen KG, Speyerer Straße 3, 6000 Frankfurt am Main**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 20. Juli 1982, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Für den Verwalter sind festgesetzt: Vergütung 34 000,— DM zuzügl. Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Vergütungsverordnung; Auslagen 625,10 DM zuzügl. 13 Prozent Mehrwertsteuer.

6000 Frankfurt am Main, 12. 5. 1982
Amtsgericht, Abt. 81

2063

81 N 591/77 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **MB Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Schillerstr. 30, 6000 Frankfurt am Main**, vertreten durch ihren Geschäftsführer (seit 3. 11. 1977) Bernd Frederking, Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben, § 183 KO.

6000 Frankfurt am Main, 18. 5. 1982
Amtsgericht, Abt. 81

2064

81 N 231/82 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma **Stark Tiefbau GmbH, Griesheimer Stadtweg 89, 6230 Frankfurt am Main 80**, vertreten durch die Geschäftsführerin Johanna Stark, wird heute, am 14. Mai 1982, 9.05 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Große Bockenheimer Str. Nr. 23, 6000 Frankfurt am Main, Tel.: Nr. 28 53 26.

Konkursforderungen sind bis zum 8. Juni 1982, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 15. Juni 1982, 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 27. Juli 1982, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 8. Juni 1982 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 14. 5. 1982
Amtsgericht, Abt. 81

2065

81 N 309/82 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **PVB Rhythebühnen Gesellschaft mit beschränkter Haftung i. L., Meisengasse 8, 6000 Frankfurt am Main**, vertreten durch den Liquidator Kaufmann Pier V. Borsalino, Schwarzwaldstraße 25—29, 6082 Mörfelden-Waldorf, wird heute, am 7. Mai 1982, 13.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Schultz, Seckbacher Landstraße 74, 6000 Frankfurt am Main, Tel.: 46 50 86.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Juni 1982, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 29. Juni 1982, 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 20. Juli 1982, 9.15 Uhr, vor dem Amts-

gericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Juni 1982 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 7. 5. 1982
Amtsgericht, Abt. 81

2066

81 N 339/82 — **Konkursverfahren:** Über den Nachlaß des am 3. November 1978 verstorbenen Herrn **Walter Hassel, zuletzt wohnhaft gewesen Lerchesberg 90, 6000 Frankfurt am Main**, wird heute, am 12. Mai 1982, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Helmut Masche, Zeil 65—69, 6000 Frankfurt am Main, Tel.: 28 85 24.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Juni 1982, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Freitag, dem 25. Juni 1982, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am Freitag, dem 2. Juli 1982, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Juni 1982 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 12. 5. 1982
Amtsgericht, Abt. 81

2067

65 N 4/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Baugesellschaft Gerhard Ohm mbH, 3500 Kassel, Heiligenröder Straße 49**, vertreten durch die Geschäftsführer Maurermeister Gerhard Ohm und Maurerpolier Dieter Schmidt, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Mittwoch, den 30. Juni 1982, 8.30 Uhr, Raum 083 (Sockelgeschoß), Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 4. 5. 1982 **Amtsgericht, Abt. 65**

2068

65 N 51/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Dipl.-Kaufmanns **Hans-Jochen Gerhardt, Strindbergstr. 34, 3500 Kassel**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Dienstag, den 13. Juli 1982, 8.00 Uhr, Raum 083, Untergeschoß, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel, 6. 5. 1982 **Amtsgericht, Abt. 65**

2069

65 N 63/81: Das am 11. Juni 1981 über das Vermögen der Firma **bon apart advertising — Werbegesellschaft für Wirtschaft und Sport mbH, An der Kurhessenhalle 27, 3500 Kassel**, vertreten durch den Geschäftsführer Hans Dieter Leier, eröffnete Konkursverfahren ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse eingestellt (§ 204 KO).

3500 Kassel, 4. 5. 1982 **Amtsgericht, Abt. 65**

2070

65 N 140/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Karl Metz Bau-GmbH, Auf der Treber 15, 3501 Fulda**, vertreten durch den Geschäftsführer Georg Friedrich Moos, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 30. Juni 1982, 8.45 Uhr, Raum 083, Sockelgeschoß, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel, 13. 5. 1982 **Amtsgericht, Abt. 65**

2071

65 N 61/82: Über das Vermögen der **Ibendahl u. Zilch, Putz- und Malergeschäft, GmbH in Liquidation, Schillerstr. 29, 3500 Kassel**, vertreten durch den Liquidator Inge Ibendahl, ebenda, ist am 13. Ma. 1982, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Günter Grasse in 3587 Borken, Bahnhofstr. 35. Konkursforderungen sind bis zum 23. Juli 1982 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 23. Juni 1982, 8.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 4. August 1982, 13.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Str. 9, Sockelgeschoß, Zimmer 083. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 16. Juni 1982 anzeigen. 3500 Kassel, 13. 5. 1982 **Amtsgericht, Abt. 65**

2072

7 N 54/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Dipl.-Ing. C. Ulrich GmbH in Langen** ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt. 6070 Langen, 13. 5. 1982 **Amtsgericht**

2073

7 N 22/82: Über das Vermögen der **Behr Werbeagentur GmbH, Adlerstraße 2, 6074 Rödermark**, ist am 11. Mai 1982, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Tack, Pariser Straße 120, 6501 Nieder-Olm.

Konkursforderungen sind bis 15. Juli 1982, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 24. Juni 1982, 9.30 Uhr, Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 16. September 1982, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal Nr. 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Juni 1982 anzeigen. 6070 Langen, 11. 5. 1982 **Amtsgericht**

2074

7 N 29/82: Über das Vermögen der Firma **Peri Tech Computer-Peripherie-Technik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Otto-Hahn-Str. 25, 6072 Dreieich**, vertreten durch den Geschäftsführer Karl-Heinz Münch, ebenda, ist am 11. Mai 1982, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Tack, Pariser Straße 120, 6501 Nieder-Olm.

Konkursforderungen sind bis 15. Juli 1982, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläu-

biger Ausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 24. Juni 1982, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 16. September 1982, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Juni 1982 anzeigen.

6070 Langen, 12. 5. 1982

Amtsgericht

2075

7 N 27/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Cappelier Kleiderfabrik GmbH, 3550 Marburg 7-Cappel, vertreten durch die Geschäftsführer Karl Heinz Schäfer und Christine Schäfer in Marburg, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), ggf. zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf Donnerstag, 1. Juli 1982, 10.00 Uhr, Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, III. Stock, Zimmer 351, bestimmt.

3550 Marburg, 17. 5. 1982 Amtsgericht, Abt. 7

2076

62 N 98/77 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma WRA Wärme- und Regeltechnische Anlagen GmbH, früher Wiesbaden, Andreas-Schlüter-Str. 19, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 19. 5. 1982

Amtsgericht, Abt. 62

2077

62 N 57/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Assmann GmbH, Hochheimer Str. 182, 6503 Mainz-Kostheim, 62 N 57/80 des Amtsgerichts Wiesbaden, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 25 486,67 DM zuzüglich Zinsen. Hiervon sind noch das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die restlichen Gerichtskosten zu berichtigen. Zu berücksichtigen sind 79 473,30 DM bevorrechtigte Forderungen und 139 206,46 DM nichtbevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht Wiesbaden — Konkursabteilung — aus.

6200 Wiesbaden, 24. 5. 1982

Der Konkursverwalter
J. Reinemer
Rechtsanwalt

2078

62 N 62/82: Über das Vermögen der belétage-Renovierung von Altbauvillen GmbH, Wiesbaden, Biebricher Allee 39, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer René Pfeiff, Wiesbaden, wird heute, am 17. Mai 1982, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Gerd Funcke, Mainz, Uferstraße 39.

Anmeldungen (doppelt) bis 22. Juni 1982. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, dem 14. Juli 1982, 9.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 17. 5. 1982

Amtsgericht, Abt. 62

2079

62 N 63/82: Über das Vermögen der belétage-Renovierung von Altbauvillen Gesellschaft mbH + Co. Bauregie KG,

vertreten durch die belétage-Renovierung von Altbauvillen GmbH, Wiesbaden, Biebricher Allee 39, diese gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer René Pfeiff, Wiesbaden, wird heute, am 17. Mai 1982, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Gerd Funcke, Mainz, Uferstraße 39.

Anmeldungen (doppelt) bis 22. Juni 1982.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, dem 14. Juli 1982, 9.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 17. 5. 1982

Amtsgericht, Abt. 62

2080

62 N 68/82: Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Hiff Bayer GmbH, Wiesbaden-Biebrich, Straße der Republik Nr. 17/19, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Hartmut Bayer, Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 18. Mai 1982 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 18. 5. 1982

Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder ienstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seine Zubehörs.

2081

K 37/76: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 301, Blatt 10 156, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 32, Flurstück 30/1, Hof- und Gebäudefläche, Homberger Str. 120, Größe 13,88 Ar, soll am 28. Juli 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Hersfeld, Dudenstr. 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 10. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Robert Axt in Bad Hersfeld.

Wert nach § 74a Abs. 5 ZVG: 360 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 17. 5. 1982 Amtsgericht

2082

K 73/80: Das im Grundbuch von Kirchheim, Band 34, Blatt 1126, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirchheim, Flur Nr. 10, Flurstück 32/9, Bauplatz, im Taubengraben, Größe 10,19 Ar,

soll am 8. September 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Hersfeld, Dudenstr. Nr. 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Edwin Rittthoff,

b) Erna Rittthoff, geb. Dammrose,

— je zur Hälfte —

Wert nach § 74a Abs. 5 ZVG: 18 342,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 17. 5. 1982 Amtsgericht

2083

8 K 47/81 (8 K 48/81): Die im Grundbuch von Klein-Karben, Band 67, Blatt 2591, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Karben, Flur 6, Flurstück 203/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Hellenberg 45, Größe 3,40 Ar,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Karben, Flur 6, Flurstück 203/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Hellenberg 45, Größe 0,27 Ar, EW: 65 900,— DM,

sollen am 3. September 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Str. 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Waltraud Hirthe geb. Spörer, Am Hellenberg 45, 63667 Karben 1.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400 740,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel 1, 19. 4. 1982 Amtsgericht

2084

8 K 1/82: Das im Grundbuch von Petterweil, Band 53, Blatt 1902, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Petterweil, Flur 1, Flurstück 161/1, Hof- und Gebäudefläche, Schloßstraße 27 a, EW: 57 200,— DM,

soll am 10. September 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Str. 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Norbert Bohländer, Berger Straße 159, 6000 Frankfurt am Main 60.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 430 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel 1, 6. 5. 1982 Amtsgericht

2085

8 K 3/82: Das im Grundbuch von Rendel, Band 41, Blatt 2074, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rendel, Flur 1, Flurstück 354/1, Hof- und Gebäudefläche, Dorfelder Str. 12, Größe 3,72 Ar, EW: 65 800,— DM,

soll am 17. September 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 2. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Irene Bissinger geb. Rabenau, Dorfelder Str. 12, 63667 Karben 4.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 309 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel 1, 6. 5. 1982 Amtsgericht

2086

K 2/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gifflitz, Band 14, Blatt 410, Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 1, Gemarkung Gifflitz, Flur 2, Flurstück 26/17, Lieg.-B. 259, Hof- und Gebäudefläche, Rathausweg 9, Größe 8,00 Ar, soll am Freitag, dem 3. September 1982, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Wildungen, Laustr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 6. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinz Kohlepp, Eisenpolier, geb. 6. 2. 1942, Edertal-Gifflitz.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 421 395,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 21. 5. 1982

Amtsgericht

2087

4 K 37/81: Die im Grundbuch von Elmshausen, Band 22, Blatt 772, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Elmshausen, Flur Nr. 1, Flurstück 183/1, Hof- und Gebäudefläche, Nibelungenstraße 67, Größe 3,04 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Elmshausen, Flur Nr. 2, Flurstück 46/1, Gartenland (Bauplatz), Nibelungenstraße, Größe 2,11 Ar, sollen am Mittwoch, dem 25. August 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 8. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Philipp Hechler, geb. 10. 2. 1943, Lautertal-Elmshausen,

b) Gisela Katharina Hechler geb. Merk, geb. 10. 7. 1949, Lautertal-Elmshausen, — in Gütergemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 3. 5. 1982

Amtsgericht

2088

4 K 81/80: Das im Grundbuch von Lorsch, Band 137, Blatt 5900, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Lorsch, Flur 3, Flurstück 106, Wald (Holzung), Im Teschenauerberg, Größe 49,99 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Juli 1982, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstr. 26, Raum 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 2. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Dietsch, geb. 11. 8. 1921, Lorsch.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 24. 5. 1982

Amtsgericht

2089

4 K 82/80: Der ideelle Miteigentumsanteil von einem Viertel der im Grundbuch von Lorsch, Band 137, Blatt 5899, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Lorsch, Flur 10, Flurstück 211, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstr. 22, Größe 2,22 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Lorsch, Flur 10, Flurstück 212, Hof- und Gebäudefläche, zu Schillerstr. 22, Größe 1,78 Ar,

soll am Donnerstag, dem 22. Juli 1982, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstr. 26, Raum 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 2. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Dietsch, geb. am 11. 8. 1921, Lorsch. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 24. 5. 1982

Amtsgericht

2090

4 K 15/81: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wommelshausen, Band 32, Blatt 1130,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Wommelshausen, Flur 2, Flurstück 67, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, An der Gartenstraße, Größe 1,93 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Wommelshausen, Flur 2, Flurstück 114/1, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstr. 24, Flur 2, Flurstück Nr. 115/2, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 26, Größe 3,80 Ar,

soll am Dienstag, dem 7. September 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Sitzungssaal Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Praktischer Betriebswirt Horst Ohl, geboren am 9. August 1926,

b) seine Ehefrau Hildegard Ohl geborene Pietsch, geboren am 29. Juni 1923, beide in Berlin-Steglitz, Feuerbachstraße 28, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 21. 5. 1982

Amtsgericht

2091

4 K 63/81: Das im Grundbuch von Holzhausen, Band 54, Blatt 1899, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Holzhausen a. H., Flur 25, Flurstück 117/3, Hof- und Gebäudefläche, Am Hirschköpfe, Größe 9,74 Ar,

soll am Dienstag, dem 28. September 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Nebengebäude Hainstr. 70, Sitzungssaal Raum 1, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 12. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Reuter, Karl, Kaufmann, geboren am 7. Dezember 1938,

b) dessen Ehefrau, Reuter, Jutta, geborene Bösser, geboren am 5. Juli 1952, beide in Dautphetal-Holzhausen a. H., Hinterlandstr. 27, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 19. 5. 1982

Amtsgericht

2092

2 a K 34/79: Die im Grundbuch von Ober-Seemen, Band 35, Blatt 1583, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Seemen, Flur 3, Flurstück 2/9, Hof- und Gebäudefläche, Egerlandstraße 13, Größe 3,41 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Ober-Seemen, Flur 3, Flurstück 2/6, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 6,68 Ar,

sollen am Montag, dem 26. Juli 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 2. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Edeltraud Anna Heger geb. Haller, Gedern/Ober-Seemen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 209 484,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 7. 4. 1982

Amtsgericht

2093

8 K 89/81: Das im Grundbuch von Hirzenhain, Band 65, Blatt 2127, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Hirzenhain, Flur 1, Flurstück 227/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 172, Größe 3,37 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. August 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Dobener, Kraftfahrer, Hauptstraße 75, Eschenburg-Hirzenhain.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 111 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 14. 5. 1982

Amtsgericht

2094

8 K 5/82: Das im Grundbuch von Eibelshausen, Band 102, Blatt 3322, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Eibelshausen, Flur 25, Flurstück 78/2, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße, Größe 6,42 Ar,

soll am Montag, dem 26. Juli 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Karl Moos, Kfz-Mechaniker,

b) dessen Ehefrau Cornelia Moos geb. Geier,

beide Eschenburg-Eibelshausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 238 660,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 17. 5. 1982

Amtsgericht

2095

84 K 235/81 — **Zwangsvollstreckung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 40, Band 127, Blatt 4106, eingetragene Wohnungseigentum Ifd. Nr. 1, bestehend aus 1 418/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung 40, Flur 17, Flurstück 24/5, Hof- und Gebäudefläche, Schultheißenweg Nr. 105 a—c, Größe 25,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 223 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte sowie in der Veräußerung,

soll am Mittwoch, dem 20. Oktober 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 12. 1981 (Versteigerungsvermerk):

Karl-Wolfgang Kündiger in Heusenstamm.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 115 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 17. 5. 1982

Amtsgericht, Abt. 84

2096

64 K 255/81 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Bezirk Wildsachsen, Band 31, Blatt 847, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wildsachsen, Flur 4, Flurstück 102, Hof- und Gebäudefläche, Südhang 1, Größe 8,08 Ar, soll am Mittwoch, dem 24. November 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 1. 1982 (Versteigerungsvermerk):

a) Georg Neumann,
b) Gabriele Neumann, geb. Egermann, beide Südhang 1, Hofheim-Wildsachsen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 880 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 21. 5. 1982
Amtsgericht, Abt. 84

2097

K 56/81: Das im Grundbuch von Grifte, Band 27, Blatt 795, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grifte, Flur 8, Flurstück 40/4, Hof- und Gebäudefläche, Am Turnerplatz Haus Nr. 10, Größe 5,48 Ar,

soll am 23. Juli 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fritzlar, Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 9. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Johann Wilhelm Rüger, Edermünde-Grifte.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 21. 5. 1982
Amtsgericht

2098

42 K 118/81: Zwangsversteigerungsverfahren ./ Manfred Hinz. Versteigerungstermin ist der 20. August 1982 und nicht, wie veröffentlicht, der 30. August 1982.

6300 Gießen, 21. 5. 1982
Amtsgericht

2099

64 K 151/80: Der im Teileigentumsgrundbuch von Wehlheiden, Band 147, Blatt 4118, eingetragene Miteigentumsanteil von 175,343/1000 an dem Grundstück

Gemarkung Wehlheiden, Flur B, Flurstück 144/11, Lieg.-B. 23, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöher Allee 173, Größe 3,86 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. G 1, K 1; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 15. 12. 1978; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den in den Grundbuchblättern 4119 bis 4122 von Wehlheiden eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am 25. August 1982, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel, Raum 083 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 6. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Leo Horn, geb. 25. 7. 1931, Kassel.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 29. 4. 1982
Amtsgericht, Abt. 64

2100

64 K 232/81: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 158, Blatt 4440, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehlheiden, Flur A, Flurstück 1031/158, Lieg.-B. 434, Hof- und Gebäudefläche, Herkulesstraße Nr. 24, Größe 6,89 Ar,

soll am Dienstag, dem 27. Juli 1982, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 083, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 7. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herbert Triefenbach, geb. 23. 5. 1937, Olfenbach am Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 6. 5. 1982
Amtsgericht, Abt. 64

2101

64 K 312/81: Das im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 104, Blatt 3608, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 4, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 6, Flurstück 86/14, Lieg.-B. 1813, Hof- und Gebäudefläche, Niester Straße 15 A, Größe 4,06 Ar,

soll am Dienstag, dem 31. August 1982, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 083, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 8. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herbert Grote, Techn. Angestellter, Kaufungen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 29. 4. 1982
Amtsgericht, Abt. 64

2102

7 K 30/81: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Offheim, Band 20, Blatt 752,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offheim, Flur 20, Flurstück 398, Hof- und Gebäudefläche, Friedlandstr. 1 (Bungalow), Größe 6,39 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. Juli 1982, 13.30 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Sriede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 9. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Werner Horne in Offheim, Friedlandstr. 1.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 340 000,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 19. 5. 1982
Amtsgericht

2103

K 78/81: Die im Grundbuch von Beerfurth, Band 7, Blatt 247, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Beerfurth, Flur 1, Flurstück 371, Ackerland, Am Burgweg, Größe 5,39 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Beerfurth, Flur 1, Flurstück 380, Bauplatz (bebaut), Kirchstraße, Größe 7,12 Ar,

sollen am 9. September 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. 47, Zimmer 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2a) Günter Seidel,
b) Ingrid Seidel geb. Netzel,
c) Volkmar Seidel,
— je zu einem Drittel —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 315 910,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 3. 5. 1982
Amtsgericht

2104

7 K 156/79: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 262, Blatt 9106, eingetragene 77,39/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 66-C, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburggring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973, — verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 506 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte —,

am Dienstag, dem 14. September 1982, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Wohnungserbbauberechtigter am 8. 11. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dachdeckermeister Karl-Josef Wedemeier in Hemer.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 63 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 74a Abs. 1 — § 85a Abs. 1 — ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 17. 5. 1982
Amtsgericht

2105

7 K 30, 31/81: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Wohnungsteileigentumsgrundbuch von Bieber, Band 173, 174, Blatt 8183, 8192, eingetragenen 9,135/1 000 und 1,670/1 000 Miteigentumsanteile an dem Grundstück

Gemarkung Bieber, Flur 2, Flurstück Nr. 1276, LB 2671, Hof- und Gebäudefläche, Konrad-Adenauer-Str. 32, Größe 77,37 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 83 bezeichneten Wohnung und mit Nr. 92 bezeichneten Garage, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Freitag, dem 6. August 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Walter Heckmann,
b) dessen Ehefrau Beatrice Heckmann geb. Anstett,

beide in Offenbach am Main — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücksanteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:
Wohnung Nr. 83 150 000,— DM,
Garage Nr. 92 11 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 17. 5. 1982

Amtsgericht

2106

7 K 98, 99/81: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Wohnungs- bzw. Teileigentums-Grundbuch von Offenbach am Main, Band 410 und 416, Blatt 12 168 und 12 351, eingetragenen 277 und 3980/100 000 Miteigentumsanteile an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach am Main, Flur 5, Flurstück 310/2, LB 36, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Str. 282—288, 290, Größe 113,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 168 bezeichneten Wohnung bzw. der mit Nr. 351 bezeichneten Tiefgarage, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Dienstag, dem 29. Juni 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, 6050 Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Zimmer 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 8. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernd Wendler, Erlesring 20, 6234 Hattersheim 3 (Blatt 12 168 zu 1/1 — Blatt 12 351 zu 1/164).

Der Wert der Grundstücksanteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 107 000,— DM bezüglich der Wohnung und auf 10 000,— DM bezüglich der Tiefgarage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 18. 5. 1982

Amtsgericht

2107

K 1/81 — **Beschluß:** Die zwei ein Viertel Miteigentumsanteile des im Grundbuch von Braach, Band 16, Blatt 528, eingetragenen Grundstückes

lfd. Nr. 1, Gemarkung Braach, Flur 5, Flurstück 45/2, Hof- und Gebäudefläche, Vor der Gasse, Größe 0,46 Ar,

sollen am 27. August 1982, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, Großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 2. 1981 und 23. 3. 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Vorarbeiter Heinrich Tabel, geb. 7. 4. 1935,

b) dessen Ehefrau Emma Tabel geb. Mainz, geb. 4. 6. 1934,

zu a) und b) wohnhaft: Rotenburger Str. 41 in 6442 Rotenburg a. d. Fulda-Braach, — zu je einem Viertel Anteil —.

Der Wert der zwei Viertel Grundstücksanteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 1 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 5. 5. 1982

Amtsgericht

2108

3 K 33/81; 3 K 47/81: Die im Grundbuch von Wetzlar, Band 178, Blatt 6479, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wetzlar, Flur 44, Flurstück 20/37, Hof- und Gebäudefläche, Am Sturzkopf (Nr. 240), Größe 14,85 Ar, Wert: 563 400,— DM,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wetzlar, Flur 44, Flurstück 20/36, Weg, das., Größe 0,06 Ar, Wert: 600,— DM,

sollen am 11. August 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 4. 1981/12. 5. 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Paul-Heinz Lünzmann und Ilse geb. Kling, Wetzlar, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 9. März 1982 auf die vorstehend genannten Beträge festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 13. 5. 1982

Amtsgericht

2109

2 K 70/81: Die im Grundbuch von Trubenhäusen, Band 21, Blatt 641, eingetragene Hälfte an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Trubenhäusen, Flur 5, Flurstück 136/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Rain 52, Größe 5,08 Ar,

soll am 19. Juli 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, Walburger Str. 38, Zimmer 121 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks) bezüglich dieser Grundstückshälfte:

Kraftfahrer Karl-Heinz Küllmer, Am Rain 8 in Großalmerode.

Der Wert dieser Grundstückshälfte beträgt 19 078,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 17. 5. 1982

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Überlandwerk Fulda—Hünfeld—Schlüchtern

Am Mittwoch, dem 16. Juni 1982, um 10.30 Uhr, findet eine Verbandsversammlung des Zweckverbandes Überlandwerk Fulda—Hünfeld—Schlüchtern im Verwaltungsgebäude der Überlandwerk Fulda Aktiengesellschaft, Bahnhofstraße 2, 6400 Fulda, — Sitzungszimmer 5. Stock — statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Verbandsversammlung am 12. Juni 1981
2. Vorlage der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung der Überlandwerk Fulda Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 1981
3. Dividende der Überlandwerk Fulda Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 1981
4. Wahl eines Abgeordneten zur Ausübung der Aktionärsrechte in der 70. ordentlichen Hauptversammlung der Überlandwerk Fulda Aktiengesellschaft
5. Feststellung des Jahresabschlusses 1981 des Zweckverbandes Überlandwerk Fulda—Hünfeld—Schlüchtern
6. Entlastung des Vorstandes und des Verbandsgeschäftsführers
7. Feststellung des Haushaltsplanes 1982 des Zweckverbandes Überlandwerk Fulda—Hünfeld—Schlüchtern

8. Wahl von 2 Abgeordneten für Unterschriftsleistung der Niederschrift der Verbandsversammlung
9. Bericht über die Stromversorgung und den Verkehrsbetrieb
10. Anfragen und Anträge der Abgeordneten
11. Verschiedenes

6400 Fulda, 27. Mai 1982

Zweckverband Überlandwerk Fulda—Hünfeld—Schlüchtern

Öffentliche Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die 8. — öffentliche — Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wird vom 2. Juni auf den 7. Juni 1982 verlegt.

Die gemeinsame — öffentliche — (Sonder-)Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Gesundheit, Freizeit und Sport, des Verfassungs- und Rechtsausschusses sowie des Haupt- und Finanzausschusses findet am

Montag, 7. Juni 1982, 16.30 Uhr,

in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagesordnung:

1. Abfallbeseitigung

hier: Abschluß von Vereinbarungen mit den Betreibern von Abfallbeseitigungsanlagen im Verbandsgebiet

2. Planung einer Abfallverwertungsanlage
hier: Planfeststellungsverfahren für die geplante Abfallverwertungsanlage des UVF in Frankfurt-Osthafen
3. Planung einer Abfallverwertungsanlage
hier: Auftrag zur Erstellung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung
4. Planung einer Abfallverwertungsanlage
hier: Durchführung eines gutachterlichen Wettbewerbs zur architektonischen Gestaltung
5. Benennung der Berichterstatte für die Sitzung des Verbandstags am 8. Juni 1982
6. Anfragen und Mitteilungen.

*

Ausschließliche Tagesordnung des Haupt- und Finanzausschusses:

1. Sportboothafen Mainkur
hier: 1. Gewährung eines Darlehens von DM 65 000,—
2. Einräumung eines Überbrückungsdarlehens von DM 85 000,—
an die Sportboothafen Mainkur GmbH
2. Mühlheim am Main
Erholungsgebiet Steinbrüche Mühlheim-Dietesheim
3. Kronberg im Taunus
Opelzoo
4. Bericht über die Beschlußfassung des Verbandsausschusses zur Leistung von außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt bei HSt. 6102.6517— Erstellung des Landschaftsplanes
5. Änderung der Entschädigungssatzung
— Interfraktioneller Antrag der Fraktionen CDU, SPD und F.D.P. vom 10. Mai 1982,
Drucksache Nr. II-108
6. Transportkostenstudie für die Abfallbeseitigung des Verbandsgebietes des Umlandverbandes Frankfurt einschließlich Grube Messel
7. S-Bahn
hier: S-Bahn-Netz südlich der Mainlinie
8. Erholungsgebiet Fehenheimer und Bürgel/Rumpenheimer Mainbogen
9. Benennung des Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 8. Juni 1982
10. Anfragen und Mitteilungen

Die 8. — öffentliche — Sitzung des Verbandstags findet am
Dienstag, 8. Juni 1982, 16.00 Uhr,
im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus-Römer,
Eingang Römerberg, statt.

Tagesordnung I:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden des Verbandstags
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Fragestunde gemäß § 12 der Geschäftsordnung
4. Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes über die Gründung des Wasserbeschaffungsverbandes Rhein-Main
5. Transportkostenstudie für die Abfallbeseitigung des Verbandsgebietes des Umlandverbandes Frankfurt einschließlich Grube Messel
6. Sportboothafen Mainkur
hier: 1. Gewährung eines Darlehens von DM 65 000,—
2. Einräumung eines Überbrückungsdarlehens von DM 85 000,— an die Sportboothafen Mainkur GmbH
7. Mühlheim am Main
Erholungsgebiet Steinbrüche Mühlheim-Dietesheim
8. Kronberg im Taunus
Opelzoo
9. Landschaftsplan des UVF gem. § 3 (1) Nr. 7 UFG
hier: Einbringung des Entwurfs
10. 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1982
hier: 1. Lesung
11. Aufgabenbereich „Umweltschutz“
12. S-Bahn
hier: 1. S-Bahn-Strecke Frankfurt—Langen
2. S-Bahn-Netz südlich der Mainlinie
13. Fachliches und räumliches Gesamtkonzept
Sport, Freizeit und Erholung

14. Wiederverwendung von Kunststoffabfällen und Altreifen
 15. Ausarbeitung eines Verkehrskonzeptes für den Bereich Frankfurt/Süd — Westkreis Offenbach
 16. Beseitigung bzw. Ablagerung von Erdaushub, Bauschutt usw. im Verbandsgebiet
 17. Abfallbeseitigung
hier: Abschluß von Vereinbarungen mit den Betreibern von Abfallbeseitigungsanlagen im Verbandsgebiet
 18. Planung einer Abfallverwertungsanlage
hier: Planfeststellungsverfahren für die geplante Abfallverwertungsanlage des UVF in Frankfurt-Osthafen
 19. Planung einer Abfallverwertungsanlage
hier: Auftrag zur Erstellung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung
 20. Planung einer Abfallverwertungsanlage
hier: Durchführung eines gutachterlichen Wettbewerbs zur architektonischen Gestaltung
 21. Erholungsgebiet Fehenheimer und Bürgel/Rumpenheimer Mainbogen
 22. Bericht über die Beschlußfassung des Verbandsausschusses zur Leistung von außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt bei HSt. 6102.6517 — Erstellung des Landschaftsplanes
 23. Änderung der Entschädigungssatzung
- 6000 Frankfurt am Main, 21. Mai 1982

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
Küchler
Vorsitzender

Die 6. — öffentliche — Sitzung der Gemeindekammer findet am

Mittwoch, 9. Juni 1982, 10.30 Uhr,

in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß,
Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagesordnung I:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindekammer
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Heusenstamm
5. Änderung des gem. § 4a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Heusenstamm
hier: Offenlegungsbeschuß
4. Friedrichsdorf
2. Änderung des gem. § 4a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Friedrichsdorf
hier: Offenlegungsbeschuß
5. Bad Homburg v. d. Höhe
3. u. 5. Änderung des gem. § 4a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes
hier: Beschluß über Anregungen und Bedenken sowie über die Änderung des Flächennutzungsplanes
6. Usingen
3. Änderung des gem. § 4a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Usingen
hier: Beschluß über Anregungen und Bedenken sowie über die Änderung des Flächennutzungsplanes

Tagesordnung II:

1. Neu-Anspach
Aufforstung von Grundstücken im Bereich der Sendefunkstelle Usingen durch die Gemeinde Neu-Anspach gem. § 12 Hess. ForstG. vom 4. Juli 1978
2. Hochheim am Main
Vorverfahren zur Aufstellung des Grünordnungsplanes Nr. XXI „Distrikt Langgewann“ in Hochheim am Main gem. § 2 (5) BBauG
3. Hofheim am Taunus
Gemarkung Langenhain, Am Kasernbach, Flur 49, Nr. 143/8, 144, 145, 146, 147
Bebauung der Grundstücke mit Wohngebäuden
hier: Bauvoranfrage Stellungnahme gem. § 35 (2) BBauG
4. Hofheim am Taunus
Bebauungsplan Nr. 64 „Zwischen Zeilsheimer Straße, Krifteler Straße und Elisabethen-Ostendstraße“
hier: Stellungnahme gem. § 2 (5) BBauG
5. Frankfurt am Main
Stadtteil Dornbusch
Bebauungsplan Nr. 338
— südlich Friedlebenstraße/östlich Eschersheimer Landstraße —
hier: Stellungnahme gem. § 2 (5) BBauG

6. Frankfurt am Main
 Stadtteil Bockenheim
 Bebauungsplan Nr. 427
 — Gremppstraße/Basaltstraße —
 hier: Stellungnahme gem. § 2 (5) BBauG.

6000 Frankfurt am Main, 21. Mai 1982

Umlandverband Frankfurt
 Die Gemeindekammer
 B r e h m
 Vorsitzender

Öffentliche Ausschreibungen

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. K 35; zwischen Goßmannsrode und Rotterode, Beseitigung von Unwetterschäden zwischen NK 5123 016 bis 5123 015 Station 1,160—1,470.

Straßenbauarbeiten:

700 m² Bodenarbeiten
 2 000 m² Basaltfelsesgemisch 0/200
 500 m² Tragschicht 230 kg/m²
 2 400 m² Binder 100 kg/m² 0/16
 2 400 m² AFB 100 kg/m²

und Nebenarbeiten

Ausführungsfrist: 42 Werktage.

Spätester Anforderungstermin für die Vergabeunterlagen ist der 8. Juni 1982. Unterlagen (zweifach) können bis zum 8. Juni 1982 bei der Vergabestelle unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 30,— DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1 000 205, BLZ 532 500 00 mit dem Vermerk „K 35, Unwetterschäden Goßmannsrode“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 16. Juni 1982, 10.30 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 207.

Zuschlags- und Bindefrist: 16. Juli 1982.

6430 Bad Hersfeld, 21. Mai 1982

Hessisches Straßenbauamt

DARMSTADT: Die Deckenverbesserungsarbeiten: Los I L 3099 Brandau-Hoxhol, Los II L 3115 Semd-Richen, Los III L 3094 Knotenpunkt Steinstraße in Dieburg, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

Los I: 100 t Frostschutz — Gestein
 1 000 t Asphaltbinder
 1 200 t Asphaltbeton
 400 t Steinerde

Los II: 1 400 t Asphaltbinder
 14 000 m² Asphaltbeton
 500 t Steinerde

Los III: 150 m Hochborde mit Rinnenplatten
 150 m² Gehwegplatten

und Nebenarbeiten

Bauzeit Los I: 25 Werktage

Los II: 20 Werktage

Los III: 40 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 14. Juni 1982 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Deckenverbesserungsarbeiten Los I Brandau-Hoxhol, Los II Semd-Richen, Los III OD Dieburg“.

Eröffnung: Mittwoch, den 30. Juni 1982, 10.30 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 18 Tage.

6100 Darmstadt, 18. Mai 1982

Hessisches Straßenbauamt

DARMSTADT: Die Bauleistungen für das Bauwerk Da 1558 — UF Weg nach Malchen — im Zuge der Südumgehung Darmstadt — Eberstadt (B 426) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 1 400 m² Bodenaushub
 ca. 140 m² Stahlbeton
 ca. 13 t Betonstahl

ausgezeichnet

Abzeichen, Uniformeffekten,
 Orden, Medaillen
 Ihrem Wunsch
 entsprechend gestaltet

Preissler GmbH, Bertholdstr. 10-12, 7530 Pforzheim
 Telefon (07231) 15028, Telex 783417

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 170 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 22. Juni 1982 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 29,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Da 1558 — UF Weg nach Malchen — (B 426)“.

Eröffnung: Mittwoch, den 28. Juli 1982, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 50 Werktage.

6100 Darmstadt, 18. 5. 1982

Hessisches Straßenbauamt

Stellenausschreibungen

Beim Kreis Ausschuß des Wetteraukreises

in Friedberg (Hessen) ist alsbald die Stelle des

Leiters der Kämmerei

(Bes. Gruppe A 13 h. D.)

zu besetzen.

Damen und Herren mit der durch Prüfung erworbenen Befähigung zum höheren oder gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst und Erfahrungen in der kommunalen Finanzwirtschaft, insbesondere im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen werden um ihre Bewerbung gebeten. Qualifizierte Bewerber wissen, welche Anforderungen die zu besetzende Position an sie stellt.

Der Wetteraukreis, ein aus den früheren Landkreisen Büdingen und Friedberg entstandener Großkreis mit über 250 000 Einwohnern, liegt verkehrsgünstig zwischen Frankfurt am Main und Gießen. Er erstreckt sich in landschaftlich reizvoller Lage vom Taunus bis zum Vogelsberg.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, tabellarischer Lebenslauf, Befähigungs- und Beschäftigungsnachweise) bitten wir bis spätestens zum 18. Juni 1982 einzureichen beim

Personalamt des Kreis Ausschusses des Wetteraukreises,
 Kaiserstraße 136, 6360 Friedberg (Hessen),
 Tel.: 0 60 31 / 83 - 2 50.

6360 Friedberg (Hessen), 11. Mai 1982

Der Kreis Ausschuß des Wetteraukreises

Beim Kreis Ausschuss des Wetteraukreises

In Friedberg (Hessen) ist zum 1. Juli 1982 die Stelle des

Verwaltungsleiters des Gesundheitsamtes

(Bes. Gruppe A 12)

zu besetzen.

Angesprochen werden Damen und Herren des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes, die an selbständigem Arbeiten und einer vielseitigen Aufgabenstellung interessiert sind.

Der Verwaltungsleiter ist in enger Zusammenarbeit mit dem Amtsarzt verantwortlich für den gesamten Verwaltungsbereich im Gesundheitsamt.

Der Wetteraukreis, ein aus den früheren Landkreisen Büdingen und Friedberg entstandener Großkreis mit über 250 000 Einwohnern, liegt verkehrsgünstig zwischen Frankfurt am Main und Gießen. Er erstreckt sich in landschaftlich reizvoller Lage vom Taunus bis zum Vogelsberg.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, tabellarischer Lebenslauf, Befähigungs- und Beschäftigungsnachweise) bitten wir bis spätestens zum 18. Juni 1982 einzureichen beim

Personalamt des Kreis Ausschusses des Wetteraukreises, Kaiserstraße 136, 6360 Friedberg (Hessen).

Für telefonische Auskünfte steht Herr Amtsrat Garling (Tel.: 0 60 31 / 8 32 79) zur Verfügung

6360 Friedberg (Hessen), 11. Mai 1982

Der Kreis Ausschuss des Wetteraukreises

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

1 Y 6432 A

Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft
Adickesallee 40 6000 Frankfurt am Main 1

sucht zum sofortigen Eintritt

eine(n) Inspektor(in) zur Anstellung

für den allgemeinen, nichttechnischen Verwaltungsdienst.

Voraussetzung ist, daß die laufbahnrechtlichen Erfordernisse (Prüfung für den gehobenen Dienst) bereits vorliegen. Bewerbungen werden mit den üblichen Unterlagen an obige Anschrift erbeten.

Schwerbehinderte Bewerber erhalten bei gleicher Eignung den Vorzug.

Tel. Anfragen unter 06 11 / 15 64-4 15.

DIE FACHHOCHSCHULE DARMSTADT

sucht für den Fachbereich Bauingenieurwesen

1 Professor (Bes.Gr. C 3 BBesG)

für das Fachgebiet „Straßenbau und Straßenbaulabor“.

Bewerber sollen darüber hinaus fachbereichsübergreifende Lehrveranstaltungen in der Bauvermessung übernehmen.

Mindestvoraussetzungen für die Einstellung als Professor sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium, die für die Erfüllung der Aufgaben eines Professors erforderliche Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und die dafür erforderliche pädagogische Eignung.

Die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit ist in der Regel durch die Promotion nachzuweisen; an ihre Stelle kann ein gleichwertiger wissenschaftlicher Qualifikationsnachweis treten.

Darüber hinaus werden besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis verlangt, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

Von den vorstehenden Voraussetzungen abweichend kann als Professor auch eingestellt werden, wer herorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

Besetzungstermin: 1. September 1982.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zwei Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung erbeten an den

**Rektor der Fachhochschule Darmstadt,
Schöfferstraße 3, 6100 Darmstadt.**

Beim Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg
in Korbach ist ab 1. Oktober 1982 eine Planstelle nach Bes.Gr. A 14 BBesG

Regierungsoherrat/rätin für die Funktion als Hauptabteilungsleiter/in

bei der Hauptabteilung Allgemeine Landesverwaltung zu besetzen. Ein Aufstieg nach A 15 BBesG (Regierungsdirektor/in) ist möglich.

Zum fachlichen Zuständigkeitsbereich der freien Stelle gehören: Die Zentralabteilung sowie die Abteilung für Kommunalaufsicht, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Sozialversicherung, Gewerbe und Umwelt sowie Verkehr.

Neben den beamtenrechtlichen Voraussetzungen für den höheren Dienst werden von dem/der künftigen Stelleninhaber/in Führungsqualifikation, Kooperationsbereitschaft, Eigeninitiative und Entschlußfreudigkeit erwartet.

Die Stelle soll mit einem/einer Volljuristen/in besetzt werden, der/die die 2. Juristische Staatsprüfung mindestens mit dem Prädikatsexamen „befriedigend“ bestanden hat.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten bis spätestens 30. Juni 1982 an den

**Regierungspräsidenten in Kassel,
Postfach 10 30 67, 3500 Kassel.**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: halbjährlich 54,40 DM (einschließlich Porto und 6,5 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum 30. 6. und 31. 12. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,- DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postcheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 117 337-001. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10143800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Oestring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, Apparat 99. Fernschreiber: 4-186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 19 vom 1. Juli 1981. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 22 vom 31. Mai 1982 beträgt 32 Seiten.